

# **SWISS LIFE FUNDS (LUX) PRIVADO INFRASTRUCTURE S.A., SICAV-ELTIF**

eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

DIESER FONDS IST EIN REGULIERTES ANLAGEINSTRUMENT, DAS DER AUFSICHT DER COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, DER LUXEMBURGISCHEN FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE („**CSSF**“), UNTERLIEGT. DIESER FONDS GILT ALS EUROPÄISCHER LANGFRISTIGER INVESTMENTFONDS („**ELTIF**“) GEMÄSS VERORDNUNG (EU) 2015/760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 29. APRIL 2015 ÜBER EUROPÄISCHE LANGFRISTIGE INVESTMENTFONDS IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG („**ELTIF-VERORDNUNG**“), IST ALS SOLCHER ZUGELASSEN UND WIRD VON DER CSSF ÜBERWACHT.

PROSPEKT

März 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG .....	7
2.	ADRESSLISTE .....	9
3.	MANAGEMENT UND VERWALTUNG .....	11
3.1	Der Verwaltungsrat .....	11
3.2	Der AIFM .....	11
3.3	Anlageberater .....	13
3.4	Abschlussprüfer .....	14
3.5	Die Verwaltungsstelle .....	14
3.6	Die Register- und Transferstelle .....	14
3.7	Die Verwahrstelle .....	14
3.8	Beschwerden .....	16
3.9	Interessenkonflikte .....	17
4.	ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN .....	19
4.1	Anlagepolitik .....	19
4.2	Anlagebeschränkungen .....	20
4.3	Nachhaltigkeitsbezogene Angaben .....	21
4.4	Fremdkapital und Hebelfinanzierungen .....	22
4.5	Andere anlagebezogenen Sachverhalte .....	23
5.	ANTEILE, BERECHTIGTE ANLEGER UND HANDEL .....	24
5.1	Anteile und Anteilklassen .....	24
5.2	Zeichnung von Anteilen .....	27
5.3	Rücknahmen .....	31
5.4	Umwandlung von Anteilen .....	34
5.5	Übertragung von Anteilen .....	36
5.6	Nachbörslicher Handel, Markt-Timing und andere verbotene Praktiken .....	36
5.7	Unzulässige Personen .....	37
5.8	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung .....	38
6.	BEWERTUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS .....	40
6.1	Berechnung des Nettoinventarwerts .....	40
6.2	Anpassungen des NAV .....	42
6.3	Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts .....	42
7.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN .....	44
7.1	Kosten für die Einrichtung des Fonds .....	44
7.2	Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten .....	44
7.3	Managementgebühr .....	44
7.4	Transaktionsgebühr .....	45
7.5	Vertriebskosten .....	45
7.6	Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Depot-, Verwahrungs-, Fachleistungs- und Prüfungskosten .....	45
7.7	Voraussichtliches durchschnittliches Kostenverhältnis .....	47
8.	ALLGEMEINE ANGABEN .....	48
8.1	Laufzeit .....	48
8.2	Größe des Fonds .....	48
8.3	Berichte und Jahresabschlüsse .....	48
8.4	Hauptversammlungen der Anteilseigner .....	49
8.5	Rechte der Anteilseigner .....	50
8.6	Änderungen dieses Prospekts .....	50
8.7	Verfügbare Unterlagen und Informationen .....	50
8.8	Ausschüttungspolitik .....	51

8.9	Fusion und Umstrukturierung .....	51
8.10	Liquidation.....	53
9.	BESTEUERUNG.....	55
9.1	Allgemeines .....	55
9.2	Der Fonds.....	55
9.3	Anteilseigner .....	57
9.4	FATCA .....	60
9.5	Common Reporting Standard .....	62
10.	DATENSCHUTZ .....	64
11.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	67
	ANHANG I RISIKOHINWEISE.....	83
	ANHANG II SFDR - VORVERTRAGLICHE HINWEISE.....	114
	ANHANG III VERKAUFSLEGENDEN .....	124
	ANLAGE IV EINRICHTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN .....	126

Dieser Prospekt ist vertraulich und ausschließlich zu Informationszwecken für diejenige Person bestimmt, an die er ausgehändigt wurde. Dieser Prospekt gilt weder als Angebot zum Verkauf noch als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteilen in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf rechtswidrig wären, noch als Angebot gegenüber einer Person, der gegenüber ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf rechtswidrig wären.

Dieser Prospekt wird potenziellen Anlegern vertraulich zur Verfügung gestellt, damit sie eine Anlage in Anteile des Fonds oder in von diesem begebene Anteile in Betracht ziehen können. Außer wie vorstehend beschrieben, darf dieser Prospekt für keine anderen Zwecke verwendet werden.

Dieser Prospekt unterliegt Überprüfungen sowie Aktualisierungen und Änderungen bzw. jeglichen erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen. Insbesondere kann dieses Dokument Bezüge auf bestimmte Ereignisse enthalten, an denen dieses Dokument zur Verfügung gestellt wird, die jedoch vor der Veröffentlichung des Prospekts in seiner endgültigen Form eintreten sollten. Dieser Prospekt wurde unter der Annahme erstellt, dass die für die Tätigkeit des Fonds erforderliche Rechts-, Regulierungs- und Steuerstruktur vor der erstmaligen Schließung des Fonds vollständig umgesetzt sein wird. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts können jegliche behördlichen oder sonstigen Zulassungen, Registrierungen und Bestätigungen, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, ggf. noch nicht beantragt worden oder, falls sie beantragt wurden, noch nicht erteilt worden sein.

Dieser Prospekt und die Informationen, die die Anteilseigner nach einer Anlage in den Fonds erhalten, enthalten streng private und vertrauliche, nicht öffentliche Informationen und werden den Anteilseignern jeweils nur zu Informationszwecken und damit nicht zur weiteren Verbreitung zur Verfügung gestellt. Durch ihre Zeichnung des Fonds sind die Anteilseigner an die im Prospekt und im Zeichnungsantrag enthaltenen strengen Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und die an die Anteilseigner weitergegebenen zusätzlichen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AIFM oder seiner verbundenen Unternehmen weder ganz noch teilweise vervielfältigt, genutzt oder offengelegt werden. Jegliche andere Weitergabe an den Anteilseigner und, unter Wahrung der Vertraulichkeit, an dessen Vertreter, ist untersagt, es sei denn, dies ist im Rahmen geltender Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben oder wird von einer zuständigen Behörde verlangt.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Falle von Widersprüchen oder Mehrdeutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes in einer Übersetzung hat der englische Text im Rahmen der geltenden Gesetze oder Vorschriften Vorrang, und alle Streitigkeiten über deren Bestimmungen unterliegen den Gesetzen Luxemburgs und sind nach diesen auszulegen.

## WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt ist als Einführung in die Merkmale des Fonds zu verstehen und ersetzt nicht die vollständige Lektüre des Prospekts. Jede Anlageentscheidung zu Gunsten des Fonds sollte darauf beruhen, dass der Anleger den gesamten Prospekt berücksichtigt hat. Wird vor einem Gericht ein Anspruch in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht, könnte der klagende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird. Der Fonds kann, als Unternehmen das diesen Abschnitt einschließlich einer Übersetzung vorgelegt und seine Mitteilung beantragt hat, einer zivilrechtlichen Haftung unterliegen, jedoch nur, wenn dieser Abschnitt irreführend, ungenau oder widersprüchlich ist, wenn er zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird.

Potenzielle Anleger sollten Folgendes beachten:

- Der Fonds hat eine Laufzeit von fünfzig (50) Jahren und endet am 31. Dezember 2074; die Laufzeit kann nach Ermessen des Verwaltungsrats zwei (2) Mal um jeweils fünf (5) Jahre verlängert werden, es sei denn, er wird früher gekündigt, wenn der Verwaltungsrat nach vernünftigem geschäftlichem Ermessen der Auffassung ist, dass die Marktchancen nicht ausreichen, um in Einklang mit den Zielen des Fonds Renditen zu erzielen. Dies darf allerdings nicht vor dem fünften (5.) Jahrestag der Zulassung des Fonds erfolgen.
- Der Fonds ist illiquide, da seine Anlagen langfristiger Natur sind. Für Anleger ist dies eine Anlage mit geringer Liquidität. Daher ist der Fonds ggf. für Kleinanleger, die eine solche langfristige und illiquide Zeichnung nicht tragen können, nicht geeignet. Die Mindesthaltedauer (Sperrfrist) beträgt zwei (2) Jahre ab der Auflage des Fonds, wobei eine Haltedauer von acht (8) Jahren empfohlen wird. In Fällen, in denen Rücknahmeanträge möglicherweise nicht erfüllt werden können, unterliegt der Anleger ggf. einer längeren Haltedauer als ursprünglich geplant.
- Der Fonds soll an Kleinanleger und professionelle Anleger vermarktet werden, die nach der ELTIF-Verordnung qualifizierte Anleger sind.
- Der Fonds kann während der Laufzeit des Fonds Zeichnungen annehmen.
- Anleger haben ab dem Ende der Anlaufphase bis zum Ende der Laufzeit (wie in Ziffer 8.1 „Laufzeit“ definiert) das Recht, ihre Anteile gemäß Artikel 18 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung und den in Ziffer 5.3 „Rücknahme“ des Prospekts genannten Bestimmungen zurücknehmen zu lassen.
- Die Anteile sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vorbehaltlich Artikel 19 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung, der Satzung und allen in diesem Prospekt genannten zusätzlichen Beschränkungen grundsätzlich frei übertragbar.
- Der Fonds beabsichtigt, gemäß der ELTIF-Verordnung, für bis zu fünfzig Prozent (50 %) des Nettoinventarwerts Fremdkapital zu nutzen sowie zum Kauf zulässiger Anlagevermögenswerte Kredite aufzunehmen.
- Da der Fonds der ELTIF-Verordnung unterliegt, profitieren alle Anleger in den betreffenden Anteilsklassen, die an Kleinanleger vermarktet werden, von einer Gleichbehandlung, so dass Einzelanlegern bzw. Anlegergruppen innerhalb der betreffenden Klasse(n) keine Vorzugsbehandlung oder besondere wirtschaftliche Vorteile gewährt werden.

- **Die Anleger sind nicht verpflichtet, Beiträge an den Fonds zu leisten, die ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag übersteigen.**
- **Während der Laufzeit des Fonds erfolgen die Ausschüttungen gemäß Ziffer 8.8 „Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.**
- **Der Fonds darf keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen.**

# 1. EINFÜHRUNG

Dieser Prospekt enthält Informationen über den Swiss Life Funds (LUX) Privado Infrastructure S.A., SICAV-ELTIF, die ein potenzieller Anleger vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigen und die er für eine spätere Bezugnahme aufbewahren sollte.

Sofern nicht anders definiert, haben Begriffe, die [in der englischen Version dieses Prospekts] mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben sind, die in Ziffer 11 „Begriffsbestimmungen“ dieses Prospekts angegebene Bedeutung.

Der Fonds wurde nach luxemburgischem Recht als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet, ist in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) organisiert und bei der CSSF als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil II Gesetz von 2010 eingetragen und unterliegt dem Gesetz von 1915.

Der Fonds ist im Sinne der ELTIF-Verordnung als ELTIF einzustufen. Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung und Artikel 32 der AIFM-Richtlinie hat der AIFM im Rahmen der AIFM-Richtlinie einen Marketing-Pass beantragt und erhalten, um die Anteile des Fonds im Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „EWR“ genannt) sowohl an professionelle Anleger als auch an Kleinanleger zu vermarkten. Wenn der Fonds im EWR als ELTIF vermarktet wird, stehen die Anteile daher nur folgenden Personen zum Kauf offen (i) professionelle Anleger, d.h. Anleger, die als professionelle Kunden gelten oder auf Antrag als professionelle Kunden im Sinne von Anhang II der MiFID behandelt werden können, und (ii) Kleinanleger, die die Berechtigungsvoraussetzungen der ELTIF-Verordnung erfüllen.

Der Fonds ist im Sinne von Artikel 1 Absatz 39 des Gesetzes von 2013 zur Umsetzung der AIFMD als AIF zu erachten.

Der Fonds kann Anteile verschiedener Anteilsklassen ausgeben. Solche Anteilsklassen können jeweils besondere Merkmale aufweisen. Dabei können bestimmte Anteilsklassen auch bestimmten Kategorien von Anlegern vorbehalten sein. Potenzielle Anleger sollten sich zum Erhalt weiterer Angaben über die Merkmale der Anteilsklassen auf diesen Prospekt beziehen. Die Währung des Fonds ist EUR.

Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés* – „R.C.S.“) unter der Nummer B282536 eingetragen. Die neueste Fassung der Satzung wurde am 21. Dezember 2023 auf der *Recueil électronique des sociétés et association* („RESA“), der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Weder die Übergabe des Prospekts noch die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sollten als Hinweis darauf verstanden werden, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind. Der Prospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteilen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf rechtswidrig wäre, noch als Angebot an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf rechtswidrig wäre.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben werden durch den Jahresabschluss und weitere Angaben ergänzt, die in dem zuletzt veröffentlichten Jahresbericht des Fonds enthalten sind, dessen Ausfertigungen von einem Anteilseigner am Sitz des Fonds kostenlos angefordert werden können.

Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen, Platzierungsagenten, Verkäufer oder andere Personen sind nicht befugt, weitere Informationen zu erteilen oder jegliche andere als die im Prospekt und in den hier genannten Dokumenten im Zusammenhang mit dem Anteilsangebot enthaltenen Zusicherungen zu machen, und solche Informationen bzw. Zusicherungen dürfen, falls sie erteilt oder gemacht werden, nicht als genehmigt erachtet werden.

Der Verwaltungsrat hat alle angemessenen Vorkehrungen getroffen, damit die in diesem Prospekt genannten Fakten ab dem Datum dieses Prospekts in allen wesentlichen Belangen wahr und korrekt sind, und es keine wesentlichen Fakten gibt, deren Auslassung auf Grund bestimmter Tatsachen oder Meinungen zu irreführenden Aussagen in diesem Prospekt führen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt diesbezüglich die Verantwortung.

Die Verbreitung des Prospekts und/oder das Angebot sowie der Verkauf der Anteile in bestimmten Rechtsordnungen oder an bestimmte potenzielle Anteilseigner kann u. U. gesetzlich eingeschränkt oder verboten werden.

Anteile dürfen nicht von, im Namen oder auf Rechnung bzw. zugunsten von unzulässigen Personen erworben oder gehalten werden (wie in nachstehender Ziffer 5.7 „Unzulässige Personen“ definiert).

Eine Anlage in die Anteile ist nur für potenzielle Anteilseigner geeignet, die über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und/oder Zugang zu professionellen Beratern verfügen, um ihre eigene finanzielle, rechtliche, steuerliche und buchhalterische Bewertung der Risiken einer Anlage in die Anteile vorzunehmen, und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um Verluste, die sich aus einer Anlage in die Anteile ergeben können, tragen zu können. Potenziellen Anteilseignern wird empfohlen, nur einen kleinen Teil ihres gesamten Anlageportfolios in den Fonds zu investieren, und sie sollten ihre persönlichen Umstände berücksichtigen sowie sich von ihrem Finanz- oder einem anderen Fachberater hinsichtlich möglicher steuerlicher, finanzieller, rechtlicher und buchhalterischer Aspekte beraten lassen, denen sie nach den Rechtsvorschriften der Länder, deren Staatsangehörige sie sind, in denen sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, unterliegen könnten und die für die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, die Rücknahme, die Umwandlung oder die Veräußerung der Anteile relevant sein könnten.

### **Berufliche Pflichten in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Der Fonds muss die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, die in Ziffer 5.8 „Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ dieses Prospekts eingehender erläutert sind.

### **PRIP-Verordnung**

Für jede Anteilsklasse, die künftigen Kleinanlegern zur Verfügung stehen wird, wird ein Basisinformationsblatt („KID“) veröffentlicht, das den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der jeweils geänderten Fassung sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission in der jeweils geänderten Fassung entspricht. KID werden künftigen Kleinanlegern rechtzeitig vor ihrer Zeichnung des Fonds übergeben und (i) werden dem Kleinanleger nicht in Papierform, sondern auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt bzw. (ii) sind unter [www.swisslife-am.com](http://www.swisslife-am.com) verfügbar und können auf Anfrage vom AIFM kostenlos in Papierform bezogen werden.

DER WERT DER ANTEILE KANN SOWOHL STEIGEN ALS AUCH SINKEN, UND EIN POTENZIELLER ANTEILSEIGNER KANN DEN VON IHM URSPRÜNGLICH ANGELEGTE BETRAG GGF. NICHT ZURÜCKERHALTEN. EINE ANLAGE IN DEN FONDS IST MIT RISIKEN VERBUNDEN, EINSCHLIESSLICH MÖGLICHER KAPITALVERLUSTE, WIE DIES IN ANHANG I „RISIKOHINWEISE“ DIESES PROSPEKTS EINGEHENDER ERLÄUTERT WIRD.

### **Datenschutz**

Anleger und potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie beim Ausfüllen des Zeichnungsantrags für Anteile Informationen bereitstellen, die im Sinne des Zeichnungsantrags und wie in Ziffer 10 „Datenschutz“ dieses Prospekts eingehender erläutert ggf. personenbezogene Daten darstellen können.

## **2. ADRESSLISTE**

### **Sitz des Fonds**

4a, rue Albert Borschette  
L-1246 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Verwaltungsrat**

Herr Thomas Albert  
Verwaltungsratsmitglied  
Berufliche Anschrift: 4a, rue Albert Borschette  
L-1246 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Frau Dagmar Maroni  
Verwaltungsratsmitglied  
Berufliche Anschrift: General-Guisan-Quai 40  
CH-8002 Zürich  
Schweiz

Herr Eduard von Kymmel  
Verwaltungsratsmitglied  
Berufliche Anschrift: 2, rue Edward Steichen, Level 1  
L-2540 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **AIFM und Domizilierungsstelle**

Swiss Life Asset Managers Luxembourg  
4a, rue Albert Borschette  
L-1246 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Verwahrstelle**

Société Générale Luxembourg  
11, Avenue Emile Reuter  
L-2420 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Verwaltungsstelle**

Société Générale Luxembourg  
11, Avenue Emile Reuter  
L-2420 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Register- und Transferstelle**

Société Générale Luxembourg  
11, Avenue Emile Reuter  
L-2420 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Anlageberater**

Swiss Life Asset Management AG  
General Guisan Quai 40  
8002 Zürich  
Schweiz

**Abschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers  
2, rue Gerhard Mercator  
L-2182 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Rechtsberater in Luxemburg**

Arendt & Medernach S.A.  
41A, avenue J.F. Kennedy  
L-2082 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Vertriebsstellen**

Die Namen und Anschriften der jeweils als Vertriebsstellen zugelassenen Einrichtungen sind am Sitz des Fonds erhältlich.

### 3. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

#### 3.1 Der Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF von der Hauptversammlung der Anteilseigner gewählt. Der Verwaltungsrat verfügt über umfassende Befugnisse, um im Namen des Fonds zu handeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Unternehmenszwecks des Fonds erforderlich oder nützlich sind. Dies gilt vorbehaltlich der Befugnisse, die nach dem Gesetz oder gemäß der Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Geschäftsführung und die geschäftlichen Angelegenheiten des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung verantwortlich. Insbesondere ist der Verwaltungsrat für die Festlegung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifizierung seines Risikoprofiles verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört zudem die allgemeine Aufsicht über das Management und die Verwaltung des Fonds, einschließlich der Auswahl und Beaufsichtigung des AIFM sowie die allgemeine Überwachung der Wertentwicklung und Geschäftstätigkeit des Fonds.

Der/die Inhaber von Anteilen der Klasse E ist/sind berechtigt, der Hauptversammlung der Anteilseigner des Fonds eine Liste mit den Namen der Kandidaten für die Posten der Verwaltungsratsmitglieder vorzuschlagen (die „**Kandidatenliste**“). Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder wird aus einer solchen Kandidatenliste ernannt. Die von dem/den Anteilseigner(n) der Klasse E vorgelegte Kandidatenliste hat eine Anzahl von Kandidaten zu enthalten, die mindestens doppelt so groß ist wie die Anzahl der aus einer solchen Liste zu ernennenden Verwaltungsratsmitglieder. Die auf der Kandidatenliste aufgeführten Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, werden gewählt.

Angaben zur Amtszeit und Amtsenthebung der Verwaltungsratsmitglieder sind in der Satzung festgelegt.

Die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats entnehmen Sie bitte der Adressliste.

#### 3.2 Der AIFM

Der AIFM wird von der CSSF zugelassen und reguliert und ist gemäß der AIFMD für das Portfolio- und Risikomanagement des Fonds verantwortlich. Der AIFM fungiert zudem als Domizilierungsstelle des Fonds.

Die Beziehung zwischen dem Fonds und dem AIFM unterliegt den Bestimmungen des AIFM-Vertrags. Gemäß dem AIFM-Vertrag ist der AIFM unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats für das Portfolio- und Risikomanagement des Fonds sowie für die Domizilierung des Fonds verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die Überwachung der Anlagepolitik, der Anlagestrategien und -leistung sowie das Risikomanagement, das Liquiditätsmanagement, das Management von Interessenkonflikten, die Beaufsichtigung von Delegierten, die Finanzkontrolle, die Innenrevision, die Bearbeitung von Beschwerden, die Aufbewahrung von Unterlagen und die Berichterstattung. Der AIFM ist im Rahmen seiner Aufgaben und im Einklang mit dem Gesetz von 2013 befugt, im Namen des Fonds zu handeln.

Im Rahmen seiner Portfolioverwaltungsfunktion hat der AIFM einen besonderen Anlageausschuss (den „**Anlageausschuss**“) eingerichtet, der für die Umsetzung von Anlageentscheidungen in Bezug auf den Erwerb, die Verwaltung, die Verwertung und die Wiederanlage der Vermögenswerte des Fonds zuständig ist, wobei stets die Anlagestrategie und die in diesem Prospekt dargelegten Beschränkungen zu beachten sind. Dem Anlageausschuss gehören unter anderem die Mitglieder des AIFM an.

Der AIFM gewährleistet die faire Behandlung der Anleger. Beispielsweise dadurch, dass der Fonds Zugang zu einem angemessenen Anteil der Anlagen erhält, dass Interessenkonflikte ermittelt und entsprechend gehandhabt werden und dass Risiken ordnungsgemäß ermittelt, überwacht sowie gesteuert werden. Darüber hinaus wird der AIFM sicherstellen, dass die Anlagestrategie, das Risikoprofil und die Tätigkeiten des Fonds mit seinen Zielen und diesem Prospekt im Einklang stehen.

Die Vertreter des AIFM können Mitglieder derselben Unternehmensgruppe wie der AIFM sein, so dass sich bestimmte Interessenkonflikte ergeben können. Beispielsweise darf es sich bei den Direktoren des AIFM und den Vertretern nicht um dieselben Personen handeln, und diese Direktoren müssen sich über die treuhänderischen Pflichten ihrer einzelnen Unternehmen sowie ihrer regulatorischen Verpflichtungen bewusst sein. Damit wird sichergestellt, dass jedes Unternehmen entsprechend seiner Verpflichtung und im Interesse der Anleger getrennt verwaltet wird. Darüber hinaus sind die Vertreter des AIFM gegebenenfalls verpflichtet, ihre Aufgaben im Einklang mit dem örtlichen Recht wahrzunehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Vertreter unabhängig von ihrer Beziehung zum AIFM bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestimmte Standards erfüllen müssen.

Der AIFM ist für die Bewertung der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verantwortlich und gewährleistet, dass diese Bewertung angemessen und zum Verkehrswert erfolgt. Die Swiss Life Asset Managers Luxembourg hat einen Bewertungsausschuss eingerichtet, der den Wert des Fondsvermögens bewertet. Zum Bewertungsausschuss gehören u. a. die stimmberechtigten Mitglieder des AIFM sowie Gäste des Bewertungsausschusses, wie der Anlageberater oder weitere externe Mitglieder. Diese Zusammensetzung soll sicherstellen, dass die Bewertungsentscheidungen robust sind, indem die Bewertungskompetenz mit umfassenden Informationen über jegliche relevante Markterkenntnisse, vermögensspezifische Umstände oder andere relevante Faktoren gepaart wird. Als interner Bewerter ist der AIFM für alle Bewertungsentscheidungen zuständig, und die Bewertungsfunktion des AIFM ist funktional unabhängig vom Portfoliomanagement auf Ebene des AIFM.

Der AIFM kann seinen beruflichen Haftpflichtrisiken, die sich aus einer beruflichen Fahrlässigkeit ergeben, durch eine Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung und/oder die Aufrechterhaltung eines angemessenen Eigenmittelbetrags begegnen.

Beim AIFM kommt ein Risikomanagementsystem zum Einsatz, das hauptsächlich aus zwei Elementen besteht: (i) einem organisatorischen Element, in dem die ständige Risikomanagementfunktion eine zentrale Rolle spielt, und (ii) einem in der geltenden Risikomanagementrichtlinie dokumentierten verfahrenstechnischen Element, durch das Maßnahmen und Verfahren zur Messung und Steuerung von Risiken, die Garantien für die unabhängige Ausübung der Risikomanagementfunktion, die zur Steuerung von Risiken verwendeten Techniken und die Einzelheiten über die Zuweisung der Zuständigkeiten innerhalb des AIFM für Risikomanagement und Betriebsverfahren festgelegt sind.

Die zentrale Aufgabe der Risikomanagementfunktion des AIFM besteht in der Umsetzung wirksamer Risikomanagementverfahren, mit denen sich die Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, ermitteln, bewerten, steuern und fortlaufend überwachen lassen.

Darüber hinaus stellt die Risikomanagementfunktion des AIFM sicher, dass das in diesem Prospekt offen gelegte Risikoprofil des Fonds mit den für den Fonds geltenden Anlagerichtlinien im Einklang steht und den in diesem Prospekt genannten Angaben zur Größe, Portfoliostruktur und Anlagestrategie sowie zu den Zielen des Fonds entspricht.

Die Risikomanagementfunktion führt regelmäßig (i) Stresstests und Szenarioanalysen durch, um den Risiken zu begegnen, die sich aus potenziellen Veränderungen der Marktbedingungen ergeben und sich negativ auf den Fonds auswirken könnten, sowie (ii) Überprüfungen der Risikomodelle, -methoden und -instrumente, die zur Bewertung ihrer Angemessenheit angenommen wurden.

Die für die Risikomanagementfunktion zuständige Geschäftseinheit des AIFM ist von den Geschäftseinheiten, die operative Dienstleistungen erbringen, funktional und hierarchisch getrennt, darunter auch von der für die Portfolioverwaltung zuständigen Geschäftseinheit.

Vom AIFM werden quantitative oder qualitative Risikolimits (einschließlich Obergrenzen für die Verschuldung) oder beides für den Fonds festgelegt und umgesetzt, wobei dafür alle relevanten Risiken berücksichtigt werden. Zudem wird der AIFM sicherstellen, dass die mit jeder Anlageposition des Fonds verbundenen Risiken und ihre Gesamtauswirkungen auf das Portfolio des Fonds ordnungsgemäß ermittelt, gemessen, gesteuert und fortlaufend überwacht werden können, auch durch die Anwendung geeigneter Stresstestverfahren.

Der AIFM verfügt über ein geeignetes Liquiditätsmanagementsystem und hat Verfahren eingeführt, mit denen sich das Liquiditätsrisiko des Fonds überwachen lässt, und das sicherstellt, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen seinen zugrunde liegenden Verpflichtungen entspricht. Das Liquiditätsmanagementsystem gewährleistet, dass das Liquiditätsniveau des Fonds jederzeit seinen zugrunde liegenden Verpflichtungen entspricht; dies erfolgt auf Grundlage einer Bewertung der relativen Liquidität der Vermögenswerte des Fonds auf dem Markt sowie unter Berücksichtigung der für die Liquidation erforderlichen Zeit und des Preises oder Werts, zu dem diese Vermögenswerte liquidiert werden können, sowie ihrer Anfälligkeit gegenüber anderen Marktrisiken oder -faktoren.

Der AIFM überwacht das Liquiditätsprofil des Portfolios von Vermögenswerten unter Berücksichtigung des Profils der Anlegerbasis des Fonds, der relativen Größe der Anlagen und der Rücknahmebedingungen, denen diese Anlagen unterliegen. Vom AIFM werden geeignete Vorkehrungen und Verfahren zur Liquiditätsmessung umgesetzt und aufrechterhalten, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und beabsichtigten Anlagen zu bewerten, die eine wesentliche Auswirkung auf das Liquiditätsprofil des Portfolios der Vermögenswerte des Fonds haben bzw. haben können, damit sich deren Auswirkungen auf das Gesamtliquiditätsprofil ordnungsgemäß messen und berücksichtigen lassen. Der AIFM setzt auch die Instrumente und Regelungen in Kraft, die für die Liquiditätssteuerung des Fonds erforderlich sind. Zudem gewährleistet der AIFM die Kohärenz der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils.

Vom AIFM werden regelmäßig Stresstests durchgeführt, bei denen normale und außergewöhnliche Umstände simuliert werden, um das Liquiditätsrisiko des Fonds zu bewerten und jeweils zu messen.

Gemäß den Bestimmungen des AIFM-Vertrags fungiert der AIFM auch als Domizilierungsstelle und übernimmt Domizilierungsfunktionen für den Fonds, wie z. B.: (i) Entgegennahme von Korrespondenz im Namen des Fonds, (ii) Bereitstellung von Räumlichkeiten auf dem Firmengelände des AIFM für den Fonds, damit dort Sitzungen des Verwaltungsrats und der Anteilseigner abgehalten werden können bzw. für jeden anderen Zweck, (iii) Erstellung von Bekanntmachungen und Rundschreiben für Anleger, (iv) sichere Aufbewahrung einer Ausfertigung aller Unternehmensdokumente und -unterlagen des Fonds, (v) Eröffnung und Führung eines oder mehrerer Konten im Namen des Fonds und (vi) Vorbereitung und Pflege von Veröffentlichungen und anderen Verwaltungsformalitäten in Bezug auf ordentliche Versammlungen der Anleger und Direktorensitzungen, wie dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

### **3.3 Anlageberater**

Der AIFM hat die Swiss Life Asset Management AG zum Anlageberater (der „**Anlageberater**“) ernannt, damit sie unter der Aufsicht und Verantwortung des AIFM Anlageberatungsdienste in Bezug auf die Anlagetätigkeiten des Fonds erbringt. Es ist dem Anlageberater gestattet, die Erfüllung seiner Aufgaben an (ein) andere(s) verbundene(s) Unternehmen zu delegieren und Vertreter zur Erfüllung seiner Pflichten zu bestellen.

Der Anlageberater wurde nach schweizerischem Recht gegründet und befindet sich zu 100 % im Eigentum der Swiss Life Investment Management Holding AG. Das Hauptgeschäft der Swiss Life Asset Management AG besteht in der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen. Im Rahmen

einer von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („**FINMA**“) erteilt und am 17. Juni 2008 erlangte Lizenz ist die Swiss Life Asset Management AG befugt, für Ersparnisse aus betrieblichen und privaten Altersversorgungssystemen sowie aus in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen als Vermögensverwalter tätig zu werden.

Vom Anlageberater sind im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds für den AIFM Anlageberatungs- und unterstützende Anlageverwaltungsleistungen zu erbringen.

Der Anlageberater wurde gemäß dem Anlageberatungsvertrag auf unbegrenzte Zeit ernannt.

### **3.4 Abschlussprüfer**

Die Firma PricewaterhouseCoopers wurde gemäß dem Gesetz von 2010 zum unabhängigen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé* – „**Abschlussprüfer**“) des Fonds ernannt. Der Abschlussprüfer wird jeweils von der Hauptversammlung der Anleger gewählt. Der Abschlussprüfer prüft die im Jahresbericht enthaltenen Buchführungsdaten und erfüllt ansonsten diejenigen Aufgaben, die im Gesetz von 2010, dem Gesetz von 1915 sowie in anderen anwendbaren Gesetzen niedergelegt sind.

### **3.5 Die Verwaltungsstelle**

Als Verwaltungsstelle fungiert die Société Générale Luxembourg („**Verwalterin**“), eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach luxemburgischem Recht.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag ist die Verwaltungsstelle für die Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsfunktionen in Bezug auf den Fonds verantwortlich, wie z. B. die Bestimmung des Nettoinventarwerts, die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und die Führung der Konten des Fonds. Der Verwalter darf für die Zwecke der AIFMD nicht als „externer Bewerter“ fungieren.

### **3.6 Die Register- und Transferstelle**

Die Société Générale Luxembourg (die „**Register- und Transferstelle**“) wird zudem als Register- und Transferstelle fungieren.

Gemäß dem Register- und Transferstellenvertrag trägt die Register- und Transferstelle, ggf. unterstützt von einem oder mehreren Dienstleistern, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats unter anderem die Verantwortung für: (a) die Erbringung von Register- und Transferstellenleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, Übertragung und Rücknahme von Anteilen, (b) die Überprüfung des Status von Anlegern (c) die Umsetzung geltender Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf Anleger oder potenzielle Anleger und (d) die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden und andere Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Register- und Transferstellenvertrag erforderlich sind. Der Register- und Transferstellenvertrag bleibt in vollem Umfang in Kraft, sofern und bis er gemäß den Bedingungen des Register- und Transferstellenvertrags gekündigt wird.

### **3.7 Die Verwahrstelle**

Der Fonds hat die Société Générale Luxembourg (die „**Verwahrstelle**“) im Sinne des Gesetzes von 2010, des Gesetzes von 2013, der ELTIF-Verordnung, der Satzung und gemäß dem Verwahrstellenvertrag zu ihrer Verwahrstelle ernannt.

Die Société Générale Luxembourg ist von der CSSF in Luxemburg gemäß der Richtlinie 2006/48/EG, wie sie durch das Gesetz von 1993 in Luxemburg umgesetzt wurde, zugelassen.

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle des Fonds gemäß Artikel 19 Gesetz von 2013, den Artikeln 33 bis 37 des Gesetzes von 2010, Artikel 29 der ELTIF-Verordnung und gemäß dem Verwahrstellenvertrag. Nach Artikel 36 des Gesetzes von 2010 enden die Aufgaben der

Verwahrstelle u. a. mit der Beendigung des Verwahrstellenvertrags zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Verwahrstelle. Die Kündigung der Bestellung der Verwahrstelle wird nur wirksam, wenn gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags ordnungsgemäß eine neue Verwahrstelle ernannt wurde.

Die Verwahrstelle ist gemäß dem Gesetz von 2010 sowie dem Gesetz von 2013 für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich, sowie auch (i) die Verwahrung aller Finanzinstrumente des Fonds, die (ggf.) gemäß der AIFMD verwahrt werden müssen, (ii) die Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds, (iii) die Überwachung der Barmittel des Fonds und (iv) diejenigen zusätzlichen Aufsichtsfunktionen, die in Artikel 19 Absatz 9 des Gesetzes von 2013 aufgeführt sind, d. h.:

- i) Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung der Anteile im Einklang mit dem Luxemburger Recht, der Satzung und diesem Prospekt erfolgen,
- ii) Gewährleistung, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem Luxemburger Recht, der Satzung und diesem Prospekt sowie den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 festgelegten Verfahren berechnet wird,
- iii) Ausführung der Weisungen des Verwaltungsrats, der im Namen des Fonds bzw. des AIFM handelt, es sei denn, diese stehen im Widerspruch zu luxemburgischen Rechtsvorschriften oder der Satzung bzw. diesem Prospekt,
- iv) Gewährleistung, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird und
- v) Gewährleistung, dass die Einkünfte des Fonds im Einklang mit dem Luxemburger Recht, der Satzung und diesem Prospekt verwendet werden.

In Bezug auf andere Vermögenswerte des Fonds als Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, hat die Verwahrstelle zu überprüfen, ob der Fonds Eigentümer dieser Vermögenswerte ist sowie ein aktuelles Verzeichnis der Vermögenswerte zu führen, bei denen sie sich davon überzeugt hat, dass der betreffende Fonds der Eigentümer ist. Die Beurteilung, ob der Fonds Eigentümer ist, hat sich auf Informationen und Unterlagen zu stützen, die vom Fonds oder dem AIFM vorgelegt werden, sowie ggf. auf externe Nachweise. Die Verwahrstelle hat ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Verwahrstelle kann zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben eine oder mehrere Unterverwahrstellen ganz oder teilweise mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betrauen (mit Ausnahme von Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können), und die Verwahrstelle überträgt alle Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die gemäß dem Verwahrstellenvertrag verwahrt werden können, auf eine oder mehrere zur Verwahrung dieser Finanzinstrumente befugte Unterverwahrstellen, wobei es jedoch als vereinbart gilt, dass keine anderen Pflichten an Unterverwahrstellen übertragen werden dürfen. Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterverwahrstelle setzt die Verwahrstelle alle nach dem Gesetz von 2013 erforderlichen Fähigkeiten, Sorgfaltspflichten und Vorsichtsmaßnahmen ein, um sicherzustellen, dass sie die Verwahrung von Vermögenswerten nur einer Unterverwahrstelle anvertraut, die einen angemessenen Schutzstandard bieten kann. Die Verwahrstelle wird bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Überwachung der benannten Verwahrstellen zu gegebener Zeit die nach luxemburgischem Recht und dem Gesetz von 2013 erforderlichen Fähigkeiten und Sorgfalt anwenden, damit diese Verwahrstelle bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabe die nach luxemburgischem Recht, dem Gesetz von 2013 und dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Bedingungen erfüllt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und/oder den Anlegern für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Verwahrstelle oder einem Dritten, an den die Verwahrstelle die Verwahrung dieses Finanzinstruments delegiert hat, d. h. der Unterverwahrstelle, verwahrt wird. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Delegation unberührt. Gemäß dem Gesetz von 2013 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, wenn dieser Verlust infolge eines externen Ereignisses entstanden ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht und dessen

Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen zur Vermeidung solcher Folgen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle kann sich von ihrer Haftung nach Artikel 19 Absatz 14 Gesetz von 2013 befreien, wenn das Recht eines Nicht-EU-Mitgliedstaats vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine lokalen Einrichtungen gibt, die die im Gesetz von 2013 festgelegten Delegierungsanforderungen erfüllen. Diese Befreiung erfolgt, soweit anwendbar, gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2013.

Gemäß Artikel 29 Absatz 3 der ELTIF-Verordnung darf die Verwahrstelle ihre Haftung nicht im Rahmen einer Vereinbarung mit der betreffenden Unterverwahrstelle oder einem anderen Dritten, dem die Finanzinstrumente anvertraut wurden, ausschließen, beschränken oder freigeben. Eine solche Vereinbarung, die gegen Artikel 29 Absatz 3 der ELTIF-Verordnung verstößt, ist gemäß Artikel 29 Absatz 4 der ELTIF-Verordnung nichtig.

Die Haftung der Verwahrstelle unterliegt dem Luxemburger Recht.

### **3.8 Beschwerden**

Der AIFM hat im Einklang mit der ELTIF-Verordnung Verfahren und Vorkehrungen für den Umgang mit Beschwerden von Kleinanlegern festgelegt. Kleinanleger können ihre Beschwerden an dritte regulierte Einrichtungen richten, die ihnen lokale Möglichkeiten zur Einreichung von Beschwerden in einer der Amtssprachen des betreffenden Landes vor Verfügung stellen. Je nach Art der Beschwerde wird sich die jeweilige Einrichtung entweder direkt mit der Beschwerde befassen und auf den Anleger zugehen oder die Beschwerde zur weiteren Bearbeitung an den AIFM bzw. den Verwaltungsrat weiterleiten. Alternativ können Kleinanleger Beschwerden am Sitz des Fonds auch in englischer, deutscher oder französischer Sprache einreichen.

Im Folgenden wird dargelegt, wie Beschwerden an den AIFM eskaliert werden sollen und welchen Servicestandard die Anleger bei der Bearbeitung solcher Beschwerden vom AIFM erwarten können.

Beschwerden sind über folgende Website schriftlich an den AIFM zu richten: <https://lu.swisslife-am.com> oder folgende E-Mail-Adresse: [info-lux@swisslife-am.com](mailto:info-lux@swisslife-am.com) bzw. unter folgender Adresse:

Swiss Life Asset Managers Luxembourg

4a, rue Albert Borschette

L-1246 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Beschwerdeführer haben ihre Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) klar anzugeben und der Beschwerde eine Begründung beizufügen. Der AIFM wird den Beschwerdeführern innerhalb von zehn (10) Werktagen eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Beschwerde übermitteln (es sei denn, die Antwort selbst erfolgt innerhalb dieser Frist). Der Zeitraum zwischen dem Tag des Eingangs der Beschwerde und dem Tag der Antwort sollte einen (1) Monat nicht überschreiten.

Erhalten die Beschwerdeführer innerhalb der genannten Frist keine angemessene und fristgerechte Antwort oder ist die Antwort unbefriedigend, können sie dem Verwaltungsrat des AIFM die Beschwerde unter Verwendung der vorstehend genannten Anschrift erneut vorlegen.

Haben die Beschwerdeführer vom Verwaltungsrat des AIFM innerhalb eines (1) Monats keine Antwort erhalten oder ist die Antwort nicht zufriedenstellend, so können sie ihren Antrag innerhalb eines (1) Jahres nach Einreichung ihrer Beschwerde beim AIFM bei der CSSF einreichen (außergerichtliches Beschwerdeverfahren). Der Antrag muss bei der CSSF schriftlich, d. h. per Post oder per Fax bzw. per E-Mail (an die auf der CSSF-Website genannte Adresse/Nummer) an die CSSF gesendet oder online auf der CSSF-Website eingereicht werden. Die CSSF fungiert als Mittler zwischen den ihrer Aufsicht unterstehenden Einrichtungen und deren Anlegern.

Für weitere Informationen über das Beschwerdeverfahren können sich die Anleger an den AIFM wenden.

### **3.9 Interessenkonflikte**

Beim AIFM ist eine Strategie für Interessenkonflikte umgesetzt, nach der relevante Interessenkonflikte ermittelt, verwaltet und dem Fonds offengelegt werden. Jeder Interessenkonflikt ist dem AIFM in vollem Umfang offenzulegen.

Alle Transaktionen werden vom Fonds nach dem Fremdvergleichsgrundsatz durchgeführt.

Eine Kopie der vom AIFM gemäß Artikel 13 Absatz 1 Gesetz von 2013 festgelegten Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten und alle zusätzlichen Angaben über Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Fonds, einschließlich der an seinem Management, seiner Verwaltung oder Verwahrung seiner Vermögenswerte beteiligten Einrichtungen, sind auf Verlangen am Sitz des Fonds erhältlich.

Die im Laufe eines Geschäftsjahres (ggf.) festgestellten Interessenkonflikte werden im geprüften Jahresabschluss des Fonds beschrieben.

Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst die Begriffsbestimmung des Begriffs „verbundenes Unternehmen“ bei der Verwendung in Bezug auf den AIFM, alle leitenden Angestellten, Direktoren, Manager oder Mitarbeiter des AIFM oder seiner verbundenen Unternehmen.

Durch den Erwerb von Anteilen wird davon ausgegangen, dass alle Anteilseigner das Bestehen bzw. die Beilegung jeglicher tatsächlichen, offensichtlichen und/oder potenziellen Interessenkonflikte anerkannt und dieser zugestimmt haben, bzw. auf jeden Anspruch in Bezug auf jede Haftung, die sich aus dem Bestehen eines solchen Interessenkonflikts ergibt, oder auf jeden Anspruch in Bezug auf eine solche Tätigkeit, die im Einklang mit den Grundsätzen des AIFM in Bezug auf Interessenkonflikte erfolgt, verzichtet haben. Sofern ein Sachverhalt oder eine Transaktion aufkommt, die der Verwaltungsrat in seiner nach Treu und Glauben getroffenen Entscheidung als tatsächlichen Interessenkonflikt im Einklang mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, auch einschließlich der in Artikel 12 der ELTIF-Verordnung näher beschriebenen Ereignisse, feststellt, wird der Verwaltungsrat oder der AIFM, soweit anwendbar, diejenigen Maßnahmen ergreifen, die er nach Treu und Glauben für erforderlich oder angemessen hält, um den Konflikt zu mildern.

Der Verwaltungsrat und/oder der AIFM sind befugt, Interessenkonflikte im Namen des Fonds zu lösen oder ihre Zustimmung zu deren Beilegung zu geben, und eine solche Beilegung ist für den Fonds verbindlich. Die Anteilseigner sollten sich darüber im Klaren sein, dass Konflikte nicht notwendigerweise zugunsten des Fonds oder der Anteilseigner gelöst werden.

Sofern ein Sachverhalt oder eine Transaktion aufkommt, die der Verwaltungsrat oder ggf. der AIFM in ihrer nach Treu und Glauben getroffenen Entscheidung als tatsächlichen Interessenkonflikt feststellen, so wird der Verwaltungsrat oder ggf. der AIFM, sofern nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig, diejenigen Maßnahmen ergreifen, die sie nach Treu und Glauben für erforderlich oder angemessen halten, um den Konflikt zu mildern bzw. zu lösen oder einzudämmen (sofern anwendbar) (und wenn der Verwaltungsrat bzw. ggf. der AIFM solche Maßnahmen ergreifen, werden sie von jeglicher Haftung für einen solchen Konflikt im größtmöglich gesetzlich zulässigen Umfang entlastet und es wird davon ausgegangen, dass sie die diesbezüglich anwendbaren Sorgfaltspflichten im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang erfüllt haben). Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise u. a. (i) die Veräußerung der Vermögenswerte, die zu dem Interessenkonflikt geführt haben, (ii) die Offenlegung des Konflikts gegenüber den Anteilseignern oder (iii) die Umsetzung bestimmter Strategien und Verfahren, die darauf abzielen, diesen Interessenkonflikt zu abzumildern, einzudämmen, zu lösen oder (soweit als angemessen erachtet) zu beheben. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Verwaltungsrat bzw. ggf. der AIFM alle Interessenkonflikte in einer für den Fonds oder einen der Anteilseigner günstigen Weise ermitteln oder lösen werden.

Der AIFM hat eine Strategie für Interessenkonflikte verabschiedet und umgesetzt sowie geeignete organisatorische bzw. administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln und zu bewältigen, damit das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds minimiert wird, und um sicherzustellen, dass der Fonds fair behandelt wird, sofern sich diese nicht vermeiden lassen.

## 4. ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN

### 4.1 Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, den Anlegern die Möglichkeit zur Teilnahme an langfristigen Anlagen in nicht börsennotierte Infrastrukturunternehmen und Infrastrukturfinanzierungen mit einer Mischung aus Core-/Core+-Objekten und Objekten mit Mehrwert zu bieten und dabei gleichzeitig ökologische und soziale Merkmale zu fördern. Der Schwerpunkt liegt auf Unternehmen und Vermögenswerten mit stabilen und regelmäßigen Ausschüttungen aus dem operativen Geschäft. Ziel des Fonds ist es, ein diversifiziertes Portfolio aus (i) den Anlageländern (wie in nachstehender Ziffer 11 „Begriffsbestimmungen“ definiert) und (ii) den Branchen, Technologien, dem Alter der Anlagen und Cashflow-Profilen zu schaffen.

#### 4.1.1 Geeignete Anlagen

Die Vermögenswerte des Fonds sind in zulässige Anlegewerte im Sinne der ELTIF-Verordnung (im Folgenden „**zulässige Anlagevermögenswerte**“) zu investieren, genauer gesagt in:

- 1) Eigenkapital, Quasi-Eigenmittel bzw. Schuldtitel nicht börsennotierter Unternehmen der Infrastrukturbranche mit gemischten Core-/Core+-Objekten bzw. Infrastrukturobjekten mit Mehrwert<sup>1</sup>,
- 2) Immobilien,
- 3) Darlehen, die der Fonds einem qualifizierten Portfoliounternehmen mit einer Laufzeit von höchstens bis zum Ende der Lebensdauer gewährt und
- 4) Anteile an einem oder mehreren anderen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von AIFM der EU verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne von Artikel 9 Absätze 1 und 2 der ELTIF-Verordnung investieren und selbst nicht mehr als zehn Prozent (10 %) ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt haben.

Im Rahmen der ELTIF-Verordnung kann der Fonds auch direkt oder indirekt über eine zwischengeschaltete Gesellschaft in zulässige Anlagevermögenswerte anlegen.

Für die Zwecke des Liquiditätsmanagements wird erwartet, dass der Fonds liquide Vermögenswerte hält, die alle in Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie genannten Arten von Vermögenswerten umfassen können. Maximal fünfundvierzig Prozent (45 %) des Kapitals des Fonds können in diese Art von Vermögenswerten investiert werden.

#### 4.1.2 Änderung der Anlagepolitik

Der Verwaltungsrat kann die Anlagepolitik nach eigenem Ermessen ändern, sofern den Anlegern jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik mitgeteilt und dieser Prospekt entsprechend den geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften aktualisiert wird.

---

<sup>11</sup> Der unterstrichene Teil von Nummer 1) der Begriffsbestimmung für zulässige Anlagevermögenswerte fällt auch unter die Definition der qualifizierten Portfoliounternehmen in diesem Prospekt und in der ELTIF-Verordnung.

## 4.2 Anlagebeschränkungen

Der Fonds wird mindestens fünfundfünfzig Prozent (55 %) seines Kapitals in zulässige Anlagevermögenswerte gemäß Artikel 13 Absatz 1 der ELTIF-Verordnung investieren.

Artikel 13 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung sieht Diversifizierungsanforderungen vor, wenn die zulässigen Anlagevermögenswerte in einem einzigen qualifizierten Portfoliounternehmen und/oder einer Immobilie bestehen:

Der Fonds darf nicht mehr als:

- a) Zwanzig Prozent (20 %) seines Kapitals in Instrumente investieren, die von einem einzigen qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden bzw. in Darlehen, die einem solchen Unternehmen gewährt werden,
- b) Zwanzig Prozent (20 %) seines Kapitals in eine einzige Immobilie investieren,
- c) Zwanzig Prozent (20 %) seines Kapitals in Einheiten oder Anteilen eines einzelnen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF investieren, der von einem Verwalter alternativer Investmentfonds in der EU verwaltet werden,
- d) Zehn Prozent (10 %) seines Kapitals in Vermögenswerte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) der ELTIF-Verordnung investieren, wenn diese Vermögenswerte von einer einzigen Stelle begeben wurden.

Darüber hinaus sieht Artikel 9 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung Folgendes vor:

Der Fonds darf keine der folgenden Tätigkeiten durchführen:

- a) Leerverkäufe von Vermögenswerten
- b) Einnahme direkter oder indirekter Risikopositionen gegenüber Rohstoffen, auch über derivative Finanzinstrumente, Zertifikate, die diese repräsentieren, Indizes, die auf ihnen basieren oder über andere Mittel oder Instrumente, die eine Risikoposition gegenüber ihnen begründen würden,
- c) Abschluss von Wertpapierleihgeschäften, Rückkaufgeschäften oder sonstigen Vereinbarungen, die eine gleichwertige wirtschaftliche Wirkung haben und ähnliche Risiken bergen, sofern davon mehr als zehn Prozent (10 %) der Vermögenswerte des Fonds betroffen sind,
- d) Einsatz derivativer Finanzinstrumente.

Gemäß Artikel 17 der ELTIF-Verordnung ist eine Abweichung von der Portfoliozusammensetzung und den Diversifizierungsanforderungen, wie in diesem Abschnitt dargelegt, möglich:

- (i) während der Anlaufphase (wie nachstehend definiert),
- (ii) während der Auslaufphase, sobald der ELTIF beginnt, die Vermögenswerte nach Ablauf der Laufzeit des ELTIF zu veräußern und/oder
- (iii) vorübergehend während der Laufzeit des ELTIF für eine maximale Dauer von zwölf (12) Monaten, wenn der ELTIF zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein vorhandenes Kapital herabsetzt.

Verstößt der Fonds gegen die Anforderungen an die Zusammensetzung und Diversifizierung des Portfolios und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle des AIFM, so ergreift der AIFM innerhalb

eines angemessenen Zeitraums unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds die erforderlichen Maßnahmen, um diese Situation zu beheben.

Gemäß Artikel 15 der ELTIF-Verordnung darf der Fonds höchstens dreißig Prozent (30 %) der Einheiten oder Anteile eines einzelnen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF erwerben, die von einem AIFM der EU verwaltet werden. Diese Konzentrationsgrenzen gelten für Anlagen in die in Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie genannten Vermögenswerte.

#### *4.2.1 Anlaufphase*

Die Anlaufphase des Fonds beginnt mit dem Datum der ersten Schließung des Fonds, woraufhin der Fonds mit der Anlage beginnen kann, und endet mit dem zweiten (2.) Jahrestag des Datums der ersten Schließung des Fonds, d. h. dem 5. April 2026, es sei denn, die Anlaufphase wird nach Ermessen des AIFM aufgrund der Einhaltung der Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und -diversifizierung durch den Fonds früher beendet.

Die Anlaufphase des Fonds kann, wie vom AIFM nach eigenem Ermessen beschlossen, früher enden, wenn der Fonds die in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen an die Zusammensetzung und Diversifizierung des Portfolios erfüllt.

### **4.3 Nachhaltigkeitsbezogene Angaben**

Obleich der Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) keine wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziele hat, fördert er ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

**Weitere Angaben zu den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen sind in Anlage II dieser Verordnung enthalten.**

Der Fonds kann direkt oder auf Ebene seiner zugrunde liegenden Vermögenswerte ökologische, soziale und Governance-Faktoren („ESG“) berücksichtigen, um die Relevanz eines potenziellen Nachhaltigkeitsrisikos zu bewerten, sofern es eine wesentliche Auswirkung auf die Rendite der Anlagen hat. Bei jeder neuen Anlagegelegenheit erfolgt entweder auf der Ebene des Fonds oder des zugrunde liegenden Investmentfonds eine ESG-Bewertung, um die Wahrscheinlichkeit wesentlicher negativer Auswirkungen eines ESG-Ereignisses auf den Wert der Anlage zu bewerten.

Betrachtungen zum ESG-Risiko werden bei der Anlageentscheidung direkt auf der Ebene des Fonds oder auf der Ebene seiner zugrunde liegenden Vermögenswerte berücksichtigt.

Angesichts der Tatsache, dass Umwelt- und Regulierungsrisiken zu hohen negativen materiellen Auswirkungen auf den Vermögenswert führen können, liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsrisikoanalyse in erster Linie auf Folgendem:

- **Physische Risiken des Klimawandels:** Extreme Witterungsbedingungen (wie Wasserknappheit, Waldbrände, Dürren, ein Anstieg des Meeresspiegels, Überschwemmungen, extreme Witterungsverhältnisse, extreme Hitze, extreme Niederschläge, Erdbeben) können sich negativ auf die Vermögenswerte auswirken.
- **Übergangsrisiken des Klimawandels:** Anlagenwerte von kohlenstoffintensiven Anlagen/Unternehmen können durch Regulierung oder Marktmechanismen negativ beeinflusst werden. Zu den berücksichtigten Risiken zählen die Erhöhung der Preise für Treibhausgasemissionen, erweiterte Meldepflichten über Emissionen, Regulierung bestehender Produkte und Dienstleistungen, die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten, die Substitution bestehender Produkte durch Optionen mit geringeren Emissionen, erfolglose Anlagen in neue Technologien, Kosten für den Übergang zu Technologien mit geringeren Emissionen,

verändertes Kundenverhalten, Unsicherheit in Bezug auf Marktsignale, höhere Rohstoffkosten, zunehmende Bedenken der Stakeholder.

Grundlagen für die Gesamtbewertung des Klimarisikos sind die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen der verschiedenen physischen Faktoren sowie der Faktoren des Übergangsrisikos (die als niedrig, mittel und hoch eingestuft werden).

Die detaillierte Methodik ist auf Anfrage erhältlich.

#### **4.4 Fremdkapital und Hebelfinanzierungen**

Hebelfinanzierungen bezeichnet Methoden, mit denen das Engagement des Fonds erhöht werden kann, sei es durch Fremdkapital in Form von Barmitteln bzw. jeglichen anderen Vermögenswerten oder durch sonstige Mittel. Dafür gelten jeweils folgende Einschränkungen:

- Maximale erwartete Hebelfinanzierung nach der Bruttomethode: 150 %
- Maximale erwartete Hebelfinanzierung nach der Verpflichtungsmethode: 150 %

Weitere Informationen insbesondere zu den Umständen, unter denen der Fonds zur Nutzung von Hebelwirkungen berechtigt ist, zu den Arten und Quellen von Hebelwirkungen, zu einem etwaigen Recht auf Wiederverwendung von Sicherheiten oder zu einer im Rahmen der Hebelvereinbarung gewährten Garantie sowie zu jeder Änderung der vorstehend genannten maximalen Höhe der Hebelwirkung werden am Sitz des AIFM offengelegt. Die Häufigkeit bzw. der Zeitpunkt der Offenlegung solcher Angaben ist am Sitz des AIFM erhältlich.

Der Fonds kann direkt oder indirekt durch Fremdkapital einer oder mehrerer zwischengeschalteter Gesellschaften Kredite aufnehmen und Kreditfazilitäten oder andere Finanzierungsgeschäfte eingehen bzw. anderweitig Hebelfinanzierungen für Anlagen oder die Bereitstellung von Liquidität schließen, einschließlich zur Deckung von Kosten und Ausgaben. Dies kann zu Bedingungen erfolgen, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, sofern:

- (i) dieses Fremdkapital für nicht mehr als fünfzig Prozent (50 %) des Nettoinventarwerts steht,
- (ii) der Bestand an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten des Fonds nicht ausreicht, um die betreffende Anlage zu tätigen,
- (iii) sie in derselben Währung wie die Vermögenswerte geschlossen werden, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder in einer anderen Währung, in der das Währungsrisiko angemessen abgesichert wurde, und
- (iv) sie eine Laufzeit haben, die nicht über das Ende der Nutzungsdauer hinausgeht.

Die unter Buchstabe (i) des vorstehenden Absatzes genannten Obergrenzen gelten erst ab dem zweiten (2.) Jahrestag des Beginns der Vermarktung des Fonds, d. h. dem 10. Januar 2026 („Anlaufzeit für die Kreditaufnahme“).

Im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, Kreditfazilitäten und anderen Hebelfinanzierungen kann der Fonds auf einer gemeinsamen, getrennten, gegenseitig besicherten bzw. gesamtschuldnerischen Basis seine Vermögenswerte (einschließlich aller Anlagen) verpfänden, sowie Garantien, Entschädigungen, Verträge und Verpflichtungen gewähren.

Diese Obergrenze für Fremdkapital ist vorübergehend auszusetzen, wenn der Fonds sein bestehendes Kapital verringert oder zusätzliches Kapital aufnimmt. Diese Aussetzung ist unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner auf das strikte Minimum beschränkt und darf in keinem Fall zwölf (12) Monate überschreiten.

#### **4.5 Andere anlagebezogenen Sachverhalte**

Der Fonds wird im Allgemeinen keine Wechselkursrisiken decken, die sich aus seinen nicht auf Euro lautenden Anlagen ergeben.

Der Fonds wird Folgendes nicht nutzen:

- derivative Finanzinstrumente
- SFT (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und Gesamtrendite-Swaps oder
- Benchmarks

## **5. ANTEILE, BERECHTIGTE ANLEGER UND HANDEL**

### **5.1 Anteile und Anteilsklassen**

#### *5.1.1 Anlegerprofil*

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, auch an Kleinanleger.

Dabei sollten die Anleger bereit sein, die Risiken, die sich aus einer Anlage für ihr Kapital ergeben, und die Volatilität des Wertes ihrer Anlagen zu tragen. Dieser Fonds ist nicht für Anleger gedacht, die sich einen aus ihrer Anlage hervorgehenden Kapitalverlust nicht leisten können. Der Kapitalverlust wird nicht über den angelegten Betrag hinausgehen.

Anlegern wird vom Fonds ein leichter Zugang zu ihren Anlagen ermöglicht, obwohl das eigentliche Ziel sein sollte, Gelder für mindestens acht (8) Jahre anzulegen.

#### *5.1.2 Allgemeines*

Die Anteile sind Namensanteile.

Der Fonds kann einen oder mehrere Anteilseigner haben.

Ereignisse, die in Bezug auf einen der Anteilseigner eintreten, wie deren Tod, die Aussetzung ihrer Bürgerrechte, ihre Auflösung, ihr Konkurs bzw. ihre Insolvenz führen nicht gleichzeitig zur Auflösung des Fonds.

Am Sitz des Fonds ist ein Register über die Namensanteile zu führen, das von jedem Anteilseigner eingesehen werden kann. Das Register hat alle im Gesetz von 1915 geforderten Angaben zu enthalten. Das Eigentum an den Anteilen wird durch deren Eintragung in das Anteilsregister festgestellt. Zertifikate über diese Eintragung sind auf Verlangen und zu Lasten des jeweiligen Anteilseigners auszustellen.

Der Fonds erkennt nur einen Inhaber pro Anteil an. Steht ein Anteil im Eigentum mehrerer Personen, haben diese einen einzigen Vertreter zu ernennen, der sie gegenüber dem Fonds vertritt. Der Fonds hat das Recht, die Ausübung aller mit diesem Anteil verbundenen Rechte auszusetzen, mit Ausnahme der einschlägigen Rechte auf Erhalt von Informationen, bis ein solcher Vertreter bestellt worden ist.

Die Anteile können zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden.

Die Anteile sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vorbehaltlich Artikel 19 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung, den Artikeln 8.10 und 12 der Satzung sowie jeglichen zusätzlichen Beschränkungen, die im folgenden Abschnitt 5.5 „Übertragung von Anteilen“ enthalten sind, grundsätzlich frei übertragbar.

#### *5.1.3 Merkmale der Anteilsklassen*

Für den Fonds können verschiedene Anteilsklassen angeboten werden, die die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten unterschiedlichen Merkmale aufweisen. Angaben darüber, welche Anteilsklassen des Fonds zur Verfügung stehen, sind von der Verwaltungsstelle bzw. unter [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) erhältlich. Alle Anteile sind zur sofortigen Zeichnung verfügbar.

## Anteilsklassen

Anteilsklassen in EUR	A EUR auss.	B EUR auss.	C EUR auss.	D EUR auss.	E EUR thes.	U EUR thes.
Merkmale	für alle verfügbar	für alle verfügbar	für alle verfügbar	für alle verfügbar	Der Swiss Life Investment Management Holding AG und ihren Tochtergesellschaften vorbehalten Mindestens einer (1) dieser Anteile der Klasse E muss jederzeit im Umlauf bleiben.	Den Einrichtungen der Swiss Life-Gruppe vorbehalten, die im Namen ihrer fondsgebundenen Produktkunden handeln und im Sinne von Anhang II der MiFID als professionelle Anleger gelten
Erstzeichnungspreis	100 EUR	100 EUR				
Mindestbetrag der Erstanlage	1.000 EUR	100.000 EUR	500.000 EUR	1.000.000 EUR	1 Anteil	10.000 EUR
Mindestbetrag der zusätzlichen Anlagen	1 EUR	1 EUR	1 EUR	1 EUR	n. z.	100 EUR
Mindesthaltebetrag	1.000 EUR	100.000 EUR	500.000 EUR	1.000.000 EUR	n. z.	10.000 EUR
Managementgebühr	1,90 % p.a. des NAV	1,60 % p.a. des NAV	1,30 % p.a. des NAV	1,10 % p.a. des NAV	n. z.	1,10 % p.a. des NAV
Rücknahmebeschränkung (pro Quartal)	Max. 5 % des NAV pro Quartal und max. 15 % des NAV pro Jahr	Max. 5 % des NAV pro Quartal und max. 15 % des NAV pro Jahr	Max. 5 % des NAV pro Quartal und max. 15 % des NAV pro Jahr	Max. 5 % des NAV pro Quartal und max. 15 % des NAV pro Jahr	n. z.	Max. 5 % des NAV pro Quartal und max. 15 % des NAV pro Jahr
Voraussichtliches durchschnittliches Kostenverhältnis (gemäß der Definition in der ELTIF-Verordnung) pro Anteilsklasse und Jahr	2,0 % des durchschnittlichen NAV pro Jahr	1,7 % des durchschnittlichen NAV pro Jahr	1,4 % des durchschnittlichen NAV pro Jahr	1,2 % des durchschnittlichen NAV pro Jahr	n. z.	1,2 % des durchschnittlichen NAV pro Jahr
Anteilsklassen in CHF	A CHF auss.	B CHF auss.	C CHF auss.	D CHF auss.		
Merkmale	für alle verfügbar (ungesichert)					
Erstzeichnungspreis	100 CHF	100 CHF	100 CHF	100 CHF		
Mindestbetrag der Erstanlage	1.000 CHF	100.000 CHF	500.000 CHF	1.000.000 CHF		
Mindestbetrag der zusätzlichen Anlagen	1 CHF	1 CHF	1 CHF	1 CHF		
Mindesthaltebetrag	1.000 CHF	100.000 CHF	500.000 CHF	1.000.000 CHF		

Management- gebühr	1,90 % p.a. des NAV	1,60 % p.a. des NAV	1,30 % p.a. des NAV	1,10 % p.a. des NAV	
Rücknahme- beschränkung (pro Quartal)	Max. 5 % des NAV pro Quartal und max. 15 % des NAV pro Jahr	Max. 5 % des NAV pro Quartal und max. 15 % des NAV pro Jahr	Max. 5 % des NAV pro Quartal und max. 15 % des NAV pro Jahr	Max. 5 % des NAV pro Quartal und max. 15 % des NAV pro Jahr	
Voraussicht- liches durch- schnittliches Kostenverhältnis (gemäß der Definition in der ELTIF- Verordnung) pro Anteilsklasse und Jahr	2,0 % des durchschnittliche n NAV pro Jahr	1,7 % des durchschnittliche n NAV pro Jahr	1,4 % des durchschnittliche n NAV pro Jahr	1,2 % des durchschnittliche n NAV pro Jahr	
Anteilsklassen in USD	A USD auss.	D USD auss.			
Merkmale	für alle verfügbar (ungesichert)	für alle verfügbar (ungesichert)			
Erstzeichnungs- preis	100 USD	100 USD			
Mindestbetrag der Erstanlage	1.000 USD	1.000.000 USD			
Mindestbetrag der zusätzlichen Anlagen	1 USD	1 USD			
Mindesthalte- betrag	1.000 USD	1.000.000 USD			
Management- gebühr	1,90 % p.a. des NAV	1,10 % p.a. des NAV			
Rücknahme- beschränkung (pro Quartal)	Max. 5 % des NAV pro Quartal und max. 15 % des NAV pro Jahr	Max. 5 % des NAV pro Quartal und max. 15 % des NAV pro Jahr			
Voraussicht- liches durch- schnittliches Kostenverhältnis (gemäß der Definition in der ELTIF- Verordnung) pro Anteilsklasse und Jahr	2,0 % des durchschnittliche n NAV pro Jahr	1,2 % des durchschnittliche n NAV pro Jahr			
Mindesthalte- zeitraum	Zwei (2) Jahre ab Auflage des Fonds; der AIFM kann den Haltezeitraum früher beenden, sobald der Fonds vollständig diversifiziert ist.				
„thes.“	Werden thesaurierende Anteilsklassen angeboten, so muss beim Namen der Anteilsklassen der Zusatz „-thes.“ erscheinen, und die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sofern der Fonds nichts anderes beschließt.				
„auss.“	Bei Anteilsklassen, deren Name durch „-auss.“ ergänzt ist, werden die Erträge ausgeschüttet, sofern der Fonds nichts anderes beschließt.				

<b>Gebühren und Entgelte</b>	Managementgebühr	Die Managementgebühr wird vom Fonds ab der ersten Schließung vierteljährlich im Voraus an den AIFM oder dessen Beauftragte(n) gezahlt und unter Bezugnahme auf den NAV der jeweiligen Anteilsklasse berechnet.  Die Managementgebühr gilt für die vom AIFM oder seinen Beauftragten erbrachten Anlageverwaltungs- und Marketingdienstleistungen.  Die Managementgebühr deckt alle an den Anlageberater sowie alle an die Vertriebsstellen/ Untervertriebsstellen zu entrichtenden Gebühren ab.
	Verwahrungsgebühr	Bis zu 0,015 % des GAV (Bruttovermögenswerts)  Mindestgebühr pro Jahr: 15.000 €
	Verwaltungsgebühr des Fonds	Bis zu 0,01 % des GAV (Bruttovermögenswerts)  Mindestgebühr pro Jahr: 20.000 €
	Gebühr der Register- und Transferstelle	Mindestgebühr pro Jahr: 25.000 €
	Zeichnungsgebühr	Bis zu 5 % ggf. zahlbar an die Vertriebsstelle
	Rücknahmeabschlag/Verwässerungsschutzabgabe	Zum Schutz der verbleibenden Anleger wird ein Rücknahmeabschlag von (i) 1,5 % für die Anteilsklasse U und (ii) bis zu 2,5 % für die übrigen Anteilsklassen zugunsten des Fonds gewährt.
	Höchstbetrag der Gebühren	Der Höchstbetrag der von den Anteilseignern direkt oder indirekt zu tragenden Gebühren, Entgelte und Aufwendungen kann am Sitz des AIFM angefragt werden.
	Voraussichtliches durchschnittliches Kostenverhältnis pro Anteilsklasse	Das voraussichtliche durchschnittliche Kostenverhältnis des Fonds pro Anteilsklasse ist vorstehend unter „Anteilsklassen“ aufgeführt.

## 5.2 Zeichnung von Anteilen

### 5.2.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat ist befugt, (i) über die Häufigkeit und (ii) die Bedingungen zu entscheiden, unter denen Anteile ausgegeben werden. In der Regel werden die Anteile monatlich ausgegeben.

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt berechtigt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll eingezahlter Anteile auszugeben, ohne den bestehenden Anteilseignern ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der auszugebenden Anteile vorzubehalten.

Die Zeichnungsgelder sind in Euro (EUR) zahlbar. Ggf. wird die Zahlung einer Zeichnungsgebühr von bis zu fünf Prozent (5 %) an die Vertriebsstelle fällig.

Das Fondskapital muss jederzeit mindestens dem nach dem Gesetz von 2010 geforderten Betrag entsprechen, der zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts dem Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) in der Referenzwährung des Fonds entspricht, außer in den ersten zwölf (12) Monaten nach der Einrichtung des Fonds.

Die Anteile sollen im Wege eines öffentlichen und/oder privaten Angebots öffentlich platziert werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Bruchteile von Anteilen mit bis zu drei (3) Stellen nach dem Komma auszugeben. Diese Bruchteile von Anteilen sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch das Recht auf anteilige Teilnahme an dem der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnenden Nettovermögen. Stellt die Summe der so gehaltenen Anteile desselben Anteilseigners in derselben Anteilsklasse einen oder mehrere ganze Anteile dar, so kommt dieser Anteilseigner in den Genuss des entsprechenden Stimmrechts.

Der Verwaltungsrat kann jedem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen, die Zahlung für die auszugebenden Anteile entgegenzunehmen und diese zu übergeben. Der Verwaltungsrat kann zudem jedem Direktor, Manager oder einer Führungskraft die Befugnis zur Annahme von Zeichnungen übertragen und jeden ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter anweisen, die Zahlung der auszugebenden Anteile entgegenzunehmen sowie diese zu übergeben.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge ganz oder teilweise nach eigenem Ermessen ablehnen.

Die Ausgabe von Anteilen kann gemäß den Bestimmungen der Satzung oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse des Fonds insbesondere unter anderen außergewöhnlichen Umständen ausgesetzt werden.

Der Fonds kann auf Antrag eines potenziellen Anteilseigners und mit Zustimmung des Verwaltungsrats allen Anträgen auf Sacheinlagen stattgeben. Art und Typ der in einem solchen Fall zu akzeptierenden Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat festgelegt und müssen der Anlagepolitik und den Beschränkungen des Fonds gemäß diesem Prospekt entsprechen. Ein Bericht über die eingebrachten Vermögenswerte ist dem Fonds von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) vorzulegen, sofern in den geltenden Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist. Sämtliche mit einer solchen Sacheinlage verbundenen Kosten gehen zulasten des Anteilseigners, der den Beitrag leistet, oder eines anderen Dritten, wie vom Fonds vereinbart oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat gegenüber allen Anteilseignern als fair erachtet.

Die Anteile werden im Allgemeinen als „ausschüttende“ Anteile ausgegeben, für die die Erträge ausgeschüttet werden, sofern der Fonds nichts anderes beschließt. Zur Klarstellung gilt, dass der Fonds auch „thesaurierende“ Anteile ausgeben kann, für die die Erträge nicht ausgeschüttet werden, sofern der Fonds nichts anderes beschließt.

Der Fonds darf Anteile nur an Anleger ausgeben, die gemäß FATCA/CRS hierzu berechtigt sind.

Darüber hinaus ist es den Anteilseignern ausdrücklich untersagt, Anteile am Fonds an Personen zu verkaufen oder anderweitig auf Personen zu übertragen, die nicht als Anleger gelten, die gemäß FATCA/CRS hierzu berechtigt sind.

Stellt der Fonds fest, dass ein Anteilseigner kein zugelassener Anleger ist, kann der Fonds diesem Anteilseigner alle Steuern und/oder Sanktionen in Rechnung stellen, die dem Fonds auferlegt werden und auf die Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Anteilseigner zurückzuführen sind, und er wird alle Maßnahmen ergreifen, die er für erforderlich erachtet, um seinen Verpflichtungen nach dem FATCA-Gesetz und dem CRS-Gesetz nachzukommen. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Zwangsrücknahme der Anteile des betreffenden Anteilseigners.

### 5.2.2 Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge können an jedem Zeichnungstag eingereicht werden, sofern bis zum Zeitpunkt des Annahmeschlusses für diesen Zeichnungstag ein vollständiger Antrag eingereicht wird. Die Anträge werden, sofern sie angenommen werden, zu dem für diesen Zeichnungstag geltenden Zeichnungspreis bearbeitet. Der Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) muss

bis zum Ende der Abrechnungsfrist für Zeichnungen bezahlt werden. Das Zeichnungsverfahren ist im weiteren Verlauf dieses Prospekts beschrieben. Die Anteile werden am Ende der Abrechnungsfrist für Zeichnungen ausgegeben und sind ab ihrer Ausgabe zur Teilnahme am Nettoinventarwert der Anteilsklasse berechnet.

#### *a) Zeichnungsantrag*

Anteile können während des Erstzeichnungszeitraums gezeichnet werden und werden zu dem in der obigen Tabelle beschriebenen Erstzeichnungspreis ausgegeben. Angaben über den Erstzeichnungszeitraum sind auf Anfrage vom AIFM, der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle erhältlich.

Annahmeschluss für Zeichnungsanträge: Jeder Antrag auf Zeichnung von Anteilen muss vor oder am fünften (5. Tag) jedes Monats vor 15:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) („**Zeichnungstag**“) bei der Register- und Transferstelle eingehen. Zeichnungsanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen (oder als nach diesem Zeitpunkt eingegangen gelten) werden in Bezug auf den Bewertungstag am Ende des Folgemonats verarbeitet. Fällt der fünfte (5.) Tag nicht auf einen Werktag, muss der Zeichnungsantrag am unmittelbar vorausgehenden Werktag vor 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Die Anteile stehen an jedem Zeichnungstag zu einem Zeichnungspreis zur Zeichnung zur Verfügung, der dem Nettoinventarwert je Anteil für diesen Zeichnungstag entspricht. Der Nettoinventarwert je Anteil für den Zeichnungstag, an dem ein Antrag bearbeitet wird, ist den Anlegern nicht bekannt, wenn sie ihre Zeichnungsanträge stellen.

Der Fonds kann eine Zeichnungsgebühr für die Zeichnung von Anteilen erheben, die im nachstehenden Abschnitt 7.5 „Vertriebskosten“ dargelegt ist und zum Zeichnungspreis hinzugerechnet wird. Die Zeichnungsgebühr entspricht einem Prozentsatz des Zeichnungspreises oder dem anderen Betrag, der für jede Anteilsklasse ggf. angegeben ist.

Anleger, die Anteile einer Anteilsklasse zeichnen möchten, werden aufgefordert, einen Zeichnungsantrag auszufüllen, in dem sie sich zur Zeichnung und Bezahlung der Anteile verpflichten. Die Haftung jedes Anlegers für die gezeichneten Anteile ist auf den Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) beschränkt. Der Zeichnungsantrag ist gemäß den Anweisungen auf dem Formular dem AIFM, der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle zu übermitteln. Der Zeichnungsantrag ist auf Anfrage vom AIFM, von der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle erhältlich.

Der Fonds kann nur Zeichnungsanträge bearbeiten, die als deutlich und vollständig gelten. Anträge gelten nur dann als vollständig, wenn der Fonds alle Informationen und Belege erhalten hat, die er für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich erachtet. Der Fonds kann die Annahme undeutlicher oder unvollständiger Anträge aufschieben, bis er alle erforderlichen Informationen und Belege in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form erhalten hat. Undeutliche oder unvollständige Anträge können u. U. zu Verzögerungen bei ihrer Ausführung führen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verluste, die Antragstellern aufgrund undeutlicher oder unvollständiger Anträge entstehen. Für Zeichnungserlöse, die der Fonds erhält, bevor deutliche und vollständige Anträge eingehen, werden keine Zinsen an die Anteilseigner gezahlt.

Anträge müssen bei der Verwaltungsstelle bis zum Annahmeschluss am entsprechenden Zeichnungstag eingereicht werden, damit solche Anträge, sofern sie angenommen werden, zu dem für diesen Zeichnungstag geltenden Zeichnungspreis bearbeitet werden können. Für Anträge, die bei bestimmten Vertriebsstellen und/oder von Anlegern in verschiedenen Zeitzonen eingereicht werden, können unterschiedliche Zeitpunkte des Annahmeschlusses gelten, wobei der anwendbare Annahmeschluss stets vor dem Zeitpunkt liegen muss, zu dem der anwendbare Nettoinventarwert berechnet wird. Anleger sollten in den für ihre Rechtsordnung geltenden lokalen Verkaufsunterlagen nachsehen oder sich an ihre lokale Vertriebsstelle wenden, um herauszufinden, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Anträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als wären sie bis zum Annahmeschluss für den nächsten Zeichnungstag eingegangen. Der Fonds kann allerdings Zeichnungsanträge, die nach dem Zeitpunkt des Annahmeschlusses eingehen, unter bestimmten Bedingungen akzeptieren, wie dies in der nachstehenden Ziffer 5.6 „Nachbörslicher Handel, Markt-Timing und andere verbotene Praktiken“ dargelegt ist.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Anträge nach seinem Ermessen vollständig oder teilweise anzunehmen bzw. abzulehnen. Der Fonds kann einen Zeichnungsantrag ohne Einschränkung ablehnen, wenn der Fonds feststellt, dass die Anteile von, für oder zugunsten von bzw. auf Rechnung verbotener Personen gehalten würden oder werden könnten. In diesem Fall werden die vom Fonds erhaltenen Zeichnungserlöse dem Antragsteller so bald wie möglich auf Risiko und Kosten des Antragstellers zinsfrei zurückerstattet.

Die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsklasse wird ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteilsklasse vom Fonds ausgesetzt wird, wie dies in der nachstehenden Ziffer 6.3 „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben ist. Die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsklasse kann auch nach Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse des Fonds ausgesetzt werden, insbesondere wenn andere außergewöhnliche Umstände eintreten.

#### *b) Zahlung des Zeichnungspreises*

Der Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) muss in der Referenzwährung der Anteilsklasse bezahlt werden.

Bis zum Ende der Abrechnungsfrist für Zeichnungen müssen beim Fonds frei verfügbare Zahlungsmittel in Höhe des vollen Betrags des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) eingehen. Einzelheiten zur Abrechnung finden sich in der von der Register- und Transferstelle bereitgestellten Mitteilung.

Ist die Zahlung des Zeichnungspreises (zuzüglich einer Zeichnungsgebühr) bis zum Ende der Abrechnungsfrist für Zeichnungen nicht eingegangen, kann jeder anhängige Antrag auf Anteile abgelehnt werden oder, wenn der Antrag zuvor vom Fonds angenommen worden war, kann jegliche auf der Grundlage des Antrags erfolgte Zuteilung von Anteilen durch eine zwangsweise Rücknahme der Anteile zum geltenden Rücknahmepreis (abzüglich eines Rücknahmeabschlags) annulliert werden. Die Verwaltungsstelle informiert den Antragsteller darüber, dass der Antrag abgelehnt oder die Zeichnung ggf. gekündigt wurde, und das nach Ablauf der Abrechnungsfrist für Zeichnungen erhaltene Geld wird dem Antragsteller auf sein Risiko sowie zu seinen Lasten ohne Zinsen zurückgezahlt.

Der Fonds behält sich das Recht vor, vom Antragsteller Schadensersatz für Verluste, Kosten oder Ausgaben zu verlangen, die sich aus dem Versäumnis ergeben, den Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) bis zum Ende der Abrechnungsfrist für Zeichnungen zu zahlen. Der Fonds kann diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus den Erlösen aus der vorstehend beschriebenen Zwangsrücknahme bezahlen und/oder die übrigen Anteile des Anlegers oder einen Teil davon, falls vorhanden, zurückkaufen, um diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu bezahlen.

#### *5.2.3 Karenzzeit*

Da der Fonds der ELTIF-Verordnung unterliegt und an Kleinanleger vermarktet wird, können Kleinanleger während der Zeichnungsfrist und während eines Zeitraums von zwei (2) Wochen nach

Unterzeichnung des Zeichnungsantrags der Anteile ihre Zeichnung kündigen und das Geld ohne Strafe zurückzahlen lassen.

#### *5.2.4 Mindestzeichnungs- und -haltebeträge*

Die Zeichnung von Anteilen unterliegt dem Mindestpreis für die Erstzeichnung und/oder kann einem zusätzlichen Zeichnungsbetrag unterliegen, der für jede Anteilsklasse in diesem Prospekt angegeben ist. Der Fonds kann jeglichen Antrag auf Zeichnung oder Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse ablehnen, wenn dieser den geltenden Mindestpreis für die Erstzeichnung oder gegebenenfalls den zusätzlichen Zeichnungsbetrag für diese Anteilsklasse nicht erfüllt.

Darüber hinaus kann das Halten von Anteilen einem Mindesthaltebetrag unterliegen, der in der vorstehenden Tabelle für jede Anteilsklasse angegeben ist. Der Fonds kann jeden Antrag auf Rücknahme oder Umwandlung eines Teils einer Beteiligung an Anteilen einer Anteilsklasse als fiktiven Antrag auf Rücknahme oder Umwandlung der gesamten Beteiligung des zurückgebenden Anteilseigners an dieser Anteilsklasse behandeln, wenn infolge dieses Antrags der Nettoinventarwert der vom Anteilseigner an dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile unter den geltenden Mindesthaltebetrag sinken würde. Alternativ kann der Fonds dem Anteilseigner eine Nachfrist einräumen, um ihm zu ermöglichen, seinen Anteil auf mindestens den Mindesthaltebetrag zu erhöhen.

Der Fonds kann ferner die Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn infolge einer solchen Übertragung der Nettoinventarwert der vom Übertragenden an einer Anteilsklasse zurückbehaltenen Anteile unter den für diese Anteilsklasse geltenden Mindesthaltebetrag fallen würde oder wenn der Nettoinventarwert der vom Übernehmer an einer Anteilsklasse erworbenen Anteile unter dem Mindestbetrag der Erstzeichnung bzw. der zusätzlichen Zeichnung liegen würde. In solchen Fällen teilt der Fonds dem Übertragenden mit, dass die Übertragung der Anteile nicht erfolgen wird.

Alternativ kann der Fonds nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit auf jeden geltenden Mindestbetrag für die Erstzeichnung, den Mindestbetrag für die zusätzliche Zeichnung und/oder den Mindesthaltebetrag verzichten, sofern die Anteilseigner innerhalb derselben Anteilsklasse fair behandelt werden.

### **5.3 Rücknahmen**

#### *5.3.1 Bedingungen*

Der Fonds ermöglicht während der Laufzeit des Fonds vierteljährlich die Rücknahme von Anteilen, wobei:

- a) Rücknahmen zunächst für den Bewertungstag am Ende des Quartals gewährt werden, in dem die Mindesthaltefrist von zwei (2) Jahren nach dem Auflagedatum des Fonds abläuft, und somit für den Bewertungstag vom 31. März 2026, es sei denn, die Mindesthaltefrist wird nach dem Ermessen des AIFM aufgrund der Einhaltung der Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und -diversifizierung durch den Fonds zu einem früheren Zeitpunkt beendet,
- b) zum Zeitpunkt der Zulassung und während der gesamten Laufzeit des Fonds der AIFM gegenüber der CSSF nachweisen kann, dass der Fonds über eine angemessene Rücknahmepolitik und angemessene Instrumente für das Liquiditätsmanagement verfügt, die mit der langfristigen Anlagestrategie des Fonds im Einklang stehen,
- c) aus der Rücknahmepolitik des Fonds eindeutig die Verfahren und Bedingungen für die Rücknahmen hervorgehen,

- d) die Rücknahmepolitik des Fonds gewährleistet, dass die Rücknahmen gemäß Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie auf einen bestimmten Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds beschränkt sind; und
- e) die Rücknahmepolitik des Fonds gewährleistet, dass die Anleger fair behandelt und Rücknahmen anteilig gewährt werden, wenn die Rücknahmeanträge den vorstehend unter Buchstabe d) genannten Prozentsatz überschreiten.

### 5.3.2 Verfahren

Rücknahmen sind vorbehaltlich der vor- und nachstehend aufgeführten Bestimmungen und Einschränkungen an jedem Bewertungstag zum Quartalsende möglich.

Zeitpunkt des Annahmeschlusses für Rücknahmen: Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss vor oder am zwanzigsten Tag (20.) des Monats vor dem Quartalsende vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit), d. h. vor dem oder am zwanzigsten (20.) Februar bzw. dem zwanzigsten (20.) Mai oder dem zwanzigsten (20.) August bzw. dem zwanzigsten (20.) November eines jeden Jahres bei der Register- und Transferstelle eingehen („**Rücknahmetag**“). Rücknahmeanträge, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Rücknahme eingehen (oder als eingegangen gelten), werden in Bezug auf den Bewertungstag am Ende des folgenden Quartals bearbeitet. Wenn der zwanzigste (20.) kein Werktag ist, muss der Rücknahmeantrag am unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vor 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Die Anteilseigner können gemäß Artikel 18 Absatz 4 der ELTIF-Verordnung jederzeit die Rückzahlung des Rücknahmepreises in bar verlangen. Darüber hinaus hat der Fonds vorbehaltlich Artikel 18 Absatz 5 der ELTIF-Verordnung das Recht, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt, die Zahlung des Rücknahmepreises an einen Anteilseigner, der dies schriftlich beantragt, in Form von Sachleistungen zu befriedigen, indem er dem Anteilseigner Anlagen aus dem Portfolio der Vermögenswerte des Fonds in Höhe des Werts der zurückzugebenden Anteile zuweist, sofern alle Anleger fair behandelt werden und die Übertragung dieser Vermögenswerte nicht durch besondere Vorschriften eingeschränkt ist. Die in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte werden auf einer fairen und angemessenen Grundlage und unbeschadet der Interessen der anderen Anteilseigner des Fonds bestimmt, und die zugrunde gelegte Bewertung ist durch einen Sonderbericht eines unabhängigen Rechnungsprüfers (*réviseur d'entreprises agréé*) zu bestätigen. Alle Kosten im Zusammenhang mit einer Rücknahme in Sachwerten sind von dem Rücknahme beantragenden Anteilseigner oder von einer anderen Partei zu tragen, wie dies vom Fonds vereinbart wurde oder auf sonstige Weise, die der Verwaltungsrat gegenüber allen Anteilseignern für fair erachtet.

Die Summe der Rücknahmen von Anteilen für alle Anteilseigner des Fonds wird auf fünf Prozent (5 %) des NAV des Fonds über einen beliebigen Zeitraum von drei (3) Monaten und auf fünfzehn Prozent (15 %) des NAV des Fonds über einen beliebigen Zeitraum von zwölf (12) Monaten begrenzt, unabhängig davon, welcher Rücknahmeabschlag angewendet werden kann. Alle Rücknahmeanträge werden anteilig gestellt, um die Anleger fair zu behandeln. Soweit Rücknahmeanträge für das betreffende Quartalsende den vorstehend genannten Prozentsatz überschreiten, werden Rücknahmen, die für diesen betreffenden Bewertungstag zum Quartalsende nicht erfüllt werden konnten, zurückgewiesen, und der betreffende Anleger muss im folgenden Quartal erneut einen Rücknahmeantrag stellen.

### 5.3.3 Aussetzung und Aufschub

Ferner kann der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen und nicht systematisch die Rücknahme von Anteilen aussetzen oder aufschieben, wenn er nach vernünftigen Ermessen der Auffassung ist, dass eine solche Maßnahme dem Interesse des Fonds und der Anleger insgesamt am besten entspricht, beispielsweise wenn der Verwaltungsrat Folgendes annimmt: (i) das wirtschaftliche Umfeld und das Marktumfeld sind ungewöhnlich volatil oder unsicher, (ii) der Rückkauf von Anteilen würde die Liquidität des Fonds unangemessen belasten, die

Geschäftstätigkeit des Fonds beeinträchtigen und/oder das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf den Fonds würde die Vorteile einer Rücknahme für die Anteilseigner, die ihre Anteile zurücknehmen lassen, überwiegen (einschließlich beispielsweise in Fällen, in denen es zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen erforderlich wäre, die Vermögenswerte wesentlich unter Wert zu verkaufen oder zu verwerten) und/oder (iii) diese Maßnahmen sind infolge rechtlicher oder regulatorischer Änderungen (einschließlich künftiger rechtlicher oder regulatorischer Änderungen) erforderlich, einschließlich der Berücksichtigung einer etwaigen zwangsweisen Rücknahme in Bezug auf eine unzulässige Person (wie nachstehend beschrieben). In solchen Fällen werden solche Änderungen oder Aussetzungen des Rücknahmeprogramms den Anteilseignern unverzüglich mitgeteilt. Werden die Rücknahmen von Anteilen ausgesetzt oder aufgeschoben, muss der Verwaltungsrat vierteljährlich prüfen, ob die weitere Aussetzung oder der Aufschub der Rücknahme von Anteilen noch immer im besten Interesse des Fonds und der Anleger liegt.

In beiden Fällen kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahmen aufzuschieben sind, bis der Fonds die erforderliche Verwertung der Vermögenswerte aus dem Fonds so schnell wie möglich durchgeführt hat oder die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr bestehen. Die so aufgeschobenen Rücknahmen erfolgen anteilig für alle Anleger, die am jeweiligen Bewertungstag Anteile zurücknehmen lassen, und haben Vorrang vor späteren Anträgen.

Es wird auch auf Ziffer 6.2 „Anpassungen des NAV“ dieses Prospekts verwiesen.

#### *5.3.4 Rücknahmepreis*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Bewertungstag abzüglich eines Rücknahmeabschlags/einer Verwässerungsschutzabgabe in Höhe von (i) eins Komma fünf Prozent (1,5 %) für die Anteilsklasse U und (ii) bis zu zwei Komma fünf Prozent (2,5 %) für die übrigen Anteilsklassen zugunsten des Fonds und zum Schutz der verbleibenden Anleger, wie dies in Ziffer 6.2 „Anpassungen des NAV“ dieses Prospekts ausführlicher beschrieben ist. Der Fonds kann bei der Rücknahme zudem alle anfallenden Gebühren, Aufwendungen und Provisionen erheben, die in Ziffer 7.6.3 „Außerordentliche Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts aufgeführt sind. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung auf- oder abgerundet werden, wie dies vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Der so ermittelte Rücknahmepreis je Anteil ist grundsätzlich innerhalb von höchstens fünfzehn (15) Werktagen nach dem jeweiligen Bewertungstag zu zahlen.

Bei unzureichender Liquidität oder unter anderen außergewöhnlichen Umständen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Auszahlung des Rücknahmeerlöses aufzuschieben.

Wenn infolge eines Rücknahmeantrags die Anzahl der von einem Anteilseigner in einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder der gesamte Nettoinventarwert dieser Anteile unter eine bestimmte Mindestzahl bzw. einen bestimmten Mindestwert sinken würde, die zur Gewährleistung der operativen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit dieser Beteiligung erforderlich sind, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheiden, dass dieser Antrag als Rücknahmeantrag für den Gesamtbetrag der Anteile dieses Anteilseigners an dieser Anteilsklasse behandelt wird.

Werden die Rücknahmeanträge für einen bestimmten Bewertungstag für die Gesamtzahl der in einer oder mehreren Anteilklassen ausgegebenen Anteile gestellt oder würde die verbleibende Anzahl der in dieser Anteilsklasse ausgegebenen Anteile nach diesen Rücknahmen dazu führen, dass der gesamte Nettoinventarwert unter die Mindestmenge der verwalteten Vermögenswerte fällt, die für einen effizienten Betrieb der Anteilsklasse erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteilsklasse gemäß der Satzung zu kündigen und zu liquidieren. Bei der Bestimmung des Rücknahmepreises werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse(n) alle Verbindlichkeiten berücksichtigt, die bei der Kündigung und Liquidation dieser Anteilsklasse(n) entstehen.

### 5.3.5 *Zwangswise Rücknahme*

Darüber hinaus können die Anteile im besten Interesse des Fonds und insbesondere unter den in Ziffer 5.7 „Unzulässige Personen“ dieses Prospekts genannten Umständen, vorbehaltlich der ELTIF-Verordnung ab dem Ende der Laufzeit des Fonds und gemäß der Satzung, zwangsweise zurückgenommen werden. Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rücknahmepreises anfallen (einschließlich der Steuern, Provisionen und sonstigen Kosten, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile ausgegeben sind), werden vom Rücknahmepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilseigner gezahlt wird.

## 5.4 **Umwandlung von Anteilen**

### 5.4.1 *Allgemeines*

Anträge auf Umwandlung von Anteilen jeglicher Anteilsklasse (die „**ursprünglichen Anteile**“) in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die „**neuen Anteile**“) können für jeden Umwandlungstag eingereicht werden, sofern bis zum Zeitpunkt des Annahmeschlusses für diesen Umwandlungstag ein vollständiger Antrag eingereicht wird. Die Anzahl der bei einer Umwandlung ausgegebenen neuen Anteile basiert auf den jeweiligen Nettoinventarwerten je Anteil der ursprünglichen Anteile und der neuen Anteile für den Umwandlungstag (der, zur Klarstellung, für die ursprünglichen Anteile und die neuen Anteile nicht derselbe Tag sein muss). Die ursprünglichen Anteile werden am Umwandlungstag zurückgenommen und die neuen Anteile ausgegeben. Aufgrund der besonderen steuerlichen Bestimmungen, die am jeweiligen Steuersitz eines Anteilseigners anwendbar sind, können für diesen Anteilseigner jedoch andere Regelungen gelten. Das Umwandlungsverfahren ist im weiteren Verlauf dieses Prospekts beschrieben.

### 5.4.2 *Umwandlungsantrag*

Das Recht auf Umwandlung der ursprünglichen Anteile unterliegt der Einhaltung der für die neuen Anteile geltenden Zulassungsvoraussetzungen für die Anteilseigner. Darüber hinaus unterliegen Umwandlungsanträge den Bestimmungen über die für die neuen Anteile geltenden Mindestbeträge für die Erstzeichnung bzw. für zusätzliche Zeichnungen und den für die ursprünglichen Anteile geltenden Mindesthaltebetrag.

Es gilt zu beachten, dass für bestimmte Anteilsklassen eine Umwandlung in andere Anteilsklassen vorgesehen ist, wenn bestimmte Ereignisse eintreten, wie dies in diesem Prospekt und/oder dem Zeichnungsantrag eingehender erläutert ist. Das Verfahren einer solchen Umwandlung von Anteilen unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Ziffer 5.4.2 „Umwandlungsantrag“, sondern stattdessen den in diesem Prospekt und/oder Zeichnungsantrag beschriebenen Bedingungen.

Die Anzahl der bei einer Umwandlung ausgegebenen neuen Anteile richtet sich nach den jeweiligen Nettoinventarwerten der ursprünglichen Anteile und der neuen Anteile am Umwandlungstag. Diese Nettoinventarwerte sind den Anteilseignern bei der Stellung ihres Umwandlungsantrags nicht bekannt.

Der Fonds kann eine Umwandlungsgebühr für die Umwandlung von Anteilen erheben, wie dies in den Ziffern 5.4.3 „Umwandlungssatz“ und 7.5 „Vertriebskosten“ dargelegt ist. Zur Klarstellung gilt, dass bei Umwandlungen neben der Umwandlungsgebühr keine Zeichnungsgebühren oder Rücknahmeabschläge gelten.

Anteilseigner, die ihre Anteile umwandeln möchten, müssen einen Umwandlungsantrag stellen. Der Umwandlungsantrag ist der Verwaltungsstelle gemäß den Anweisungen für diesen Antrag und gemäß den Anforderungen zu übermitteln, die in diesem Prospekt für das Umwandlungsverfahren festgelegt sind. Der Umwandlungsantrag ist auf Anfrage von der Verwaltungsstelle erhältlich.

Der Fonds kann nur Umwandlungsanträge bearbeiten, die als deutlich und vollständig gelten. Anträge gelten nur dann als vollständig, wenn der Fonds alle Informationen und Belege erhalten hat,

die er für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich erachtet. Der Fonds kann die Annahme undeutlicher oder unvollständiger Anträge aufschieben, bis er alle erforderlichen Informationen und Belege in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form erhalten hat. Undeutliche oder unvollständige Anträge können u. U. zu Verzögerungen bei ihrer Ausführung führen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verluste, die Antragstellern aufgrund undeutlicher oder unvollständiger Anträge entstehen.

Die Anträge sind, soweit zutreffend, bei der Verwaltungsstelle bis zum Zeitpunkt des Annahmeschlusses für den in diesem Prospekt festgelegten Umwandlungstag einzureichen. Bei Annahme der Umwandlung erfolgt die Verarbeitung zu einem Umwandlungskurs, der auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der ursprünglichen und der neuen Anteile am entsprechenden Umwandlungstag basiert. Für Anträge, die von Anteilseignern in verschiedenen Zeitzonen eingereicht werden, können unterschiedliche Zeiten gelten, sofern der anwendbare Zeitpunkt des Annahmeschlusses stets vor dem Zeitpunkt liegen muss, zu dem der anwendbare Nettoinventarwert berechnet wird. Anteilseigner sollten in den lokalen für ihre Rechtsordnung geltenden Verkaufsunterlagen nachschauen, welcher Zeitpunkt des Annahmeschlusses für sie gilt. Anträge, die nach dem Zeitpunkt des Annahmeschlusses eingehen, werden so behandelt, als wären sie bis zum Zeitpunkt des Annahmeschlusses für den nächsten Umwandlungstag eingegangen. Der Fonds kann jedoch Umwandlungsanträge, die nach dem Zeitpunkt des Annahmeschlusses eingehen, unter bestimmten Bedingungen annehmen, wie dies in der nachstehenden Ziffer 5.6 „Nachbörslicher Handel, Markt-Timing und andere verbotene Praktiken“ dargelegt ist.

Auch behält sich der Fonds das Recht vor, jegliche Anträge auf Umwandlung von Anteilen in neue Anteile ganz oder teilweise abzulehnen, einschließlich, u. a. sofern sich der Fonds entscheidet, eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder neue Anteilseigner zu schließen. In jedem Fall werden Umwandlungsanträge erst bearbeitet, wenn und solange für die ursprünglichen Anteile frei verfügbare Zahlungsmittel in Höhe des vollen Betrags des Zeichnungspreises (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) beim Fonds eingegangen sind.

Die Umwandlung von Anteilen wird ausgesetzt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil der ursprünglichen Anteile oder der neuen Anteile vom Fonds gemäß Ziffer 6.3 „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ ausgesetzt wird oder wenn die Rücknahme der ursprünglichen Anteile bzw. die Zeichnung neuer Anteile gemäß der Satzung und diesem Prospekt ausgesetzt wird.

#### *5.4.3 Umwandlungskurs*

Der Kurs, zu dem die ursprünglichen Anteile in neue Anteile umgewandelt werden, wird anhand folgender Formel bestimmt:

$$A = (B \times C \times D) / E,$$

wobei Folgendes gilt:

A ist die Anzahl an zuzuteilenden neuen Anteile,

B ist die Anzahl der ursprünglichen Anteile, die in neue Anteile umzuwandeln sind,

C ist der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Anteile am Umwandlungstag,

D ist der vom Fonds festgelegte Wechselkurs zwischen der Referenzwährung der ursprünglichen Anteile und der Referenzwährung der neuen Anteile. Sind die Referenzwährungen gleich, so entspricht D gleich eins (1) und

E ist der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Anteile am Umwandlungstag.

Es kann eine Umwandlungsgebühr erhoben werden, wenn und soweit dies in diesem Prospekt festgelegt ist.

## **5.5 Übertragung von Anteilen**

Die Anteile, mit Ausnahme der Anteile der Anteilsklasse E, sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1915, und vorbehaltlich Artikel 19 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung, der Satzung und allen in diesem Prospekt genannten zusätzlichen Beschränkungen grundsätzlich frei übertragbar. Anteile der Anteilsklasse E dürfen grundsätzlich nur an Unternehmen der Swiss Life-Gruppe übertragen werden. Jegliche Übertragung an eine natürliche Person oder an Unternehmen, die nicht zur Swiss Life-Gruppe gehören, unterliegt der vorherigen Umwandlung in eine andere frei übertragbare Anteilsklasse.

Jede Übertragung von Namensanteilen wird gegenüber dem Fonds und Dritten wirksam (*opposable*) (i) durch eine im Anteilsregister vermerkte und vom Übertragenden sowie vom Übernehmer oder ihren Vertretern unterzeichnete und datierte Übertragungserklärung oder (ii) nach Mitteilung der Übertragung an den Fonds oder nach Annahme der Übertragung durch den Fonds.

Der Fonds wird nur Übertragungen von Anteilen Wirkung verleihen, die als deutlich und vollständig gelten. Die Verwaltungsstelle kann vom Übertragenden und/oder vom Übernehmer alle Informationen und Belege verlangen, die sie zur Durchführung der Übertragung für erforderlich erachtet, einschließlich der vollständigen und ordnungsgemäßen AML-/KYC-Unterlagen des Übernehmers. Den Anteilseignern wird empfohlen, sich vor dem Einreichen eines Antrags auf Übertragung an die Verwaltungsstelle zu wenden, um sicherzustellen, dass sie über alle korrekten Unterlagen für die Transaktion verfügen. Der Fonds kann die Annahme eines unklaren oder unvollständigen Übertragungsauftrags aufschieben, bis er alle erforderlichen Informationen und Belege in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form erhalten hat. Unklare oder unvollständige Übertragungsaufträge können zu Verzögerungen bei ihrer Ausführung führen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verluste, die Übertragenden und/oder Übernehmern infolge undeutlicher oder unvollständiger Übertragungsaufträge entstehen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Anteile an einer beliebigen Börse oder einem beliebigen Markt notieren zu lassen. In solchen Fällen sind die Anteile im Allgemeinen frei übertragbar, wobei jedoch die Forderung, dass Anteilseigner nach der ELTIF-Verordnung berechnete Anleger sein müssen, weiterhin gilt. Sollte der Verwaltungsrat eine Aufnahme in die Liste vornehmen, erfolgt eine entsprechende Aktualisierung dieses Prospekts.

## **5.6 Nachbörslicher Handel, Markt-Timing und andere verbotene Praktiken**

Der Fonds gestattet keinen nachbörslichen Handel, da solche Praktiken die Interessen der Anteilseigner beeinträchtigen können. Unter nachbörslichem Handel versteht man im Allgemeinen die Annahme eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsauftrags für Anteile nach dem Zeitpunkt des Annahmeschlusses an einem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu einem Preis, der auf dem für denselben Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Allerdings kann der Fonds, wie vorstehend erwähnt, Zeichnungs-, Umwandlungs- bzw. Rücknahmeanträge, die nach dem Zeitpunkt des Annahmeschlusses eingehen, annehmen, wenn die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsanträge auf Grundlage eines unbekanntem Nettoinventarwerts behandelt werden, sofern dies im Interesse des Fonds liegt und die Anteilseigner fair behandelt werden. Insbesondere kann der Fonds auf den Zeitpunkt des Annahmeschlusses verzichten, wenn ein Zwischenhändler den Antrag nach dem Zeitpunkt des Annahmeschlusses bei der Verwaltungsstelle einreicht, sofern der Zwischenhändler den Antrag vor dem Zeitpunkt des Annahmeschlusses vom Anteilseigner erhalten hat.

Zeichnungen und Umwandlungen von Anteilen dürfen nur zu Anlagezwecken erfolgen. Der Fonds gestattet kein Markt-Timing oder andere exzessive Handelspraktiken. Unter Markt-Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anteilseigner Anteile derselben Anteilsklasse innerhalb eines kurzen Zeitraums unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Unzulänglichkeiten bzw.

Mängeln bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts systematisch zeichnet und rückerkaufen oder umwandeln lässt. Exzessive, kurzfristige Handelspraktiken (Markt-Timing) können die Portfoliomanagementstrategien stören und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Um den Schaden für den Fonds und andere Anteilseigner so gering wie möglich zu halten, hat der Fonds das Recht, alle Zeichnungs- oder Umwandlungsanträge abzulehnen oder zusätzlich zu den gemäß diesem Prospekt erhobenen Zeichnungsgebühren, Rücknahmeabschlägen oder Umwandlungsgebühren, von jedem Anteilseigner, der exzessiven Handel betreibt oder diesbezüglich im Verdacht steht, eine in diesem Prospekt festgelegte Gebühr zugunsten der Anteilsklasse zu erheben; dies gilt auch, wenn der Handel eines Anteilseigners nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Beeinträchtigung für den Fonds darstellt oder darstellen könnte. Bei dieser Entscheidung kann der Verwaltungsrat auch den Handel mit mehreren Konten, die in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen, in Betracht ziehen.

Der Fonds ist darüber hinaus befugt, alle Anteile, die von einem Anteilseigner oder auf Rechnung bzw. zu Gunsten eines Anteilseigners gehalten werden, der nachbörslichen Handel, Markt-Timing oder andere exzessive Handelspraktiken betreibt bzw. betrieben hat oder diesbezüglich im Verdacht steht, gemäß dem in diesem Prospekt dargelegten Verfahren zwangsweise zurückzunehmen. Solche Personen gelten für den Verwaltungsrat als unzulässige Personen.

Der Fonds haftet nicht für jegliche Verluste, die aus abgelehnten Anträgen oder zwangsweisen Rücknahmen resultieren.

## **5.7 Unzulässige Personen**

Der Verwaltungsrat kann das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen einschränken oder verhindern bzw. bestimmte Praktiken wie nachbörslichen Handel und Markt-Timing durch eine Person (natürliche Person, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere Körperschaft) verbieten, wenn diese aus Sicht des Verwaltungsrats (i) zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung, des Prospekts oder der Gesetze bzw. Vorschriften eines Staates führen können, oder (ii) fordern, dass der Fonds bzw. der AIFM gemäß den Gesetzen oder Vorschriften entweder als Investmentfonds oder auf andere Weise registriert werden müssen oder den Fonds dazu veranlassen, die Registrierungsanforderungen in Bezug auf jegliche seiner Anteile, sei es in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einem anderen Staat, zu erfüllen oder (iii) dem Fonds, dem AIFM oder den Anteilseignern rechtliche, regulatorische, steuerliche, administrative oder finanzielle Nachteile verursachen kann, die ihnen andernfalls nicht entstehen würden (im Folgenden „**Unzulässige Person**“ genannt). Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass jegliche Personen, die nicht als berechtigter Anleger gelten, sowie US-Personen als unzulässige Person erachtet werden.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass jegliche Person, die direkt oder indirekt am nachbörslichen Handel, dem Markt-Timing oder anderen exzessiven Handelsgeschäften beteiligt ist oder war bzw. diesbezüglich unter Verdacht steht, wie dies in der vorstehenden Ziffer 6.3 „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben ist, als unzulässige Person gilt.

Der Fonds kann die Ausgabe von Anteilen und die Annahme von Übertragungen von Anteilen ablehnen, wenn sich herausstellt, dass die Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass Anteile von verbotenen Personen bzw. im Namen oder auf Rechnung bzw. zugunsten von verbotenen Personen erworben oder gehalten werden.

Der Fonds kann von jedem Anteilseigner oder potenziellen Anteilseigner jederzeit verlangen, dem Fonds alle Zusicherungen, Gewährleistungen oder Informationen zusammen mit dazugehörigen Unterlagen vorzulegen, die der Fonds für notwendig erachtet, um festzustellen, ob die Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde, dass Anteile von, im Namen oder auf Rechnung bzw. zugunsten einer verbotenen Person gehalten werden.

Der Fonds kann alle Anteile, die von oder im Namen bzw. auf Rechnung bzw. zu Gunsten von verbotenen Personen oder Anteilseignern gehalten werden, zu denen festgestellt wird, dass sie gegen

die vorstehend genannten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Informationen verstoßen bzw. diese nicht rechtzeitig bereitgestellt haben, zwangsweise zurücknehmen. In solchen Fällen teilt der Fonds dem Anteilseigner die Gründe für die zwangsweise Rücknahme der Anteile, die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und den vorläufigen Rücknahmetag mit, an dem die zwangsweise Rücknahme erfolgt. Der Rücknahmepreis ist gemäß der vorstehenden Ziffer 5.3.4 „Rücknahmepreis“ zu ermitteln.

Der Fonds kann dem Anteilseigner zudem eine Nachfrist für die Behebung einer Situation gewähren, durch die es zur zwangsweisen Rücknahme gekommen ist, beispielsweise durch Übertragung der Anteile an einen oder mehrere Anteilseigner, die keine verbotenen Personen sind und nicht im Namen oder auf Rechnung bzw. zugunsten verbotener Personen handeln, und/oder die Umwandlung der Anteile eines Anteilseigners, der die Berechtigungsbedingungen der Anteilseigner für eine Anteilsklasse nicht erfüllt, in Anteile einer anderen Anteilsklasse vorschlagen, die für diesen Anteilseigner verfügbar sind, soweit die Berechtigungsbedingungen des Anteilseigners dann erfüllt wären.

Der Fonds behält sich das Recht vor, von den betreffenden Anteilseignern zu verlangen, dass sie den Fonds gegenüber allen Verlusten, Kosten oder Ausgaben entschädigen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme von Anteilen ergeben, weil Anteile von einer verbotenen Person oder von Anteilseignern, die die vorstehend genannten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Informationen nicht rechtzeitig gegeben bzw. gegen diese verstoßen haben, im Namen oder für Rechnung oder zugunsten einer verbotenen Person oder von Anteilseignern gehalten werden. Der Fonds kann solche Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus den Erlösen der vorstehend beschriebenen zwangsweisen Rücknahme bezahlen und/oder die übrigen Anteile des Anteilseigners oder einen Teil davon, falls vorhanden, zurücknehmen, um diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu bezahlen.

## **5.8 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Der Fonds muss die international und in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. Insbesondere müssen der Fonds oder seine Vertreter bzw. die Transfer- und Registrierstelle aufgrund der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche die Identität der Zeichner von Anteilen (sowie die Identität der beabsichtigten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, wenn diese nicht die Zeichner sind) anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle ermitteln und überprüfen sowie unter anderem Informationen über die Herkunft der Zeichnungserlöse erheben und die Beziehung laufend überwachen. Die Nichtbereitstellung von Informationen oder Unterlagen führt zu Verzögerungen oder zur Ablehnung von Zeichnungs- bzw. Umwandlungsanträgen durch den Verwaltungsrat und/oder zu Verzögerungen bei Rücknahmeanträgen. In solchen Fällen übernimmt der Fonds keine Haftung für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Gemäß Artikel 3-2 Absatz 3 des Gesetzes von 2004 und Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 gilt gegenüber diesen Zwischenhändlern im Allgemeinen eine mehrstufige Sorgfaltspflicht, wenn die Zwischenhändler Anteile im eigenen Namen, aber auf Rechnung der zugrunde liegenden Anleger zeichnen und vermarkten, unter anderem:

- 1) Eine risikobasierte Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden durch den Zwischenhändler (unter Verwendung zuverlässiger, unabhängiger Quelldokumente, Daten oder Informationen) sowie gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer, sodass sich insbesondere der Fonds ausreichend davon überzeugen kann, wer der oder die wirtschaftlichen Eigentümer des Zwischenhändlers sind,
- 2) Darüber hinaus wenden der Fonds bzw. seine AML/CFT-Vertreter bei solchen Zwischenhändlern eine verstärkte Sorgfaltspflicht an. Dazu gehört unter anderem, dass der Fonds oder seine AML-/CFT-Vertreter Zugang zu den AML-/CFT-Kontrollen des Zwischenhändlers benötigen, die dieser in Bezug auf seine eigenen zugrunde liegenden

Anleger anwendet. Im Falle von Situationen mit höherem Risiko (z. B. wenn die zugrunde liegenden Anleger eines Zwischenhändlers ihren Sitz in Ländern mit höherem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben) können der Fonds oder seine AML-/CFT-Vertreter verlangen, zusätzliche Dokumente und/oder Informationen über diejenigen Personen zu erhalten, die einen absoluten Anspruch auf die Beträge auf den Konten des Zwischenhändlers haben.

Neben den Maßnahmen zu Sorgfaltspflichten gegenüber Anlegern ist der Fonds gemäß Artikel 34 Absatz 2 der CSSF-Verordnung 12-02 verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anzuwenden. Der Fonds sollte anhand seines risikobasierten Ansatzes bewerten, inwieweit das Angebot seiner Produkte und Dienstleistungen potenzielle Schwachstellen für die Platzierung, das Einschleusen oder die Integration von Erlösen aus Straftaten in das Finanzsystem birgt.

Gemäß dem Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten muss die Anwendung internationaler finanzieller Sanktionen von jeder in Luxemburg ansässigen natürlichen oder juristischen Person sowie jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die in oder aus dem luxemburgischen Hoheitsgebiet tätig ist, durchgesetzt werden. Vor einer Anlage in Vermögenswerte muss der Fonds folglich mindestens den Namen dieser Vermögenswerte oder den Namen des Emittenten anhand der Liste der finanziellen Sanktionen überprüfen.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**RBO-Gesetz**“) ist der Fonds verpflichtet, bestimmte Informationen über seine(n) „wirtschaftlichen Eigentümer“ (wie im Gesetz von 2004 definiert) und die dazugehörigen Unterlagen zu erheben, genau und aktuell zu halten und zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Informationen gehören, wie im RBO-Gesetz näher ausgeführt, u. a. Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, persönliche oder berufliche Anschrift, nationale Identifikationsnummer und Informationen über die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Eigentums, das von jedem wirtschaftlichen Eigentümer an dem Fonds gehalten wird. Ferner ist der Fonds u. a. verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen nationalen Behörden (einschließlich der CSSF, dem *Commissariat aux Assurances*, der *Cellule de Renseignement Financier*, der luxemburgischen Steuerbehörde, und anderen nationalen Behörden im Sinne des RBO-Gesetzes) sowie auf begründeten Antrag anderen Angehörigen des Finanzsektors, die den AML-/CFT-Verordnungen unterliegen, zur Verfügung zu stellen und (ii) diese Informationen und Belege in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**RBO**“) einzutragen, das Dritten mit berechtigtem Interesse zugänglich sein wird, darunter (i) nationalen Behörden oder (ii) Berufsgruppen, die dem Gesetz von 2004 zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen.

Nach dem RBO-Gesetz können strafrechtliche Sanktionen gegen den Fonds verhängt werden, wenn dieser seinen Verpflichtungen zur Erhebung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt, aber auch gegen (einen) wirtschaftliche(n) Eigentümer, der/die dem Fonds nicht alle erforderlichen relevanten Informationen zur Verfügung stellt/stellen. Jeder Anteilseigner, der den Informations- oder Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die gegen den Fonds verhängt werden, weil der Anteilseigner die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat oder der Fonds kann, vorbehaltlich der Offenlegung der Informationen vom Fonds gegenüber den luxemburgischen nationalen Behörden, nach eigenem Ermessen die Anteile dieser Anteilseigner zurücknehmen.

## 6. BEWERTUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

### 6.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Fonds und jede Anteilsklasse haben einen Nettoinventarwert, der nach luxemburgischem Recht und der Satzung bestimmt wird.

Der Nettoinventarwert des Fonds (der „**Nettoinventarwert**“ oder „**NAV**“) wird zum Monatsende (jeweils ein „**Bewertungstag**“) berechnet.

Die Verwaltungsstelle berechnet unter Aufsicht des Fonds und/oder des AIFM den NAV je Anteilsklasse wie folgt an jedem Bewertungstag, wenn der NAV des Fonds dem Wert der gesamten Vermögenswerte des Fonds, abzüglich des Werts seiner gesamten Verbindlichkeiten, entspricht. Die Summe der Aktiva umfasst u. a. alle Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aufgelaufene Zinsen und die aktuellen Marktwerte aller Anlagen. Zu den Gesamtverbindlichkeiten zählen u. a. an den AIFM, den Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsstelle zu zahlende Gebühren, Fremdkapital, Maklergebühren, (gegebenenfalls) Rückstellungen für Steuern, Wertberichtigungen für Eventualverbindlichkeiten und/oder sonstige Kosten und Ausgaben, die dem AIFM und/oder der Verwaltungsstelle beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Wertpapieren bzw. bei der Verwaltung des Fonds vernünftigerweise und ordnungsgemäß entstehen.

Der Verwaltungsrat und der AIFM können nach eigenem Ermessen die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bewertung den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des Fonds besser widerspiegelt. In diesem Fall werden der Verwaltungsrat und der AIFM die Verwaltungsstelle und den Abschlussprüfer über diese neue Bewertungsmethode unterrichten. Besagte Methode wird dann konsistent angewendet. Die Verwaltungsstelle kann sich für die Berechnung des Nettoinventarwerts auf die vom Fonds genehmigten Abweichungen stützen.

Für jede Anteilsklasse ist in den Büchern des Fonds ein gesondertes Klassenkonto einzurichten. Dem entsprechenden Klassenkonto ist jeweils ein Betrag in Höhe des Zuteilungserlöses jeder Anteilsklasse gutzuschreiben. Jede Erhöhung oder Senkung des Nettoinventarwerts des Portfolios der Vermögenswerte des Fonds (wobei Erhöhungen des NAV des Portfolios aufgrund neuer Zeichnungen oder Verringerungen aufgrund von Rücknahmen etwaiger designierter Kontoanpassungen für diese Zwecke außer Acht gelassen werden) wird auf der Grundlage des vorherigen relativen NAV der gesonderten Klassenkonten den gesonderten Klassenkonten zugeordnet. Anschließend werden die festgelegten Kontoanpassungen, d. h. die Kosten, im Voraus gezahlten Aufwendungen, Verluste, Dividenden, Gewinne und Erträge, die nach Feststellung der Verwaltungsstelle für diese Klasse anfallen, dem betreffenden Klassenkonto zugewiesen.

In Bezug auf den Anlegerschutz im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und die Korrektur der Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der für den Fonds geltenden Anlagevorschriften ergeben, beabsichtigt der AIFM, die Grundsätze und Vorschriften des CSSF-Rundschreibens 02/77, die in der Verwaltungsvereinbarung näher beschrieben sind, einzuhalten.

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds ist gemäß Artikel 17 des Gesetzes von 2013 zu bestimmen. Der Wert der Vermögenswerte des Fonds, basierend auf dessen beizulegenden Zeitwert, wird wie folgt bestimmt:

- (a) der Wert von Barguthaben oder Einlagen, Skonti, Wechseln und Sichteinlagen sowie Forderungen, vorausbezahlten Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt deklariert oder aufgelaufen und noch nicht eingegangen sind, muss dem Gesamtbetrag entsprechen, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird der Wert des Betrags nach

Vornahme des Abschlags bestimmt, den der AIFM in einem solchen Fall als angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert des Betrags widerzuspiegeln,

- (b) der Wert aller Portfoliowerte und Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs auf dem Hauptmarkt, an dem diese Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate gehandelt werden, wie er von einem vom AIFM zugelassenen anerkannten Preisberechnungs-Service bereitgestellt wird. Sind diese Preise nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert, können diese Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate sowie andere zugelassene Vermögenswerte zu einem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, zu dem sie voraussichtlich weiterverkauft werden können, wie er nach Treu und Glauben unter der Leitung des AIFM bestimmt wird,
- (c) der Wert von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird zu einem beizulegenden Zeitwert bewertet, zu dem sie voraussichtlich weiterverkauft werden können, wie er nach Treu und Glauben unter der Leitung des AIFM bestimmt wird,
- (d) Anlagen in Private-Equity-Wertpapiere werden unter der Leitung des AIFM nach geeigneten fachlichen Standards, wie beispielsweise u. a. den von Invest Europe veröffentlichten *International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines: the Voice of Private Capital*, die zum jeweiligen Bewertungstag in Kraft sind, zum beizulegenden Zeitwert bewertet; außerdem berechnet die Verwaltungsstelle den NAV des Fondsportfolios auf Grundlage der jüngsten Werte der jeweiligen Anlagen, die sie von den jeweiligen Managern oder Verwaltern erhalten und/oder die vom AIFM berechnet wurden.

Insbesondere werden die Bewertungen privater Wertpapiere, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind, anhand von Bewertungstechniken wie Peer-Group-Multiplikatoren, vergleichbaren aktuellen nach dem Fremdvergleich durchgeführten Geschäften, abgezinsten Cashflows oder anderen von Marktteilnehmern üblicherweise verwendeten Bewertungstechniken ermittelt. Die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Modelle werden vom AIFM, gegebenenfalls mit der Unterstützung unabhängiger externer Bewerter, validiert und regelmäßig überprüft. Die Modelle für abgezinste Cashflows basieren auf den vom Unternehmen generierten Cashflows und beobachtbaren Marktdaten zu Zinssätzen und den Renditen des Eigenkapitals/der Vermögenswerte.

Die für die Bewertung von Beteiligungspapieren verwendeten Abzinsungssätze werden auf der Grundlage der historischen Renditen aus Eigenkapital/Vermögenswerten für andere in demselben Wirtschaftszweig tätige Unternehmen bzw. Unternehmen mit beobachtbaren Marktrenditen ermittelt. Der AIFM kann bestimmte Inputfaktoren (z. B. Fremd-/Eigenkapitalfinanzierungen) anpassen, um den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Anlagen am besten widerzuspiegeln. Aufgrund der den Bewertungen inne liegenden Unsicherheiten können die geschätzten beizulegenden Zeitwerte jedoch erheblich von den Werten abweichen, die verwendet worden wären, wenn ein leicht verfügbarer Markt für die Wertpapiere existiert hätte, und solche Unterschiede könnten erheblich ausfallen. Der Wert der sonstigen Vermögenswerte wird unter der Leitung des AIFM nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren vorsichtig und nach Treu und Glauben bestimmt.

Erforderlichenfalls wird der beizulegende Zeitwert eines Vermögenswerts vom AIFM oder von einem vom AIFM bestellten Ausschuss bzw. von einem Beauftragten des AIFM bestimmt.

Alle Bewertungsvorschriften und -bestimmungen sind nach den in Luxemburg allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen (Lux-GAAP) auszulegen und vorzunehmen.

Für entstandene Aufwendungen werden angemessene Rückstellungen gebildet, und außerbilanzielle Verbindlichkeiten werden nach fairen und angemessenen Kriterien gebührend berücksichtigt.

Jegliche Entscheidung des AIFM oder einer Bank, einer Gesellschaft bzw. sonstigen Organisation, die der AIFM zu diesem Zweck bestellen kann, über die Bestimmung des Nettoinventarwerts ist endgültig und für den Fonds sowie für gegenwärtige, frühere oder künftige Anleger verbindlich, sofern keine Fälle von Bösgläubigkeit, vorsätzlichem Verschulden, grober Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehlern vorliegen.

## 6.2 Anpassungen des NAV

Der Fonds erhebt von Anlegern, die Anteile zurücknehmen lassen, eine zusätzliche feste Gebühr von (i) eins Komma fünf Prozent (1,5 %) für die Anteilsklasse U und (ii) bis zu zwei Komma fünf Prozent (2,5 %) für die übrigen Anteilsklassen, um die Gesamtkosten des Verkaufs der zugrunde liegenden Anlagen im Zusammenhang mit solchen Rücknahmen zu erfassen (vollständiger Swing-Price, „**Verwässerungsschutzgebühr**“ oder auch „**Rücknahmeabschlag**“ genannt). Der Satz der Verwässerungsschutzgebühr entspricht der geschätzten Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, sowie der geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem Fonds durch den Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen entstehen können. Die Verwässerungsschutzgebühr gilt für alle Anleger, die Anteile zurücknehmen lassen, und für jeden Bewertungstag. Die Verwässerungsschutzgebühr wird den Vermögenswerten des Fonds zugewiesen und kommt somit den bestehenden oder verbleibenden Anlegern zugute, um zu vermeiden, dass die verbleibenden Anleger die Übertragungskosten zu tragen haben, die durch die Rücknahme der Anteile von Anlegern entstehen. Zur Klarstellung gilt, dass diese Verwässerungsschutzabgabe festgeschrieben ist und unter keinen besonderen Umständen angehoben wird.

## 6.3 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der AIFM kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts und infolgedessen die Ausgabe, die Rücknahme und (ggf.) die Umwandlung von Anteilen in einem der folgenden Fälle vorübergehend aussetzen:

- a) wenn ein oder mehrere anerkannte Märkte, die die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bilden, außerhalb der üblichen Feiertage oder während der normalen Feiertage geschlossen sind bzw. wenn die Transaktionen in diesen Märkten eingeschränkt sind oder ausgesetzt werden, oder
- b) wenn die Veräußerung der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle, der Verantwortung oder der Befugnis des Fonds entziehen, nach vernünftigem Ermessen nicht durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen der Anteilseigner ernsthaft schadet oder wenn nach Ansicht des Fonds die Rücknahmepreise nicht fair berechnet werden können, oder
- c) während eines Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert eines oder mehrerer OGA, in die der Fonds investiert haben wird und deren Anteile einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Fonds ausmachen, nicht genau bestimmt werden kann, um ihren beizulegenden Zeitwert zum Bewertungstag zu zeigen, oder die Berechnung dieses Nettoinventarwerts ausgesetzt wird, oder
- d) bei Ausfall der üblicherweise für die Bewertung eines Teils des Fonds verwendeten Kommunikationsmittel oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Teils des Fonds nicht so schnell und genau wie erforderlich ermittelt werden kann, oder
- e) bei Bestehen einer Situation, die als Notlage gilt, aufgrund derer die Veräußerung oder Bewertung der im Eigentum des Fonds befindlichen Vermögenswerte nicht durchführbar wäre, oder
- f) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Mittel für die Vornahme von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen zurückzuführen, oder jeglicher Zeitraum, in dem Überweisungen von Mitteln, die an der Verwertung oder dem Erwerb von Anlagen beteiligt

sind, oder in dem Zahlungen, die bei der Rücknahme von Anteilen fällig sind, nach Ansicht des AIFM mit Zustimmung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können, oder

- g) wenn der Fonds bzw. eine Anteilsklasse abgewickelt wird oder abgewickelt werden könnte bzw.
- h) während eines Zeitraums, in dem nach Auffassung des AIFM mit Zustimmung des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, in denen es gegenüber den Anteilseignern undurchführbar oder unfair wäre, den Handel mit Anteilen einer beliebigen Fondsklasse fortzusetzen, oder
- i) wenn infolge von Devisenbeschränkungen oder anderen Beschränkungen, die die Überweisung von Mitteln beeinträchtigen, Transaktionen auf Rechnung des Fonds unmöglich werden oder wenn Käufe, Verkäufe, Einlagen und Abhebungen von Fondsvermögen nicht zum normalen Wechselkurs erfolgen können.

Gegebenenfalls ist eine solche Aussetzung oder Verschiebung vom Fonds zu veröffentlichen und den Anteilseignern mitzuteilen, die die Rücknahme ihrer Anteile durch den Fonds zum Zeitpunkt der Einreichung des schriftlichen Rücknahmeantrags beantragen.

Der Verwaltungsrat kann zudem den Rückkauf von Anteilen aussetzen, wenn der Fonds nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um den Rückkauf zu bedienen, und der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheidet, dass der Verkauf von Vermögenswerten zur Schaffung der erforderlichen Liquidität zur Bedienung des Rückkaufs nicht im besten Interesse der verbleibenden Anleger liegt oder wenn der Wert der in Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie genannten Vermögenswerte unter sechs Prozent (6 %) des Nettoinventarwerts fällt bzw. wenn außergewöhnliche Umstände eintreten, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner erforderlich erscheinen lassen.

Der AIFM behält sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats das Recht vor, Zahlungen für Personen, die ihre Anteile vor einer solchen Aussetzungsfrist haben zurückkaufen lassen, bis nach Aufhebung der Aussetzung zurückzuhalten. Dieses Recht wird in Fällen ausgeübt, in denen der AIFM mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Auffassung ist, dass eine solche Zahlung während des Aussetzungszeitraums die Interessen der bestehenden Anteilseigner beeinträchtigen würde.

Ausgesetzte Zeichnungen, Rücknahmen und Umrechnungen werden als fiktive Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung für den ersten Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungstag nach Ablauf des Aussetzungszeitraums behandelt und anteilig vorgenommen, es sei denn, die Anteilseigner haben ihre Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung durch schriftliche Mitteilung, die beim Fonds vor Ablauf des Aussetzungszeitraums eingegangen ist, zurückgezogen.

## 7. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gemäß Artikel 25 der ELTIF-Verordnung sind die von den Anteilseignern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten unter den nachstehend genannten Überschriften zusammenzufassen.

### 7.1 Kosten für die Einrichtung des Fonds

Die Kosten und Aufwendungen sowie alle Zahlungen, Gebühren und sonstigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung und Organisation des Fonds entstehen, werden auf etwa fünfhunderttausend Euro (500.000,00 EUR) geschätzt (der „**Organisationsaufwand**“). Der Fonds ist nicht verpflichtet, einen Organisationsaufwand von insgesamt mehr als fünfhunderttausend Euro (500.000,00 EUR) zu tragen. Ein solcher überhöhter Organisationsaufwand führt zu einer Verringerung der vom Anleger zu tragenden Managementgebühr.

Der Organisationsaufwand wird vom Fonds bei dessen erster Schließung gezahlt, und ein Teil dieses Organisationsaufwands kann über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren ab der ersten Schließung des Fonds abgeschrieben werden.

### 7.2 Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Der Fonds trägt die Kosten und Aufwendungen, die sich aus dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten des Portfolios und aus anderen Transaktionen mit anderen Finanzinstrumenten ergeben, wie Maklergebühren und -provisionen sowie alle anderen Honorare, Aufwendungen, Provisionen, Gebühren, Prämien und Zinsen, die an Banken, Makler, Erfüllungsgehilfen oder Wertpapierleihemittenten gezahlt werden und/oder bei der Teilnahme an Wertpapierleihprogrammen, Rückkaufgeschäften und Buy/Sell-Back-Programmen entstehen, sowie Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten und damit verbundene Kosten und Aufwendungen, Börsengebühren, Steuern, Abgaben und Stempelgebühren im Zusammenhang mit Transaktionen mit anderen Finanzinstrumenten, sowie alle anderen transaktionsbezogenen Ausgaben, einschließlich künftiger Investitionen (unabhängig davon, ob sie abgeschlossen werden oder nicht) sowie „Broken-Deal-Aufwendungen“.

### 7.3 Managementgebühr

Der Fonds stellt den Anteilseignern Managementgebühren im Zusammenhang mit ihrer Anlage in den Fonds in Rechnung. Als Gegenleistung für die zugunsten des Fonds erbrachten Managementleistungen hat der AIFM Anspruch auf eine jährliche Managementgebühr (die „**Managementgebühr**“), die vierteljährlich im Voraus vom Fonds an den AIFM oder dessen Beauftragten gezahlt wird.

Die Managementgebühr fällt ab der ersten Schließung an und wird gemäß Ziffer 5 „Anteile, berechnete Anteile und Handel“ dieses Prospekts unter Bezugnahme auf den NAV der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Managementgebühr ist unabhängig davon zu entrichten, ob der Fonds rentabel ist oder nicht. Anleger der Anteile E tragen keine Managementgebühr. Die Managementgebühr gilt für die vom AIFM oder seinem Beauftragten erbrachten Anlageverwaltungs- und Marketingdienstleistungen. Etwaige an den Anlageberater zu entrichtende Gebühren zahlt der AIFM in der Regel aus seinen eigenen Vermögenswerten. Sofern der AIFM für die Vermarktung der Anteile eine Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle bestellt hat, sind jegliche vom AIFM an diese Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle zu zahlenden Gebühren aus seinen eigenen Gebühren zu entrichten. Wird eine solche vorstehend genannte Gebühr direkt aus den Vermögenswerten des Fonds gezahlt, so werden diese Gebühren von der Managementgebühr abgezogen.

Eine aus der Managementgebühr zu zahlende Vergütung kann gemäß Ziffer 5 „Anteile, berechnete Anteile und Handel“ dieses Prospekts für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Anteilsklassen A und B gezahlt werden („**Retrozession**“). Diese Vergütung kann für Marketing-, Vermittlungs- oder

Einführungsleistungen an die Vertriebsstellen oder für die fortlaufenden Dienstleistungen gegenüber den Anlegern bzw. für deren Betreuung gezahlt werden. Retrozessionen gelten nicht als Abschläge, auch wenn sie letzten Endes ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

#### **7.4 Transaktionsgebühr**

Der Fonds hat für jede Direktanlage eine Transaktionsgebühr von bis zu eins Komma fünf Prozent (1,5 %) seines anteiligen Anteils am Kaufpreis für eine solche Direktanlage und bis zu null Komma fünfundsiebzig Prozent (0,75 %) des Veräußerungspreises für eine solche Direktanlage (die „**Transaktionsgebühr**“) zu tragen. Dieser Betrag ist vom Fonds für jede Tranche (i) des Kaufpreises an den AIFM zu zahlen, wenn und sobald eine bestimmte Tranche des für eine solche Direktinvestition fälligen Kaufpreises gezahlt wird, oder (ii) des Verkaufserlöses an den AIFM zu zahlen, wenn und sobald eine bestimmte Tranche des Verkaufserlöses für eine solche Direktanlage jeweils beim Fonds oder seinen jeweiligen Tochterunternehmen eingeht.

#### **7.5 Vertriebskosten**

Die Zeichnungen erfolgen zum Nettoinventarwert mit einer Zeichnungsgebühr von null Prozent (0 %) bis fünf Prozent (5 %), die an die Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle zu zahlen ist. Weder der Fonds noch der Verwaltungsrat erheben eine Zeichnungsgebühr.

Gegebenenfalls wird die Zeichnungsgebühr für alle am jeweiligen Zeichnungstag bearbeiteten Zeichnungen von Anteilen jeder Anteilsklasse erhoben.

Banken und andere Finanzintermediäre, die von den Anteilseignern bestellt werden oder in ihrem Namen handeln, können den Anteilseignern im Rahmen von Vereinbarungen zwischen diesen Banken oder anderen Finanzintermediären und den Anteilseignern ggf. Verwaltungsgebühren und/oder andere Gebühren oder Provisionen in Rechnung stellen. Der Fonds hat keine Kontrolle über derartige Vereinbarungen.

#### **7.6 Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Depot-, Verwahrungs-, Fachleistungs- und Prüfungskosten**

##### *7.6.1 Honorare und Spesen der Verwaltungsratsmitglieder*

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können als Entschädigung für ihre von ihnen geleisteten Tätigkeiten Anspruch auf ein Honorar haben. Der Fonds erstattet den Mitgliedern des Verwaltungsrats ferner angemessene Versicherungsleistungen und -kosten sowie sonstige Kosten, die ihnen in Ausübung ihrer Pflichten entstehen, einschließlich angemessener Spesen, Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie Prozesskosten, es sei denn, diese Kosten werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds verursacht.

##### *7.6.2 Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen*

Der Fonds trägt alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung des Fonds bzw. einer beliebigen Anteilsklasse anfallen (die „**Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen**“), einschließlich, u. a. Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Folgendem entstehen:

- (i) allgemeine betriebliche Aufwendungen, einschließlich der Gebühren und Auszahlungen der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, der Versicherung (einschließlich der entsprechenden D&O-Versicherungen, die die Tätigkeiten des Fonds und des AIFM abdecken), Kosten, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Bestellung externer Bewerter anfallen, sowie alle anderen angemessenen Spesen und jegliche Steuern, Gebühren oder sonstigen staatlichen Abgaben.

- (ii) Vorbereitung, Erstellung, Druck, Hinterlegung, Veröffentlichung und/oder Verbreitung von jeglichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Fonds oder einer Anteilsklasse, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften (wie der Satzung, diesem Prospekt, Finanzberichten und Mitteilungen an die Anteilseigner) erforderlich sind oder von anderen Dokumenten und Materialien, die den Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden (wie Erläuterungen, Erklärungen, Berichte, Factsheets und ähnliche Dokumente),
- (iii) Organisation und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilseigner sowie Vorbereitung, Druck, Veröffentlichung und/oder Verteilung von Mitteilungen und anderen Nachrichten an die Anteilseigner,
- (iv) berufliche Beratungsleistungen (wie Rechts-, Steuer-, Buchführungs-, Compliance-, Rechnungsprüfungs- und sonstige Beratungsleistungen), die vom Fonds oder dem AIFM im Auftrag des Fonds in Anspruch genommen werden,
- (v) Anlagedienstleistungen, die in Anspruch genommen werden und/oder Daten, die der Fonds oder der AIFM im Namen des Fonds erhalten hat (einschließlich Gebühren und Aufwendungen für die Beschaffung von Anlagerecherchen, Systemen und anderen Dienstleistungen oder Daten, die für Portfolio- und Risikomanagementzwecke verwendet werden),
- (vi) die Zulassung des Fonds und der Anteilsklassen, die Verpflichtungen des Fonds zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und Berichtspflichten des Fonds (wie Verwaltungsgebühren, Anmeldegebühren, Versicherungskosten und andere Arten von Gebühren und Ausgaben, die im Zuge der Einhaltung der Rechtsvorschriften anfallen) sowie alle Arten von Versicherungen, die im Namen des Fonds und/oder der Mitglieder des Verwaltungsrats erworben wurden,
- (vii) anfängliche und laufende Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Registrierung und/oder Notierung des Fonds oder einer Anteilsklasse sowie dem Vertrieb der Anteile in Luxemburg und im Ausland (z. B. Gebühren und Aufwendungen, die von Finanzaufsichtsbehörden, Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen, Korrespondenzbanken, Vertretern, Börsenvertretern, Zahlstellen, Fondsplattformen und anderen in diesem Zusammenhang ernannten Agenten und/oder Dienstleistern erhoben werden und an diese zu zahlen sind, sowie Beratungs-, Rechts- und Übersetzungskosten),
- (viii) die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die EU-/EWR-Mitgliedstaaten und/oder andere Länder, in denen es Vertriebslizenzen und/oder Privatplatzierungen gibt, entsprechend den tatsächlichen, zu marktüblichen Sätzen getätigten Ausgaben,
- (ix) Mitgliedschaften oder Dienstleistungen internationaler Organisationen bzw. Branchenverbände wie der ‚Association of the Luxembourg Fund Industry‘,
- (x) Steuern, Gebühren und Abgaben, die an Regierungen und lokale Behörden zu zahlen sind (einschließlich der Luxemburger Jahreszeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) und aller sonstigen für Vermögenswerte, Einkommen oder Aufwendungen zu entrichtenden Steuern), sowie alle Mehrwertsteuern (MwSt.) oder ähnlichen Steuern, die mit den vom Fonds gezahlten Gebühren und Aufwendungen verbunden sind, sowie
- (xi) die Umstrukturierung oder Liquidation des Fonds oder einer Anteilsklasse.

Der AIFM und seine verbundenen Unternehmen tragen die Kosten ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, einschließlich Miete, Gehälter, Mobiliar und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Büroausstattung und ähnlicher Ausgaben, sofern der AIFM berechtigt ist, dem Fonds alle Ausgaben in Verbindung mit der jeweiligen Geschäftsstelle dieser zwischengeschalteten Gesellschaften und Anlagen in Rechnung zu stellen, wobei es als vereinbart gilt, dass der Fonds dem AIFM die laufenden Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Bedienung der Geschäfte oder der Verwaltung des Fonds erstattet, die dem AIFM entstanden sind und soweit sie nicht vom Verwaltungsvertrag abgedeckt sind, und die dem Fonds entweder von einem dritten Dienstleister oder von Verwaltungspersonal des AIFM zur Verfügung gestellt werden können.

Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen für eine Anteilsklasse werden von dieser Anteilsklasse getragen. Gebühren, die sich nicht speziell einer bestimmten Anteilsklasse zuordnen lassen, können auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögens oder einer anderen angemessenen Grundlage angesichts der Art der Gebühren, wie sie von der Verwaltungsstelle gemäß den Anweisungen oder Leitlinien des Verwaltungsrats festgelegt werden, auf die betreffenden Anteilsklassen verteilt werden.

#### *7.6.3 Außerordentliche Kosten und Aufwendungen*

Zur Wahrung der Interessen des Fonds und seiner Anteilseigner kann der Fonds alle außerordentlichen Kosten und Aufwendungen tragen, einschließlich u. a. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen (einschließlich Sanktionen, Geldbußen, Schadensersatz und Entschädigungen) sowie den vollen Betrag aller Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnlicher Gebühren, die dem Fonds auferlegt werden und nicht als gewöhnliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen gelten würden.

#### *7.6.4 Mehrere Arten von Ausgaben*

Zu den Anlagen gehören Investitionen in andere von der Swiss Life verwaltete Infrastrukturfonds mit ähnlicher Governance- und Managementgebühren- und/oder Transaktionsgebührenstruktur. Der Fonds genießt in dieser Hinsicht keine besondere Behandlung oder (teilweisen) Verzicht, sondern wird wie andere Anleger in solche Zielinfrastrukturfonds der Swiss Life behandelt.

### **7.7 Voraussichtliches durchschnittliches Kostenverhältnis**

Das voraussichtliche durchschnittliche Kostenverhältnis (gemäß der Definition in der ELTIF-Verordnung) pro Anteilsklasse wird in Ziffer 5.1.3 „Merkmale der Anteilsklassen“ dieses Prospekts genannt und aufgeführt.

## **8. ALLGEMEINE ANGABEN**

### **8.1 Laufzeit**

Der Fonds wird für einen begrenzten Zeitraum aufgelegt; seine Laufzeit endet am 31. Dezember 2074. Der Verwaltungsrat kann die Laufzeit des Fonds nach eigenem Ermessen zwei (2) Mal um jeweils fünf (5) Jahre verlängern, es sei denn, die Laufzeit endet früher, wenn der Verwaltungsrat nach vernünftigem geschäftlichem Ermessen der Auffassung ist, dass die Marktchancen nicht ausreichen, um Renditen zu erzielen, die mit dem Ziel des Fonds in Einklang stehen, allerdings darf dies nicht vor dem fünften (5.) Jahrestag der Zulassung des Fonds passieren. Solche Verlängerungen sind den Anteilseignern unverzüglich mitzuteilen. Die Laufzeit des Fonds und die beiden (2) Verlängerungen um jeweils fünf (5) Jahre bestimmen zusammen das „**Ende der Laufzeit**“ im Sinne der ELTIF-Verordnung.

Die Laufzeit des Fonds ist so definiert, dass sie mit dem langfristigen Charakter der Anlagen vereinbar ist und die erwartete Nutzungszeit jeder einzelnen Anlage abdeckt, die anhand des Liquiditätsprofils des Vermögenswerts und des angegebenen Anlageziels des Fonds bemessen wird. Das Ende der Laufzeit des Fonds wird mit dem Ende des Anlagehorizonts derjenigen Anlage im Portfolio des Fonds abgestimmt, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zulassung als ELTIF bei der CSSF den längsten Anlagehorizont aufweist. Darüber hinaus dürfen Anlagen, die der Fonds nach dem Datum seiner Zulassung als ELTIF tätigt, keinen verbleibende Anlagehorizont haben, der die Restlaufzeit des Fonds zum Zeitpunkt der Anlage überschreitet.

Gemäß Artikel 21 der ELTIF-Verordnung hat der Fonds die CSSF spätestens ein (1) Jahr vor dem Ende der Laufzeit über die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte zu informieren, um Anteile nach dem Ende der Laufzeit zurücknehmen zu können. Auf Verlangen der CSSF hat der Fonds der CSSF einen detaillierten Zeitplan für die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte vorzulegen.

### **8.2 Größe des Fonds**

Der Fonds hat (i) am Ende der Mindesthaltefrist eine Mindestgröße von fünfzig Millionen Euro (50.000.000 EUR), es sei denn, der AIFM hat nach eigenem Ermessen beschlossen, diese Mindesthaltefrist zu beenden, wenn der Fonds die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung gemäß der ELTIF-Verordnung erfüllt, und (ii) eine Gesamtzielgröße von siebenhundertfünfzig Millionen Euro (750.000.000 EUR) nach drei (3) Jahren ab Beginn der Erstzeichnungsfrist.

### **8.3 Berichte und Jahresabschlüsse**

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am ersten (1.) Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten (31.) Dezember desselben Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Einrichtung des Fonds und endet am 31. Dezember 2024.

Ein geprüfter Jahresabschluss des Fonds, der auf den einunddreißigsten (31.) Dezember eines jeden Jahres erstellt wird, wird in EUR und im Einklang mit den in Luxemburg geltenden allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen (Lux-GAAP) erstellt und den Anteilseignern zusammen mit einem Bericht des AIFM innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung gestellt. Der Fonds erstellt zudem halbjährliche ungeprüfte Berichte, die den Anteilseignern innerhalb von drei (3) Monaten nach Ende des jeweiligen Zeitraums zur Verfügung gestellt werden.

Kopien des letzten Jahresberichts und aller nachfolgenden Halbjahresberichte werden am satzungsmäßigen Sitz des AIFM erhältlich sein und auf Verlangen kostenlos zugesandt.

Darüber hinaus muss der Fonds der CSSF Finanzinformationen (i) gemäß dem Rundschreiben CSSF 15/627 monatlich und (ii) gemäß dem Rundschreiben CSSF IML 97/136 in der jeweils geänderten Fassung jährlich übermitteln.

#### **8.4 Versammlungen der Anteilseigner**

Die Jahreshauptversammlung der Anteilseigner findet innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am Sitz des Fonds oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Einladung zur Hauptversammlung genannt wird.

Weitere Hauptversammlungen der Anteilseigner können vom Verwaltungsrat jederzeit zur Beschlussfassung über andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Fonds einberufen werden und können an dem in der Einladung angegebenen Datum, Ort und Zeitpunkt stattfinden. Hauptversammlungen von Anteilseignern jeder Anteilsklasse können zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ausschließlich diese Anteilsklasse betreffen, zu dem in der Einladung angegebenen Zeitpunkt und Ort abgehalten werden.

Eine Hauptversammlung der Anteilseigner muss vom Verwaltungsrat auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Anteilseigner einberufen werden, die mindestens zehn Prozent (10 %) des Anteilskapitals des Fonds repräsentieren. In diesem Fall findet die Hauptversammlung der Anteilseigner innerhalb eines (1) Monats nach Eingang des Antrags statt.

Die Einladungen für alle Hauptversammlungen haben mindestens Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung zu enthalten und werden allen eingetragenen Anteilseignern mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung per Einschreiben zugesandt. Haben die Adressaten einzeln zugestimmt, die Einladungen auf einem anderen Kommunikationsweg zu empfangen, der den Zugang zu den Informationen gewährleistet, so können die Einladungen alternativ auch auf diesem Wege versandt werden.

In den Einladungen für Hauptversammlungen kann vorgesehen sein, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsanforderungen in der Hauptversammlung anhand der Anteile festgelegt werden, die am neunten (9.) Tag vor der Hauptversammlung um Mitternacht (mitteleuropäische Zeit) ausgegeben sind und ausstehen (der „**Stichtag**“). Das Recht eines Anteilseigners auf Teilnahme an einer Hauptversammlung und auf Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte richtet sich nach der Anzahl der Anteile, die der jeweilige Anteilseigner zum Stichtag hält.

Sind alle Anteilseigner bei einer Hauptversammlung anwesend oder vertreten und haben diese auf die Einberufungsanforderungen verzichtet, so kann die Versammlung ohne vorherige Ankündigung oder Veröffentlichung stattfinden.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten auf allen Hauptversammlungen sind in der Satzung und im Gesetz von 1915 festgelegt. Alle Anteilseigner können persönlich an den Hauptversammlungen teilnehmen oder eine andere Person schriftlich bzw. per Telefax, E-Mail oder einem anderen vom Fonds akzeptierten ähnlichen Kommunikationsmittel als Vertreter bestellen. Eine einzelne Person kann mehrere oder sogar alle Anteilseigner des Fonds bzw. einer Anteilsklasse vertreten. Jeder Anteil berechtigt den Anteilseigner zu einer (1) Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilseigner des Fonds und in allen Versammlungen einer betroffenen Anteilsklasse, soweit dieser Anteil zu dieser Anteilsklasse gehört.

Anteilseigner, die zusammen mindestens zehn Prozent (10 %) des Anteilskapitals oder der Stimmrechte des Fonds halten, können dem Verwaltungsrat schriftlich Fragen zu Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds sowie den von dem Fonds kontrollierten Gesellschaften in Bezug auf Letzteren stellen.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Anteilseigners aussetzen, wenn dieser seinen in diesem Prospekt, dem Zeichnungsantrag oder der Satzung beschriebenen Pflichten nicht nachkommt.

## **8.5 Rechte der Anteilseigner**

Mit der Ausgabe der Anteile wird die Person, deren Name im Anteilsregister erscheint, zum Anteilseigner in Bezug auf die jeweilige Anteilsklasse. Der Fonds macht die Anteilseigner darauf aufmerksam, dass, wenn ein Anteilseigner über einen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anteilseigners handelnden Zwischenhändler in den Fonds anlegt, dieser Anteilseigner ggf. nicht immer in der Lage sein wird, bestimmte Rechte, wie das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilseigner, direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Den Anteilseignern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

## **8.6 Änderungen dieses Prospekts**

Der Verwaltungsrat kann diesen Prospekt in enger Zusammenarbeit mit dem AIFM von Zeit zu Zeit ändern, um verschiedenen Änderungen Rechnung zu tragen, die er für erforderlich erachtet und die im besten Interesse des Fonds liegen, wie die Umsetzung von Änderungen der Gesetze und Vorschriften, Änderungen der Ziele und Grundsätze des Fonds oder Änderungen der Gebühren und Kosten, die einer Anteilsklasse in Rechnung gestellt werden. Jede Änderung dieses Prospekts bedarf der Genehmigung durch die CSSF, bevor sie wirksam wird.

Die Anteilseigner einer Anteilsklasse werden über geplante wesentliche Änderungen informiert, bevor diese Änderungen in Kraft treten, und erhalten, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist, mindestens einen (1) Monat im Voraus Informationen, um die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen zu können, falls sie nicht einverstanden sind. Alle Rücknahmeanträge unterliegen jederzeit den für die jeweilige Anteilsklasse geltenden Beschränkungen für Rücknahmen.

Änderungen zur Umsetzung des RTS-Entwurfs gelten nicht als wesentliche Änderungen.

## **8.7 Verfügbare Unterlagen und Informationen**

Eine Kopie der Satzung, des aktuellen Prospekts, der jüngsten Berichte und aller wesentlichen Verträge, die in diesem Prospekt erwähnt werden, können die Anteilseigner während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds und des AIFM erhalten.

Gemäß der AIFMD werden den Anteilseignern im Geschäftsbericht folgende Informationen zur Verfügung gestellt, es sei denn, es wird als erforderlich erachtet, solche Angaben häufiger offenzulegen:

- (i) der Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds, die aufgrund ihrer Illiquidität besonderen Regelungen unterliegen
- (ii) neue Regelungen für die Liquiditätsverwaltung des Fonds
- (iii) das Risikoprofil des Fonds und die zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme
- (iv) jegliche Änderungen der Höchstgrenzen für Hebelfinanzierungen des Fonds (einschließlich des Rechts auf Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen einer Vereinbarung über Hebelfinanzierungen gewährt wurden) und
- (v) der Gesamtbetrag der vom Fonds eingesetzten Hebelfinanzierungen.

Jede Person, die weitere Angaben über den Fonds erhalten oder eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen möchte, sollte sich wie oben beschrieben an den AIFM wenden.

Die in Artikel 23 der AIFM-Richtlinie aufgeführten Angaben und die Rechtsordnungen, in die der als ELTIF eingestufte Fonds gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe i der ELTIF-Verordnung anlegen

will, werden am Sitz des AIFM kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Anleger regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Rechtsordnungen informiert, in denen der Fonds angelegt hat.

Der AIFM verfolgt eine Politik der „bestmöglichen Ausführung“ mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen, wenn er Handelsentscheidungen im Namen des Fonds ausführt oder im Namen des Fonds Aufträge zum Handel an andere Einrichtungen zur Ausführung erteilt. Weitere Informationen über die Grundsätze der bestmöglichen Ausführung können vom AIFM auf Anfrage eingeholt werden.

Der AIFM verfügt über eine Strategie zur Festlegung, wann und wie Stimmrechte, die mit dem Eigentum an einer Anlage verbunden sind, zum ausschließlichen Nutzen des Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie sowie die Einzelheiten der auf der Grundlage dieser Strategie in Bezug auf den Fonds ergriffenen Maßnahmen können auf Anfrage beim AIFM eingeholt werden.

An jedem Werktag stehen während der üblichen Geschäftszeiten am satzungsmäßigen Sitz des Fonds folgende Unterlagen zur Einsichtnahme bereit: (i) der AIFM-Vertrag, (ii) der Verwahrstellenvertrag und (iii) der Verwaltungsvertrag.

## **8.8 Ausschüttungspolitik**

Die Anteile werden im Allgemeinen als ausschüttende Anteile ausgegeben, und die Erträge werden ausgeschüttet, sofern der Fonds nichts anderes beschließt.

Innerhalb jeder Anteilsklasse haben die Ausschüttungen unter den Anteilseignern anteilig zu erfolgen, jeweils auf Grundlage des Verhältnisses der Anzahl der von jedem Anteilseigner gehaltenen Anteile zu den insgesamt ausstehenden Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse zum Zeitpunkt dieser Ausschüttung.

Der Fonds wird versuchen, den ausschüttungsfähigen Erlös aus den Anlagen an die Anteilseigner auszuschütten, soweit das im Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestkapital des Fonds von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) erhalten bleibt. Die Ausschüttungen an die Anteilseigner haben in der Regel in bar und ohne Unterschied zwischen den Anteilsklassen zu erfolgen. Alternativ bietet der Fonds die Möglichkeit, Sachausschüttungen im Einklang mit und unter den Bedingungen des Artikels 18 Absatz 5 der ELTIF-Verordnung vorzunehmen. Alle Ausschüttungen haben in der Währung der Anteilsklasse zu erfolgen. Die Anteile sind unbeschadet der in diesem Prospekt festgelegten Beschränkungen ab ihrer Ausgabe bis zu ihrem Widerruf zur Teilnahme an Ausschüttungen berechtigt. Der Fonds wird die Erlöse aus Anlagen zeitnah und im Einklang mit Artikel 22 der ELTIF-Verordnung ausschütten, sobald dies nach vernünftigem Ermessen und praktikabel möglich ist, nachdem der Fonds diese ausschüttbaren Erlöse erhalten hat. Der Zeitpunkt anderer Ausschüttungen hat nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen für Ausschüttungen zu erfolgen.

## **8.9 Fusion und Umstrukturierung**

### *8.9.1 Fusion des Fonds oder der Anteilsklassen*

Der Verwaltungsrat kann beschließen, den Fonds oder eine Anteilsklasse des Fonds (die „**fusionierte Gesellschaft**“) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften mit (i) einer anderen Anteilsklasse des Fonds oder (ii) einem anderen luxemburgischen Unternehmen, das im Sinne der ELTIF-Verordnung als ELTIF qualifiziert ist oder seinen Anteilsklassen bzw. (iii) einem anderen ausländischen OGA, der im Sinne der ELTIF-Verordnung als ELTIF qualifiziert ist oder seinen Anteilsklassen (die „**empfangende Gesellschaft**“) zu fusionieren, wenn der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass:

- (i) der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse auf den Mindestwert für diese Anteilsklasse, die effizient gemanagt und/oder verwaltet werden kann, gesunken ist oder diesen nicht erreicht hat,
- (ii) Veränderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfelds eine solche Fusion rechtfertigen oder
- (iii) eine Rationalisierung des Produkts oder ein anderer Grund eine solche Fusion rechtfertigen würde,

indem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der fusionierten Gesellschaft auf die empfangende Gesellschaft übertragen werden oder indem die Vermögenswerte der fusionierten Gesellschaft den Vermögenswerten der empfangenden Gesellschaft zugeordnet werden oder durch jede andere Form der Fusion, Verschmelzung oder Umstrukturierung, je nach Fall, und nach einer Aufspaltung oder ggf. nach einer erforderlichen Konsolidierung sowie indem der Betrag, der einem Bruchteil der Ansprüche entspricht, an die Anteilseigner gezahlt wird, indem die Anteile der fusionierten Gesellschaft als Anteile der empfangenden Gesellschaft umgewidmet werden oder durch jede andere Form der Umstrukturierung oder des Austauschs von Anteilen, je nachdem, was anwendbar ist.

Die Anteilseigner der fusionierten Gesellschaft werden durch eine vor der Fusion, und zwar einen (1) Monat vor dem Wirksamwerden der Fusion abgesendete Mitteilung gemäß der Satzung und den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften über die Fusion informiert. In der Mitteilung werden die Gründe für die Fusion und die dabei angewandten Verfahren sowie Informationen über die empfangende Gesellschaft angegeben. In der Mitteilung wird auch darauf hingewiesen, dass die Anteilseigner der fusionierten Gesellschaft das Recht haben, während dieses Zeitraums die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Ausnahmen können gelten, wenn die empfangende Gesellschaft eine Anteilsklasse des Fonds ist. Eine solche Fusion bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner, es sei denn, der Fonds ist die fusionierte Gesellschaft, die somit infolge der Fusionen nicht mehr bestehen wird. Im letzteren Fall muss die Hauptversammlung der Anteilseigner über die Fusion und deren Wirksamwerden entscheiden. Diese Hauptversammlung beschließt vorbehaltlich der für den Fall einer Satzungsänderung geltenden Anforderungen an die beschlussfähige Mehrheit und Stimmmehrheit.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat in den vorstehenden Absätzen übertragenen Befugnisse können die Anteilseigner der fusionierten Gesellschaft oder ggf. einer Anteilsklasse durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilseigner der betreffenden Anteilsklasse über eine solche Fusion entscheiden.

#### 8.9.2 *Absorption eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse*

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Absorption im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorzunehmen, einschließlich dadurch, dass der Fonds oder eine oder mehrere Anteilsklassen mit (i) einem anderen luxemburgischen OGA, der im Sinne der ELTIF-Verordnung als ELTIF oder Anteilsklasse eines ELTIF qualifiziert ist, oder (ii) einem anderen ausländischen OGA, der im Sinne der ELTIF-Verordnung als ELTIF oder Anteilsklasse eines ELTIF qualifiziert ist (die „**absorbierte Gesellschaft**“) fusioniert wird oder eine Sacheinlage annimmt. Das Umtauschverhältnis zwischen den relevanten Anteilen des Fonds und den Anteilen der absorbierten Gesellschaft wird, gestützt auf den jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil oder Einheit, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Absorption berechnet.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse können die Anteilseigner des Fonds bzw. ggf. einer Anteilsklasse im Rahmen eines Beschlusses der Hauptversammlung der Anteilseigner des Fonds oder einer Anteilsklasse über jede der vorstehenden beschriebenen Absorptionen sowie über das Datum des Inkrafttretens der Absorption entscheiden. In der Einladung werden die Gründe für die vorgeschlagene Absorption und das dafür anzuwendende Verfahren erläutert.

### 8.9.3 Umstrukturierung des Fonds oder der Anteilklassen

Unter den gleichen Bedingungen und Verfahren wie bei einer Fusion einer Anteilsklasse mit einer anderen Anteilsklasse des Fonds kann der Verwaltungsrat beschließen, eine Anteilsklasse durch Aufteilung in zwei (2) oder mehr Anteilklassen umzustrukturieren.

## 8.10 Liquidation

### 8.10.1 Auflösung und Liquidation des Fonds oder der Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, alle Anteile jeder Anteilsklasse zwangsweise zurückzunehmen und dadurch jede Anteilsklasse aufzulösen und zu liquidieren, wenn dies im vorliegenden Prospekt und in der Satzung festgelegt ist und/oder wenn der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass:

- (A) der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse auf den Mindestwert für diese Anteilsklasse, die effizient gemanagt und/oder verwaltet werden kann, gesunken ist oder diesen nicht erreicht hat,
- (B) Veränderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfelds eine solche Liquidation rechtfertigen würden oder
- (C) eine Rationalisierung des Produkts oder ein anderer Grund eine solche Liquidation rechtfertigen würde.

Die Anteilseigner werden anhand einer Mitteilung über die Entscheidung zur Auflösung einer Anteilsklasse informiert. In der Mitteilung werden die Gründe für die Auflösung und Liquidation sowie der dabei angewandte Prozess erläutert.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse können die Anteilseigner einer Anteilsklasse im Rahmen eines Beschlusses der Hauptversammlung der Anteilseigner der entsprechenden Anteilsklasse ggf. auch über eine solche Auflösung und Liquidation entscheiden und den Fonds verpflichten, alle Anteile der betreffenden Anteilsklasse zum Nettoinventarwert je Anteil am geltenden Bewertungstag zurückzunehmen.

Anteilklassen mit einer definierten Laufzeit werden automatisch aufgelöst und zum Ende ihrer Laufzeit, wie in diesem Prospekt ggf. dargelegt, liquidiert, sofern sie nicht gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts früher aufgelöst werden.

Die tatsächlichen Verwertungspreise für Anlagen, die Verwertungsaufwendungen und Liquidationskosten werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der zwangsweisen Rücknahme berücksichtigt. Die Anteilseigner der betreffenden Anteilsklasse werden grundsätzlich ermächtigt, die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile vor dem Datum des Wirksamwerdens der zwangsweisen Rücknahme weiterhin zu beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass dies nicht im besten Interesse der Anteilseigner dieser Anteilsklasse läge oder die faire Behandlung der Anteilseigner gefährden könnte.

Alle zurückgenommenen Anteile werden generell gelöscht. Der Rücknahmeerlös, den die Anteilseigner bei der zwangsweisen Rücknahme nicht beanspruchen, wird für die Berechtigten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg treuhänderisch hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beansprucht werden, verfallen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Die Auflösung und Liquidation einer Anteilsklasse hat keinen Einfluss auf das Bestehen einer anderen Anteilsklasse.

### 8.10.2 Auflösung und Liquidation des Fonds

Der Fonds wird für einen begrenzten Zeitraum aufgelegt, seine Laufzeit endet am 31. Dezember 2074. Der Verwaltungsrat kann die Laufzeit des Fonds nach eigenem Ermessen zwei (2) Mal um jeweils fünf (5) Jahre verlängern, es sei denn, die Laufzeit endet früher, wenn der Verwaltungsrat nach vernünftigem geschäftlichem Ermessen der Auffassung ist, dass die Marktchancen nicht ausreichen, um Renditen zu erzielen, die mit dem Ziel des Fonds in Einklang stehen, allerdings darf dies nicht vor dem fünften (5.) Jahrestag der Zulassung des Fonds passieren. Solche Verlängerungen sind den Anteilseignern unverzüglich mitzuteilen. Die Laufzeit des Fonds und die beiden (2) Verlängerungen um jeweils fünf (5) Jahre bestimmen zusammen das „**Ende der Laufzeit**“ im Sinne der ELTIF-Verordnung.

Der Fonds wird am Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt vom Verwaltungsrat oder einem oder mehreren von der Hauptversammlung als Liquidator bestellten dritten Liquidatoren gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung liquidiert.

Von den zuständigen luxemburgischen Gerichten kann unter den im Gesetz von 2010 und im Gesetz von 1915 vorgesehenen Umständen die zwangsweise Auflösung des Fonds angeordnet werden.

Nach luxemburgischem Recht muss der Verwaltungsrat, wenn das Fondskapital zwei Drittel (2/3) seines Mindestkapitals unterschreitet, die Frage der Auflösung des Fonds einer Hauptversammlung der Anteilseigner vorlegen, für die keine beschlussfähige Mehrheit vorgeschrieben ist und bei der die Anteilseigner, die eine einfache Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Anteile halten, Beschlüsse fassen dürfen.

Fällt das Fondskapital unter ein Viertel (1/4) seines Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds einer Hauptversammlung der Anteilseigner vorlegen, für die keine beschlussfähige Mehrheit vorgeschrieben ist und bei der die Anteilseigner, die ein Viertel (1/4) der in der Versammlung vertretenen Anteile halten, Beschlüsse fassen dürfen.

Die Hauptversammlungen der Anteilseigner, auf die in den vorstehenden Absätzen Bezug genommen wird, werden so einberufen, dass sie jeweils innerhalb von vierzig (40) Tagen ab der Feststellung abgehalten werden, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel (2/3) bzw. ein Viertel (1/4) des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrags von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) gefallen ist, wie dies gemäß dem Gesetz von 2010 vorgeschrieben ist.

Jegliche Liquidation des Fonds, die den Anteilseignern vom Verwaltungsrat jederzeit vorgeschlagen werden kann, hat gemäß den Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes von 2010 zu erfolgen. In diesem Gesetz ist festgelegt, welche Schritte zu unternehmen sind, damit die Anteilseigner an der Ausschüttung der Liquidationserlöse beteiligt sind, und darin ist vorgesehen, dass die Vermögenswerte nach Abschluss der Liquidation treuhänderisch bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden, um sie zugunsten der betreffenden Anteilseigner zu halten. Beträge, die nicht innerhalb der entsprechenden Verjährungsfrist von der Treuhandstelle eingefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen.

Die Liquidation erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915. Liquidationserlöse, die von den Anteilseignern zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht in Anspruch genommen wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg treuhänderisch hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beansprucht werden, verfallen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

## 9. BESTEUERUNG

### 9.1 Allgemeines

Die nachstehende Zusammenfassung ist allgemein gehalten und beruht darauf, wie der Fonds die am Datum dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze und Gepflogenheiten versteht. Sie gilt vorbehaltlich später eingeführter Änderungen der Gesetze (oder Interpretationen), unabhängig davon, ob diese rückwirkend oder im Nachhinein gelten. Dies darf nicht als vollständige Analyse aller möglichen steuerlichen Situationen gewertet werden, die für eine Anlageentscheidung relevant sein könnten. Insbesondere gilt dies nicht als Analyse der steuerlichen Behandlung von Zwischenstrukturen, über die der Fonds in zukunftsgerichtete Vermögenswerte innerhalb oder außerhalb Luxemburgs anlegen kann. Dies ist hier lediglich zu vorläufigen Informationszwecken aufgenommen. Dies ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen und sollte nicht als solche ausgelegt werden. Es handelt sich um eine Beschreibung der wichtigen materiellen steuerlichen Folgen in Luxemburg, die sich bei der Zeichnung, dem Kauf, durch das Halten und die Veräußerung von Anteilen ergeben. Allerdings sind keine steuerlichen Erwägungen genannt, die aus allgemein anwendbaren Vorschriften hervorgehen, von denen angenommen wird, dass sie den Anteilseignern bekannt sind. Die Anteilseigner sollten sich über die möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Austauschs, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen, einschließlich der Anwendung und Wirkung von Steuern auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene nach den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Länder, deren Staatsangehörige sie sind, in denen sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben oder in denen sie gegründet wurden, informieren und gegebenenfalls ihre eigenen Fachberater konsultieren.

Die Anteilseigner sollten sich bewusst sein, dass das Konzept des Wohnsitzes, das unter den entsprechenden Überschriften angesprochen wird, jeweils nur für die Zwecke der Veranlagung der luxemburgischen Einkommensteuer gilt. Jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf eine Steuer, eine Gebühr, eine Abgabe, eine Auflage oder andere Kosten bzw. eine ähnliche Einbehaltung bezieht sich nur auf das Steuerrecht und/oder das Steuerkonzept in Luxemburg. Zudem gilt es zu beachten, dass ein Verweis auf die Einkommensteuer in Luxemburg im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Anteilseigner, die juristische Personen sind, können ferner einer Nettovermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Zöllen, Abgaben oder Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die kommunale Gewerbesteuer, die Nettovermögenssteuer und der Solidaritätszuschlag gelten ausnahmslos für die meisten in Luxemburg steuerlich ansässigen Steuerpflichtigen, die juristische Personen sind. Steuerpflichtige, die natürliche Personen sind, unterliegen in der Regel der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen kann, wenn ein Steuerpflichtiger, der eine natürliche Person ist, im Rahmen der Leitung eines Berufs- oder Wirtschaftsunternehmens handelt, auch die kommunale Gewerbesteuer erhoben werden.

### 9.2 Der Fonds

#### 9.2.1 Einkommen- und Vermögenssteuer

Nach geltendem luxemburgischem Steuerrecht unterliegt der Fonds weder der luxemburgischen Körperschafts- und Gewerbesteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlags) noch der Nettovermögenssteuer (einschließlich der Mindestnettovermögenssteuer) in Luxemburg.

#### 9.2.2 Zeichnungssteuer

Für den Fonds gilt in Luxemburg in der Regel eine Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % pro Jahr, die vierteljährlich zu entrichten ist und auf der Grundlage des am letzten Tag des betreffenden Kalenderquartals bewerteten aggregierten Nettovermögens des Fonds berechnet wird.

Ein ermäßigter Steuersatz von 0,01 % pro Jahr gilt für:

- OGA und einzelne Teilfonds von OGA-Dachfonds, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds als Geldmarktfonds zugelassen sind,
- einzelne Unterfonds von OGA mit mehreren Unterfonds, die dem Gesetz von 2010 unterliegen, sowie einzelne Kategorien von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Unterfonds eines OGA mit mehreren Unterfonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere dieser Unterfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Unter bestimmten Bedingungen können ermäßigte Steuersätze von 0,04 % bis 0,01 % auch für den Teil des Nettovermögens eines OGA gelten, der in nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten angelegt wird (wie in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung definiert).

Um in den Genuss der vorstehend genannten Befreiungen zu kommen, müssen OGA den Wert des anrechenbaren Nettovermögens in ihren periodischen Zeichnungssteuererklärungen gesondert ausweisen.

Es gelten folgende Befreiungen von der Zeichnungssteuer:

- der Wert der Vermögenswerte, die durch Anteile an anderen OGA vertreten werden, sofern diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010, Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der geänderten Fassung oder Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds in der geänderten Fassung unterliegen,

Um in den Genuss dieser Befreiung zu kommen, müssen OGA, die solche Anteile halten, ihren Wert in ihren periodischen Zeichnungssteuererklärungen gesondert angeben.

- OGA, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) die gemäß Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds als kurzfristige Geldmarktfonds zugelassen sind, und (iii) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben. Sind innerhalb des OGA mehrere Wertpapierklassen vorhanden, gilt die Befreiung nur für Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind,
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder ähnlichen Anlageinstrumenten vorbehalten sind, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer gegründet wurden, (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber vorbehalten sind, die die von ihnen gehaltenen Mittel anlegen, um ihren Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zu gewähren, und (iii) Anlegern im Rahmen eines europaweiten Produkts für die private Altersversorgung vorbehalten sind, das gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein europaweites Produkt für die private Altersversorgung (PEPP) eingerichtet wurde. Gibt es mehrere Wertpapierklassen innerhalb eines OGA oder einer Abteilung, so gilt die Befreiung nur für die Klassen, deren Wertpapiere diesen Anlegern vorbehalten sind,
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel darin besteht, in Mikrofinanzinstitute anzulegen,
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, die regelmäßig tätig, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind, und (ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes

nachzubilden. Wenn mehrere Wertpapierklassen innerhalb des OGA existieren, gilt die Ausnahme nur für Klassen, die die Bedingung unter Ziffer (i) erfüllen, oder

- OGA und einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die gemäß der ELTIF-Verordnung als ELTIF zugelassen sind.

Um in den Genuss dieser Befreiungen zu kommen, müssen OGA den Wert des anrechenbaren Nettovermögens in ihren periodischen Zeichnungssteuererklärungen gesondert ausweisen.

### 9.2.3 *Quellensteuer*

Nach dem in Luxemburg geltenden Steuerrecht wird keine Quellensteuer erhoben auf Ausschüttungen, Liquidationserlöse und Tilgungszahlungen, die der Fonds an seine Anteilseigner vornimmt.

Der Fonds kann im Ursprungsland seiner Anlagen der Quellensteuer auf Dividenden und Zinszahlungen sowie der Besteuerung von Kapitalerträgen unterliegen. Da der Fonds selbst nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegt, ist die Quellensteuer, sofern sie überhaupt erhoben wird, in Luxemburg nicht erstattungsfähig und entspräche daher in der Regel Endkosten. Ob dem Fonds ein von Luxemburg geschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen zugutekommen kann, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Da der Fonds als Investmentgesellschaft strukturiert ist (im Gegensatz zu einer bloßen Miteigentümerschaft an Vermögenswerten), können sogar bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen unmittelbar auf den Fonds anwendbar sein.

### 9.2.4 *Mehrwertsteuer*

Als regulierter Investmentfonds gilt der Fonds in Luxemburg für Mehrwertsteuerzwecke („**MwSt.**“) als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug. Dienstleistungen, die als Fonds-Managementleistungen gelten, sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Andere dem Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise zur Geltung von MwSt. führen und machen die Registrierung des Fonds für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich. Durch eine solche Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke wird der Fonds in der Lage sein, seiner Pflicht nachzukommen, die in Luxemburg geschuldete Mehrwertsteuer auf steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang Waren) auf außerhalb Luxemburgs erworbene Gegenstände selbst zu ermitteln. Grundsätzlich entsteht in Luxemburg keine Mehrwertsteuerschuld für Zahlungen des Fonds an seine Anteilseigner, soweit diese Zahlungen mit der Zeichnung der Anteile verbunden sind und daher nicht die Gegenleistung für steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

### 9.2.5 *Andere Steuern in Luxemburg*

In Luxemburg wird bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds gegen Barmittel keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer erhoben, mit Ausnahme einer festen Eintragungsgebühr in Höhe von fünfundsiebzig Euro (75 EUR), die bei der Einrichtung des Fonds und späteren Satzungsänderungen entrichtet wird.

## 9.3 **Anteilseigner**

Es wird erwartet, dass die Anteilseigner des Fonds in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sein werden. Folglich ist es nicht möglich, in diesem Prospekt, außer wie nachstehend dargelegt, die steuerlichen Konsequenzen für jeden Anteilseigner zusammenzufassen, die sich aus der Zeichnung, Umwandlung, dem Halten oder der Rücknahme bzw. dem anderweitigen Erwerb oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen ergeben. Diese Folgen sind je nach dem geltenden Recht und der Praxis in dem Land, in dem der jeweilige Anteilseigner Staatsangehöriger ist, in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat bzw. in dem er gegründet wurde sowie nach den persönlichen Umständen der Anteilseigner unterschiedlich. Anteilseigner, die in bestimmten Ländern ansässig

sind oder deren Steuergesetze ausländische Fonds betreffen, müssen derzeit u.U. Steuern auf nicht ausgeschüttete Einkünfte und Gewinne des Fonds entrichten.

In Bezug auf steuerliche Angelegenheiten, die in diesem Abschnitt und in Anlage I zu diesem Prospekt aufgeführt sind, hat jeder Anteilseigner den Fonds und alle mit ihm verbundenen Unternehmen gegenüber jeglichen Verbindlichkeiten zu entschädigen und schadlos zu halten, die in Bezug auf Steuern, Strafen oder Zinsen, die vom Fonds und seinen verbundenen Unternehmen im Namen oder in Bezug auf diesen Anteilseigner einzubehalten oder an eine Steuerbehörde abzuführen sind, entstehen.

Sofern der Fonds zur Einschätzung gelangt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein zusätzlicher Steuerbetrag entsteht, kann der Fonds nach eigenem Ermessen festlegen, dass der Betrag dieses zusätzlichen Steuerbetrags von dem/den betreffenden Anteilseigner(n) zu tragen ist.

Der Fonds haftet nicht für die individuellen Steuerangelegenheiten der Anteilseigner. Der Fonds stellt den Anteilseignern nur die nach dem Gesetz vorgeschriebenen steuerlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und ist nicht berechtigt bzw. verpflichtet, standardmäßig lokale Steuermeldungen durchzuführen, es sei denn, dies ist aufgrund der Anwendung und Wirkung von Bundes-, Landes- oder Kommunalsteuern nach den Steuergesetzen Luxemburgs und den Ländern, in denen die Anteilseigner Staatsangehörige sind, ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben oder in denen sie gegründet wurden, erforderlich.

Anteilseigner sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen an ihre eigenen Fachberater wenden, einschließlich bezüglich der Anwendung und Wirkung von Steuern auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene nach den Steuergesetzen Luxemburgs und der Länder, in denen sie Staatsangehörige sind, ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben oder in denen sie gegründet wurden.

### *9.3.1 Steuerdomizil in Luxemburg*

Ein Anteilseigner wird nicht nur aufgrund des Haltens und/oder Veräußerns von Anteilen oder der Ausübung, Erfüllung, Ableistung und/oder Durchsetzung seiner Rechte und Pflichten aus diesen Anteilen in Luxemburg ansässig bzw. als in Luxemburg ansässig erachtet.

### *9.3.2 Einkommensteuer in Luxemburg für in Luxemburg ansässige Personen*

#### **(A) In Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Dividenden und andere Zahlungen, die in Luxemburg ansässige Anteilseigner, die natürliche Personen sind, aus den Anteilen erhalten, entweder im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit, unterliegen der Einkommensteuer auf natürliche Personen zum Progressionssteuersatz.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen, die in Luxemburg ansässige natürliche oder juristische Personen erhalten, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, es sei denn, diese Veräußerungsgewinne gelten entweder als spekulative Gewinne oder als Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung. Veräußerungsgewinne wiederum gelten als spekulativ und unterliegen daher der Einkommensteuer zum normalen Steuersatz, wenn die Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder wenn ihre Veräußerung ihrem Erwerb vorausgeht. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn ein gebietsansässiger Anteilseigner, der eine natürliche Person ist, zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf (5) Jahre vor der Veräußerung mehr als zehn Prozent (10 %) des Anteilskapitals des Fonds, dessen Anteile veräußert werden, entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder seinen minderjährigen Kindern hält oder gehalten hat. Ein Anteilseigner gilt auch dann als Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung eine

Beteiligung unentgeltlich erworben hat, die eine wesentliche Beteiligung in den Händen des Veräußerers (oder der Veräußerer, bei aufeinander folgenden unentgeltlichen Übertragungen innerhalb desselben Zeitraums von fünf Jahren) darstellen würde. Veräußerungsgewinne, die bei einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden nach der Methode des halben Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der auf das Gesamteinkommen anwendbare durchschnittliche Satz wird nach den Progressionssteuersätzen für Einkommenssteuer berechnet, und die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes wird auf die bei der wesentlichen Beteiligung erzielten Veräußerungsgewinne angewendet). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Tausch, eine Einlage oder jede andere Form der Veräußerung der Beteiligung umfassen.

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung der Anteile durch einen gebietsansässigen privaten Anteilseigner, der im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, unterliegen der Einkommensteuer auf natürliche Personen zum normalen Steuersatz. Steuerpflichtige Gewinne werden als Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert der Anschaffungskosten oder des Buchwerts der verkauften oder zurückgenommenen Anteile ermittelt.

(B) In Luxemburg ansässige Anteilseigner, die juristische Personen sind

In Luxemburg ansässige Anteilseigner (*sociétés de capitaux*), die voll steuerpflichtige Gesellschaften sind, müssen alle Gewinne, die sich aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen ergeben, für die Zwecke der Einkommensteuer in Luxemburg in ihre steuerpflichtigen Gewinne aufnehmen. Steuerpflichtige Gewinne werden als Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert der Anschaffungskosten oder des Buchwerts der verkauften oder zurückgenommenen Anteile ermittelt.

(C) In Luxemburg ansässige Anteilseigner die von einer besondere Steuerregelung profitieren

In Luxemburg ansässige Anteilseigner, die eine besondere Steuerregelung in Anspruch nehmen, wie (i) OGA, die dem Gesetz von 2010 unterliegen, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in der geänderten Fassung unterliegen, (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in der geänderten Fassung unterliegen, und (iv) reservierte alternative Investmentfonds (RAIFs), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 in der geänderten Fassung unterliegen und für luxemburgische Steuerzwecke als spezialisierte Investmentfonds behandelt werden, sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit und die Gewinne, die sich aus den Anteilen ergeben, unterliegen somit in Luxemburg keiner Einkommensteuer.

### 9.3.3 Einkommensteuer in Luxemburg für nicht in Luxemburg ansässige Personen

Anteilseigner, die nicht in Luxemburg ansässig sind und weder eine feste Niederlassung noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zugerechnet werden können, unterliegen in Luxemburg in Bezug auf die Anteile (einschließlich der erzielten Einkünfte und Gewinne aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Einlösung der Anteile) im Allgemeinen keiner Einkommensteuer.

Anteilseigner, die juristische Personen und nicht in Luxemburg ansässig sind, aber über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügen, dem die Anteile zuzurechnen sind, müssen alle erzielten Einkünfte sowie alle Gewinne aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuerveranlagung in ihr steuerpflichtiges Einkommen aufnehmen. Dasselbe gilt auch für gebietsfremde Anteilseigner, die natürliche Personen sind, die im Rahmen der Verwaltung eines Berufs- oder Wirtschaftsunternehmens handeln und eine Betriebsstätte bzw. einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zuzurechnen sind. Steuerpflichtige Gewinne werden als Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert der Anschaffungskosten oder des Buchwerts der verkauften oder zurückgenommenen Anteile ermittelt.

### 9.3.4 Nettovermögenssteuer

In Luxemburg ansässige Anteilseigner und gebietsfremde Anteilseigner, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf diese Anteile, es sei denn, der Anteilseigner ist (i) eine natürliche Person, (ii) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, (iv) eine Venture-Kapitalgesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture-Kapitalgesellschaften in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, (v) ein spezialisierter Fonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in der geänderten Fassung unterliegt, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, (vii) eine Einrichtung der beruflichen Altersversorgung, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in der geänderten Fassung unterliegt, oder (viii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 in der jeweils geänderten Fassung unterliegt.

Allerdings unterliegen (i) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, (ii) eine steuerundurchsichtige Venture-Kapitalgesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture-Kapitalgesellschaften in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, (iii) eine professionelle Altersvorsorgeeinrichtung, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, und (iv) ein steuerundurchsichtiger reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt und für luxemburgische Steuerzwecke als Venture-Kapitalgesellschaft behandelt wird, weiterhin der Mindeststeuerpflicht in Bezug auf die Vermögenssteuer in Luxemburg.

### 9.3.5 Sonstige Steuern

Nach geltendem Steuerrecht in Luxemburg gilt, dass die Anteile eines Anteilseigners, der eine natürliche Person ist und für die Erbschaftssteuerzwecke zum Zeitpunkt seines Todes in Luxemburg ansässig ist, für die Erbschaftssteuerzwecke der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden. Bei der Übertragung der Anteile beim Tod eines einzelnen Anteilseigners, der eine natürliche Person und zum Zeitpunkt seines Todes nicht erbschaftssteuerlich in Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftssteuer erhoben.

Die in Luxemburg geltende Schenkungssteuer kann erhoben werden, sofern die Anteile verschenkt oder gespendet werden, sofern die Schenkung in einer in Luxemburg erstellten notariellen Urkunde verbucht oder anderweitig in Luxemburg eingetragen ist.

## 9.4 FATCA

Die [im englischen Teil dieses Abschnitts] mit großen Anfangsbuchstaben geschriebenen Begriffe haben die im FATCA-Gesetz festgelegte Bedeutung, sofern in diesem Prospekt nichts anderes bestimmt ist.

Der Fonds kann den so genannten FATCA-Rechtsvorschriften unterliegen, gemäß denen Finanzinstitute, die ihren Sitz nicht in den USA haben und sich nicht an die FATCA-Vorschriften halten und US-Personen, die direkt oder indirekt Eigentümer von Einrichtungen außerhalb der USA sind, an das *Internal Revenue Service* [Finanzamt] der USA zu melden sind. Im Rahmen der Umsetzung des FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Abkommen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die die Berichts- und Compliance-Anforderungen für die in solchen ausländischen Rechtsordnungen niedergelassenen und der FATCA unterliegenden Einrichtungen vereinfachen sollen.

Luxemburg hat das FATCA-Gesetz verabschiedet, nach dem in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet sind, gegebenenfalls Informationen über Finanzkonten bestimmter US-Bürger an die luxemburgischen Steuerbehörden (*administration des contributions directes*) zu melden.

Nach dem FATCA-Gesetz beabsichtigt der Fonds, als ein nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut in der Kategorie der Organismen für gemeinsame Anlagen behandelt zu werden und sollte daher von den Meldepflichten gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden befreit werden. Dieser Status impliziert, dass die Anteile nur von FATCA-Anlegern oder über diese angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen bzw. gehalten werden dürfen.

Sofern der Fonds die Anforderungen des Status eines Organismus für gemeinsame Anlagen jedoch nicht erfüllen würde, müsste der Fonds wie ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt werden.

Zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß dem FATCA-Gesetz wird der Fonds verpflichtet sein, regelmäßig Informationen über alle seine Anteilseigner einzuholen und zu überprüfen. Auf Antrag des Fonds hat sich jeder Anteilseigner bereit zu erklären, bestimmte Informationen zusammen mit den erforderlichen Belegen vorzulegen, einschließlich im Falle eines passiven NFFE, Informationen über die für diesen NFFE verantwortliche(n) Person(en). Ebenso verpflichtet sich jeder Anteilseigner, dem Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang eines Antrags aktiv alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sich auf seinen Status auswirken würden, wie z. B. eine neue Postanschrift oder eine neue Wohnsitzadresse.

Sollte der Fonds wie ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt werden, kann er nach dem FATCA-Gesetz verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden für die im FATCA-Gesetz festgelegten Zwecke die Namen, Anschriften und (sofern verfügbar) die Steuerpflichtigen-Identifikationsnummer seiner Anteilseigner sowie Informationen wie Kontostände, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) offenzulegen. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden diese Informationen an die Internal Revenue Service der USA weiterleiten.

Anteilseigner, die als passive NFFE gelten, sollten sich verpflichten, die sie beherrschenden Personen ggf. über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig, und jeder Anteilseigner hat das Recht, auf die an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu berichtigen. Alle vom Fonds erhaltenen Daten sind gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten.

Obgleich der Fonds versuchen wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann keine Zusicherung gemacht werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Fonds infolge der FATCA-Regelung einer Quellensteuer oder Strafen unterworfen, kann der Wert der von den Anteilseignern gehaltenen Anteile wesentliche Verluste erleiden. Sofern der Fonds diese Informationen nicht von jedem Anteilseigner erhält und sie nicht an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterleitet, kann dies zur Erhebung der Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30 %), die auf Zahlungen von Einkünften aus US-Quellen zu erheben ist, sowie zu Strafen führen.

Jeder Anteilseigner, der den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommt, kann für Steuern bzw. Strafen haftbar gemacht werden, die gegen den Fonds verhängt werden, weil der Anteilseigner die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieses Anteilseigners zurücknehmen.

Anteilseigner, die über Zwischenhändler investieren, sollten unbedingt prüfen, ob und wie ihre Zwischenhändler diese US-Regelung über die Quellensteuer und die Berichterstattung einhalten werden.

Anteilseigner sollten einen eigenen Steuerberater in den USA konsultieren oder anderweitig professionellen Rat zu den steuerlichen Auswirkungen einholen.

## 9.5 Common Reporting Standard

Die [im englischen Teil] dieses Abschnitts mit großen Anfangsbuchstaben geschriebenen Begriffe, haben die im CRS-Gesetz festgelegte Bedeutung, sofern in diesem Prospekt nichts anderes festgelegt ist.

Der Fonds kann gemäß den Angaben im CRS-Gesetz dem CRS unterliegen.

Nach dem CRS-Gesetz beabsichtigt der Fonds, als ein nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut in der Kategorie steuerbefreite Organismen für gemeinsame Anlagen behandelt zu werden, und sollte daher von den Berichtspflichten gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden befreit werden. Dieser Status bedeutet, dass die Anteile nur von oder über CRS-berechtigte Anleger angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen oder gehalten werden dürfen.

Sofern der Fonds jedoch nicht die Anforderungen des Status eines ausgenommenen Organs für gemeinsame Anlagen erfüllt, wird er wie ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt.

Zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß dem CRS-Gesetz ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle seine Anteilseigner einzuholen und zu überprüfen. Auf Verlangen des Fonds erklärt sich jeder Anteilseigner bereit, bestimmte Informationen vorzulegen, einschließlich im Falle eines passiven NFE, Informationen über die beherrschenden Personen des betreffenden NFE sowie die erforderlichen Belege. Ebenso verpflichtet sich jeder Anteilseigner auf Antrag des Fonds, dem Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen aktiv alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sich auf seinen Status auswirken würden, wie z. B. eine neue Postanschrift oder eine neue Wohnsitzadresse.

Sollte der Fonds wie ein luxemburgisches meldendes Finanzinstitut behandelt werden, muss er den Luxemburger Steuerbehörden jährlich personenbezogene und finanzielle Informationen übermitteln, die sich u. a. auf die Identifizierung von, die Beteiligungen von, und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilseigner, die als meldepflichtige Personen gelten und (ii) beherrschende Personen passiver NFE, die selbst meldepflichtige Personen sind, beziehen. Diese Informationen, die in Anhang I des CRS-Gesetzes (die „**Informationen**“) erschöpfend dargelegt sind, werden personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen umfassen. Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen schließlich in eigener Verantwortung an die zuständige Behörde des/der meldepflichtigen Staates/Staaten weitergeben.

Die Fähigkeit des Fonds, seinen Berichtspflichten nach dem CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Anteilseigner dem Fonds die Informationen und die erforderlichen Belege vorlegt. In diesem Zusammenhang werden die Anteilseigner hiermit darüber informiert, dass der Fonds als für die Verarbeitung Verantwortlicher die Informationen für die im CRS-Gesetz festgelegten Zwecke verarbeiten wird.

Anteilseigner, die als passive NFE gelten, verpflichten sich, die sie beherrschenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig, und jeder Anteilseigner hat das Recht, auf die an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu berichtigen. Alle vom Fonds erhaltenen Daten sind gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten.

Obgleich der Fonds versuchen wird, den ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, um Geldbußen oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es dem Fonds gelingen wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Fonds infolge des CRS-Gesetzes mit einer Geldbuße oder Strafe belegt, können sich am Wert der von den Anteilseignern gehaltenen Anteile wesentliche Verluste ergeben.

Jeder Anteilseigner, der den Informations- bzw. Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die gegen den Fonds verhängt werden, weil der Anteilseigner die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, und der Fonds kann die Anteile dieses Anteilseigners nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

## 10. DATENSCHUTZ

Im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**DSGVO**“) sowie allen geltenden nationalen Datenschutzvorschriften (einschließlich u. a. des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 zur Organisation der Nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzsystems in der jeweils geltenden Fassung) (im Folgenden zusammen die „**Datenschutzgesetze**“ genannt) handelt der Fonds als Verantwortlicher (im Folgenden der „**Verantwortliche**“) und erhebt, speichert bzw. verarbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die Daten, die von Anlegern und/oder potenziellen Anlegern (oder, wenn der Anleger und/oder potenzielle Anleger eine juristische Person ist, eine mit ihr verbundene natürliche Person wie ihr(e) Kontaktperson(en), Mitarbeiter, Treuhänder, ernannte(n) Person(en), Agent(en), Vertreter und/oder wirtschaftlicher(en) Eigentümer (die „**betroffenen Personen**“) zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung für die nachstehend aufgeführten Zwecke bereitgestellt werden.

Zu den verarbeiteten Daten gehören Name, Alter, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, Faxnummer, Kontonummern, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Identitätsnummer/Sozialversicherungsnummer, Passnummer, Personalausweis mit Foto, Adressnachweis, Steueridentifikationsangaben, Steuerstatus, Steuerbescheinigungen, Vermögensquelle, Geldquelle, Bankkontendaten, IBAN und BIC-Codes, investierter Betrag, PEP-Status, Sanktionsstatus, Einkommen, verbundene Parteien, Vollmacht, Kundenkommunikation und alle Informationen über den Besitz von Anteilen (Zeichnung, Umwandlung, Einlösung und Übertragung) (die „**personenbezogenen Daten**“). Im Rahmen der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen wie der AML/KYC kann der Verantwortliche verpflichtet werden, besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie sie in der DSGVO definiert sind, zu verarbeiten, einschließlich personenbezogener Daten, die sich auf politische Meinungen sowie auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten beziehen. Personenbezogene Daten, die sich auf politische Meinungen von betroffenen Personen beziehen, die öffentlich politisch exponiert sind, werden vom Verantwortlichen auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) der DSGVO verarbeitet (d. h. die personenbezogenen Daten wurden von der betroffenen Person offenkundig veröffentlicht).

Die betroffenen Personen können es nach eigenem Ermessen ablehnen, dem Verantwortlichen die personenbezogenen Daten mitzuteilen. In diesem Fall kann der Verantwortliche jedoch ihre Anträge auf Zeichnung von Anteilen ablehnen, wenn die betreffenden personenbezogenen Daten für die Zeichnung solcher Anteile erforderlich sind.

Anleger und/oder potenzielle Anleger, die juristische Personen sind, verpflichten sich und garantieren, personenbezogene Daten zu verarbeiten und dem Verantwortlichen diese personenbezogenen Daten im Einklang mit den Datenschutzgesetzen zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls einschließlich der Unterrichtung der betroffenen Personen über die Inhalte dieses Abschnitts gemäß den Artikeln 12, 13 und/oder 14 DSGVO.

Die von den betroffenen Personen übermittelten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Zeichnung von Anteilen einzugehen und auszuführen (d. h. um vorvertragliche Maßnahmen sowie den von den betroffenen Personen geschlossenen Vertrag durchzuführen), um die berechtigten Interessen des Verantwortlichen zu wahren und um die rechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen zu erfüllen.

Darüber hinaus werden die von den betroffenen Personen übermittelten personenbezogenen Daten verarbeitet, um (i) das Anlegerregister zu führen, (ii) Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen sowie Dividenden- oder Zinszahlungen an Anleger zu verarbeiten, (iii) geltende Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und andere rechtliche Verpflichtungen einzuhalten, wie z. B. die Aufrechterhaltung von Kontrollen in Bezug auf nachbörslichen Handel und Markt-Timing, CRS/FATCA-Verpflichtungen oder obligatorische Registrierungen bei Registern, einschließlich u. a. dem Luxemburger Register wirtschaftlicher Eigentümer, (iv) das Konto zu verwalten, (v) die Kundenbeziehungen zu managen und (vi) die kommerzielle Prospektion

durchzuführen. Darüber hinaus erkennen die betroffenen Personen ihr Recht an, der Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der kommerziellen Prospektion zu widersprechen, indem sie sich schriftlich an den Verantwortlichen wenden.

Die „berechtigten Interessen“ des vorstehend genannten Verantwortlichen sind:

- (a) die in den Punkten (v) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieser Klausel beschriebenen Verarbeitungszwecke,
- (b) die Vorlage des Nachweises im Streitfall einer Transaktion oder einer gewerblichen Kommunikation sowie im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Kauf, einer Fusion oder einem beabsichtigten Erwerb eines Teils der Geschäftstätigkeit des Fonds,
- (c) die Einhaltung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder einer Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer ausländischen Regierung, einer ausländischen Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörde; (d) das Risikomanagement;
- (d) die Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmern, Anlegern oder anderen Anlegervertretern und/oder potenziellen Anlegern, die juristische Personen sind, und
- (e) die Ausübung der Tätigkeit des Fonds nach angemessenen Marktstandards.

Die personenbezogenen Daten können auch von den Datenempfängern des Verantwortlichen (die „**Empfänger**“) verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Zwecken der AIFM, der Anlageberater, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, der luxemburgische Rechtsberater, der Abschlussprüfer oder jeder Dienstleister sein können, der nach ihnen alle oder einen Teil ihrer Geschäfte oder Dienstleistungen erfüllt, entweder auf Grund einer Fusion, durch Erwerb, Umstrukturierung oder auf andere Weise, sowie auch jegliche andere Dritte, die die Tätigkeiten des Verantwortlichen unterstützen. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten unter ihrer eigenen Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die „**Unterempfänger**“) weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck verarbeiten, um die Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienste für den Verantwortlichen und/oder die Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger können sich entweder innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „**EWR**“), in Ländern wie der Schweiz, befinden. Befinden sich die Empfänger in einem Land außerhalb des EWR, für das ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gilt, werden die personenbezogenen Daten nach diesem Angemessenheitsbeschluss an die Empfänger übermittelt. Befinden sich die Empfänger außerhalb des EWR in einem Land, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet oder nicht in den Genuss eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission kommt, so hat der Verantwortliche mit den betreffenden Empfängern rechtsverbindliche Übermittlungsvereinbarungen in Form der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln oder sonstigen geeigneten Garantien gemäß der DSGVO sowie erforderlichenfalls ergänzenden Maßnahmen geschlossen. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des einschlägigen Dokuments anzufordern, um die Übermittlung(en) personenbezogener Daten in diese Länder zu ermöglichen, indem sie sich schriftlich an den Verantwortlichen wenden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag und auf Weisung des Verantwortlichen und/oder der Empfänger) oder als gesonderter Verantwortlicher (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten können zudem gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte, wie Regierungsstellen, Justiz-, Strafverfolgungs- oder Regulierungsstellen und/oder Behörden sowie amtliche nationale Register, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union, übermittelt werden. Insbesondere können personenbezogene Daten an die Steuerbehörden in Luxemburg weitergegeben werden, die ihrerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

Die betroffenen Personen erkennen unter den in den Datenschutzgesetzen festgelegten Voraussetzungen ihr Recht auf Folgendes an:

- Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten,
- Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese falsch oder unvollständig sind,
- Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
- Einschränkung der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten,
- Löschung ihrer personenbezogenen Daten auf Verlangen und
- Übertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten auf Verlangen.

Die betroffenen Personen können ihre vorstehend genannten Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich unter folgender Adresse an den Verantwortlichen wenden: 4a, rue Albert Borschette, L-1246 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg.

Die betroffenen Personen bestätigen ferner, dass sie ein Beschwerderecht gegenüber der Commission Nationale pour la Protection des Données (die „CNPD“) haben, die unter folgender Adresse erreichbar ist: 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg, bzw. vor einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde des EU-Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Die personenbezogenen Daten werden vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Verjährungsfristen nicht länger aufbewahrt, als für die Zwecke ihrer Verarbeitung erforderlich ist.

## 11. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Abrechnungsfrist für Zeichnungen	der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf der Zeichner den Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) an den Fonds zahlen muss. Die Abrechnungsfrist für Zeichnungen entspricht in der Regel zwölf (12) Werktagen nach dem Bewertungstag.
Abschlussprüfer	bezeichnet den Abschlussprüfer des Fonds, der entweder PricewaterhouseCoopers oder ein vom Fonds bestellter alternativer Wirtschaftsprüfer ist
Absorbierte Gesellschaft	hat die in Ziffer 8.9.2 „Absorption eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse“ dieses Prospekts verzeichnete Bedeutung.
Adressliste	die Adressliste, wie angegeben.
AIF	ein alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2013 und der AIFMD.
AIFM	der Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2013 und der AIFMD, d. h. entweder die Swiss Life Asset Managers Luxembourg oder ein vom Fonds ernannter Verwalter alternativer Investmentfonds.
AIFMD	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, in der jeweils geänderten Fassung.
AIFMD-Level 2-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, allgemeine Geschäftsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelfinanzierungen, Transparenz und Beaufsichtigung, in der jeweils geänderten Fassung.
AIFM-Vertrag	der zwischen dem Fonds und dem AIFM geschlossene Vertrag über die Bestellung des AIFM, der zu gegebener Zeit geändert oder ergänzt werden kann.
AML/CFT	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
Anlage	jegliche Anlage des Fonds, unabhängig davon, ob sie direkt oder über eine Zwischengesellschaft erfolgt, einschließlich Beteiligungen an oder Verpflichtungen gegenüber Investmentfonds, Aktien, Schuldverschreibungen, wandelbaren Schuldtiteln, Optionen, Optionsscheinen, derivativen Instrumenten oder anderen Wertpapieren, Darlehen (besichert oder unbesichert) an Personen, Immobilienvermögen, Immobilien, Waren und mit Waren verbundene Vermögenswerte.

Anlageausschuss	bezeichnet einen vom AIFM im Rahmen seiner Portfolioverwaltungsfunktion eingesetzten Sonderanlageausschuss, der in Ziffer 3.2 dieses Prospekts näher erläutert wird.
Anlageberater	eine oder mehrere Stellen, die zu gegebener Zeit mit der nicht diskretionären Anlageberatung in Bezug auf den Fonds beauftragt werden können.
Anlageländer	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- EWR-Mitgliedstaaten</li> <li>- OECD-Länder, die nicht Teil des EWR sind (d. h. Vereinigtes Königreich, Chile, Kanada, Vereinigte Staaten, Südkorea, Australien, Mexiko, Neuseeland, Israel, Japan) Zur Klarstellung gilt, dass Russland und Weißrussland ausgeschlossen sind.</li> <li>- EU-Mitgliedstaaten</li> <li>- Hongkong</li> <li>- Singapur und</li> <li>- Nordamerika (Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada).</li> </ul>
Anlaufphase	ein Zeitraum, der in Ziffer 4.2.1 „Anlaufphase“ dieses Prospekts beschrieben ist.
Anlaufphase der Fremdkapitalaufnahme	bezeichnet den Zeitraum bis zum zweiten (2.) Jahrestag des Beginns der Vermarktung des Fonds, d. h. bis zum 10. Januar 2026.
Anleger	die Anleger, die gemäß ihrem Zeichnungsantrag Anteile erworben bzw. sich zum Erwerb von Anteilen verpflichtet haben oder die gemäß den Bedingungen dieses Prospekts und der Satzung auf andere Weise Anleger des Fonds werden. Bezieht sich dieser Prospekt auf den/die Anleger, so ist dieser Begriff gegebenenfalls so zu verstehen, dass er nur für den/die Anleger in seiner/ihrer Eigenschaft als Anteilseigner gilt.
Anteile	vom Fonds ausgegebene Anteile einer Anteilsklasse.
Anteile E	bezeichnet Anteile der Anteilsklasse E, die nur von Unternehmen der Swiss Life-Gruppe gehalten werden dürfen. Diese Anteile können an ein Unternehmen oder eine natürliche Person übertragen werden, die nicht zur Swiss Life-Gruppe gehören, sofern sie zuvor in eine andere Anteilsklasse umgewandelt wurden, die nicht als Anteile E eingestuft werden kann, und vorbehaltlich der in diesem Prospekt vorgesehenen Übertragungsbestimmungen und -beschränkungen. Mindestens einer (1) dieser Anteile muss jederzeit im Umlauf bleiben.
Anteilseigner	ein Halter von Anteilen.

Anteilsklasse	eine vom Verwaltungsrat erstellte Anteilsklasse, wie in Ziffer 5.1 „Anteile und Anteilsklassen“ dieses Prospekts beschrieben. Für die Zwecke dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Fonds mindestens eine Anteilsklasse hat.
ATAD III Vorschlag oder Schutz vor Mantelgesellschaften	der Entwurf einer neuen Richtlinie der Europäischen Kommission mit Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs so genannter „Mantelgesellschaften“ zu Steuerzwecken innerhalb der EU und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf die Pflicht zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung.
BEPS 2.0	das OECD-Projekt Base Erosion and Profit Shifting [Gewinnkürzung und -verlagerung] (BEPS) 2.0.
Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen	bezeichnet die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen gemäß Ziffer 7.6.2 „Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen“.
Bewertungstag	der letzte Werktag jedes Monats und jedes andere Datum nach Ermessen des AIFM und/oder des Verwaltungsrats, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, sofern in diesem Prospekt nichts anderes bestimmt ist.
Brexit	der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.
CORONA	die Coronavirus-Krankheit aus dem Jahr 2019.
CRS	der gemeinsame OECD-Berichterstattungsstandard in der durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich der Pflicht zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung umgesetzten Form.
CRS-berechtigter Anleger	eine natürliche oder juristische Person, die keine meldepflichtige Person im Sinne der Definition im CRS-Gesetz ist. Zur Klarstellung gilt, dass eine passive nichtfinanzielle juristische Person („NFE“) mit beherrschenden Personen, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt, nicht als CRS-berechtigter Anleger erachtet wird, wie jeder dieser Begriffe im CRS-Gesetz definiert ist.
CRS-Gesetz	das geänderte luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der CRS und das am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnete multilaterale Übereinkommen der zuständigen Behörde der OECD über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen mit Wirkung vom 1. Januar 2016.
CSSF	die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors oder deren Nachfolgebehörde.

CSSF-Verordnung 12-02	die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.
DAC 6	bezeichnet meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.
DAC-6-Gesetz	das luxemburgische Gesetz vom 25. März 2020 in der geänderten Fassung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich der Pflicht zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.
Direktoren	die Direktoren des Fonds, einzeln jeweils ein(e) „ <b>Direktor(in)</b> “.
ELTIF	ein europäischer langfristiger Investmentfonds, der durch die ELTIF-Verordnung reguliert wird.
ELTIF-Verordnung	Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, die ab dem 10. Januar 2024 gilt, einschließlich delegierter Rechtsakte, sofern der Kontext dies erfordert, z. B. Delegierte Verordnung (EU) 2018/480 der Kommission vom 4. Dezember 2017 in der jeweils geänderten Fassung, die in der jeweils ersetzten Fassung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für Finanzderivate, die ausschließlich Absicherungszwecken dienen, eine ausreichende Laufzeit der europäischen langfristigen Investmentfonds, Bewertungskriterien für den Markt für potenzielle Käufer und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der Einrichtungen, die Kleinanlegern zur Verfügung stehen, in der jeweils geänderten bzw. ersetzten Fassung.
Empfangende Gesellschaft	hat die in Ziffer 8.9.1 „Fusion des Fonds oder der Anteilsklassen“ dieses Prospekts verzeichnete Bedeutung.
Ende der Laufzeit	hat die in Ziffer 8.1 „Laufzeit“ dieses Prospekts angegebene Bedeutung.
Erstzeichnungsfrist	der Zeitraum, in dem Anteile des Fonds erstmals zur Zeichnung verfügbar sind. Diese beginnt am 10. Januar 2024 und endet mit der ersten Schließung, die am 5. April 2024 oder früher erfolgen muss, sobald das angestrebte Mindestvolumen von fünfzig Millionen Euro (50.000.000 EUR) erreicht ist.
Erstzeichnungspreis	der Preis, zu dem Anteile während der in diesem Prospekt festgelegten Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden können.
EU	die Europäische Union.

EU AIFM	bezeichnet einen Verwalter eines alternativen Investmentfonds, der seinen satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat.
EUR bzw. Euro	die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der EU, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung einführen.
EuSEF	Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum.
EuVECA	Europäischer Risikokapitalfonds.
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, und wenn der Kontext es erfordert, bezieht sich der EWR auf die Mitgliedstaaten des EWR, die die AIFMD umgesetzt haben.
FATCA	die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, die in den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code von 1986 dargelegt sind, alle Nachfolgeregelungen sowie alle darauf beruhenden Regelungen, Formulare, Anweisungen oder sonstigen Anleitungen des US-Finanzministeriums, Steuervorbescheide oder andere diesbezügliche offizielle Leitlinien sowie alle zwischenstaatlichen Vereinbarungen, einschließlich — zur Klarstellung — der zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Verbesserung der internationalen Steuerehrlichkeit und zur Umsetzung des FATCA, unterzeichnet am 28. März 2014.
FATCA-/CRS-berechtigter Anleger	alle Anleger, die als FATCA-berechtigter Anleger und CRS-berechtigter Anleger eingestuft werden.
FATCA-berechtigter Anleger	jede Person, die ein steuerbefreiter wirtschaftlicher Eigentümer, eine aktive nichtfinanzielle ausländische juristische Person („NFFE“), eine US-Person, die keine spezifizierte US-Person ist, oder ein Finanzinstitut, das kein nicht teilnehmendes Finanzinstitut ist, wie dies im FATCA-Gesetz definiert ist.
FATCA-Gesetz	das geänderte luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung von FATCA.
FINMA	bezeichnet die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
Fonds	Swiss Life Funds (LUX) Privado Infrastructure S.A., SICAV-ELTIF.
Fusionierte Gesellschaft	hat die in Ziffer 8.9.1 „Fusion des Fonds oder der Anteilsklassen“ dieses Prospekts verzeichnete Bedeutung.
GAV	der Bruttoinventarwert.

Geeignete Portfoliogesellschaft	<p>bezeichnet im Sinne der ELTIF-Verordnung ein Portfoliounternehmen, das kein Organismus für gemeinsame Anlagen ist und die folgenden Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) es ist kein Finanzunternehmen, es sei denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. es ist ein Finanzunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Holdinggesellschaft ist, und</li> <li>ii. dieses Finanzunternehmen wurde vor mehr als fünf (5) Jahren vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder eingetragen,</li> </ul> <p>b) es ist ein Unternehmen, das:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist oder</li> <li>ii. zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von nicht mehr als 1.500.000.000 EUR aufweist,</li> </ul> <p>c) es ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen, sofern das Drittland:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist,</li> <li>ii. in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Steuergelände für Steuerzwecke nicht aufgeführt ist.</li> </ul>
Geeigneter Anleger	ein potenzieller Anteilseigner, der alle Anforderungen an die Eignung für eine bestimmte Anteilsklasse erfüllt, wie sie für die Anteilsklasse in diesem Prospekt festgelegt sind (einschließlich aller FATCA-/CRS-berechtigten Anleger).
Geschäftsbericht	der Bericht, den der Fonds zum Ende des letzten Geschäftsjahres gemäß dem Gesetz von 2010 vorgelegt hat.
Gesetz von 1915	das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geänderten Fassung.
Gesetz von 1993	das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils geänderten Fassung.
Gesetz von 2004	das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in der jeweils geänderten Fassung.
Gesetz von 2010	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils geänderten Fassung.

Gesetz von 2013	das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in der jeweils geänderten Fassung.
Gesetz von 2019	das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer.
Immobilien	ein Vermögenswert, der aufgrund seiner Substanz und seiner Eigenschaften einen Eigenwert hat.
Informationen	bezeichnet die in Anhang I des CRS-Gesetzes erschöpfend aufgeführten Angaben.
Kandidatenliste	eine Liste mit den Namen der Bewerber für die Position des Direktors.
Kapital	gemäß Artikel 2 der ELTIF-Verordnung bezeichnet dies die aggregierten Kapitaleinlagen und nicht abgerufenen zugesagten Kapitalbeträge, die auf der Grundlage der anlagefähigen Beträge nach Abzug aller Honorare, Gebühren und Aufwendungen, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen werden, berechnet werden.
KID	bezeichnet ein Basisinformationsblatt, das im Abschnitt „PRIIP-Verordnung“ der Einführung dieses Prospekts näher beschrieben wird.
Lancierung	bezeichnet das Datum der Lancierung des Fonds, d. h. den 10. Januar 2024.
Managementgebühr	die vom Fonds an den AIFM im Rahmen des AIFM-Vertrags zu entrichtende Gebühr, wie in Abschnitt 7.3 „Managementgebühr“ dieses Prospekts beschrieben.
MiFID	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils gültigen Fassung.
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
MwSt.	bezeichnet die Mehrwertsteuer.

Nachhaltige Anlage	bezeichnet (1) eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, das anhand der folgenden wichtigen Ressourceneffizienzindikatoren gemessen wird (i) die Nutzung von Energie, (ii) erneuerbare Energien, (iii) Rohstoffe, (iv) Wasser und Land, (v) Abfallerzeugung, (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) ihre Auswirkungen auf die Biodiversität und Kreislaufwirtschaft, bzw. (2) eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt (insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert), oder (3) eine Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich bzw. sozial benachteiligte Gemeinschaften, vorausgesetzt, diese Investitionen schaden nicht erheblich einem dieser Ziele und die Beteiligungsunternehmen befolgen gute Governance-Praktiken.
Nachhaltigkeitsrisiko	bezeichnet ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, das bzw. die, falls es/sie eintritt, tatsächlich oder möglicherweise wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.
Nettoinventarwert je Anteil	der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse, dividiert durch die Gesamtzahl der Anteile dieser Anteilsklasse, die zum Bewertungstag ausgegeben sind und für die der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird.
Nettoinventarwert oder NAV	bezeichnet, je nach Kontext, den Nettoinventarwert des Fonds oder einer Anteilsklasse, der gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts ermittelt wird.
Neue Anteile	Anteile, die in Ziffer 5.4 „Umwandlung von Anteilen“ dieses Prospekts beschrieben sind.
NFE	bezeichnet eine passive nichtfinanzielle juristische Person.
NFFE	bezeichnet eine passive nichtfinanzielle ausländische juristische Person.
OECD	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung), in der jeweils geänderten Fassung.
Organisationsaufwand	hat die in Ziffer 7.1 „Kosten für die Einrichtung des Fonds“ dieses Prospekts beschriebenen Bedeutungen.

Professioneller Anleger	bezeichnet einen Anleger, der als professioneller Anleger im Sinne von Anhang II der MiFID gilt oder auf Antrag als solcher behandelt werden kann.
Prospekt	dieser Prospekt in der zu gegebener Zeit ggf. geänderten Fassung.
R.C.S.	das luxemburgische Handels- und Gesellschaftsregister ( <i>Registre de Commerce et des Sociétés</i> ).
RBO	das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg.
RBO-Gesetz	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer, in der jeweils geänderten Fassung.
Register- und Transferstelle	die vom AIFM ernannte Register- und Transferstelle, d. h. die Société Générale Luxembourg bzw. eine vom Fonds bestellte Register- und Transferstelle, die als Nachfolgerorganisation fungiert.
Register- und Transferstellenvertrag	der zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Register- und Transferstelle geschlossene Vertrag über die Bestellung der Register- und Transferstelle, der zu gegebener Zeit entsprechend geändert oder ergänzt werden kann.
RESA	<i>Recueil électronique des sociétés et associations</i>
Retrozessionen	bezeichnet die Vergütung, die aus der Managementgebühr für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Anteilsklassen A und B gezahlt wird. Diese Vergütung kann für Marketing-, Vermittlungs- oder Einführungsleistungen an Vertriebsstellen oder für die fortlaufenden Dienstleistungen gegenüber den Anlegern bzw. für deren Betreuung gezahlt werden. Retrozessionen gelten nicht als Abschläge, auch wenn sie letzten Endes ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.
Richtlinie 2006/48/EG	die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung), in der jeweils geänderten Fassung.
RTS	bezeichnet die technischen Regulierungsstandards.
Rücknahmeabschlag	ein Abschlag, den der Fonds auf den Rücknahmepreis anwendet, und der einem Prozentsatz des Rücknahmepreises oder eines sonstigen Betrags entspricht, der für jede in diesem Prospekt aufgeführte Anteilsklasse angegeben ist.

Rücknahmeantrag	die Formulare und sonstigen Dokumente, die der Fonds von Zeit zu Zeit ausstellt oder annimmt und die auf Verlangen des Fonds von Anteilseignern oder von den im Namen des potenziellen Anteilseigners handelnden Personen auszufüllen, zu unterzeichnen und zusammen mit den entsprechenden Unterlagen an den Fonds oder seinen Bevollmächtigten zurückzusenden sind, wenn diese die Rücknahme aller oder einiger Anteile beantragen.
Rücknahmepreis	der Preis, zu dem der Fonds Anteile an einem Rücknahmetag zurücknehmen kann, und der für jede Anteilsklasse auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil ab diesem Rücknahmetag und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts, abzüglich des ggf. geltenden Rücknahmeabschlags, bestimmt wird.
Rücknahmetag	hat die in Ziffer 5.3.2 „Verfahren“ dieses Prospekts verzeichnete Bedeutung.
Rundschreiben CSSF 15/627	das Rundschreiben CSSF 15/627 in Bezug auf die neue monatliche Berichterstattung an die CSSF – U 1.1 Berichterstattung.
Rundschreiben CSSF 97/136	das Rundschreiben CSSF IML 97/136 in der durch das Rundschreiben CSSF 08/348 geänderten Fassung in Bezug auf Finanzinformationen für die IML und STATEC.
Satzung	die Satzung des Fonds in der jeweils geänderten Fassung.
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor.
SFT	bezeichnet Geschäfte zur Wertpapierfinanzierung.
Stichtag	hat die in Ziffer 8.4 „Hauptversammlung der Anteilseigner“ dieses Prospekts verzeichnete Bedeutung.
Swiss Life-Gruppe	bezeichnet die Swiss Life Investment Management Holding AG und ihre Tochtergesellschaften.
Taxonomieverordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
Umwandlungsantrag	die Formulare und sonstigen Dokumente, die der Fonds von Zeit zu Zeit ausstellt oder annimmt und die auf Verlangen des Fonds von potenziellen Anteilseignern oder von den im Namen des potenziellen Anteilseigners handelnden Personen auszufüllen, zu unterzeichnen und zusammen mit den entsprechenden Unterlagen an den Fonds oder seinen Bevollmächtigten zurückzusenden sind, wenn diese die Umwandlung aller oder einiger Anteile beantragen.

Umwandlungsgebühr	eine Gebühr, die der Fonds bei der Umwandlung von Anteilen erheben kann und die der positiven Differenz, falls vorhanden, zwischen der für die neuen Anteile geltenden Zeichnungsgebühr und der auf die ursprünglichen Anteile gezahlten Zeichnungsgebühr bzw. einem für jede Anteilsklasse in diesem Prospekt festgelegten niedrigeren Betrag entspricht.
Umwandlungstag	der Tag oder die Tage, an dem/denen die ursprünglichen Anteile in neue Anteile umgewandelt werden können, wobei es sich um einen Tag handelt, der ein Rücknahmetag der ursprünglichen Anteile ist, und, wenn dieser Tag kein Zeichnungstag für die neuen Anteile ist, um den Tag, der unmittelbar auf den Zeichnungstag für die neuen Anteile folgt, sofern der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für einen Umwandlungstag der frühere der Zeitpunkte des Annahmeschlusses für die ursprünglichen Anteile an diesem Rücknahmetag und der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die neuen Anteile an diesem Zeichnungstag ist. Zur Klarstellung gilt, dass der Umwandlungstag für die ursprünglichen Anteile und die neuen Anteile ein anderer Tag sein kann.
Ursprüngliche Anteile	Anteile, die in Ziffer 5.4 „Umwandlung von Anteilen“ dieses Prospekts beschrieben sind.
US-Person oder Person der Vereinigten Staaten von Amerika	<p>(i) umfasst jede „US-Person“ im Sinne der Definition in Rule 902 Regulation S, die gemäß dem United States Securities Act von 1933 („<b>US-Wertpapiergesetz</b>“) verkündet wurde, und</p> <p>(ii) schließt jede „Nicht-US-Person“ im Sinne der Definition in Rule 4.7, die gemäß dem United States Commodity Exchange Act verkündet wurde, aus, die im Sinne von Rule 902 Regulation S keine „US-Person“ ist. Gemäß Regulation S bezeichnet eine „US-Person“:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. jegliche natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten,</li> <li>b. jegliche nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete oder eingetragene Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften,</li> <li>c. jeglicher Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Administrator eine US-Person ist,</li> <li>d. jeglichen Treuhandfonds, bei dem die Treuhänder US-Personen sind,</li> <li>e. jede Agentur oder Zweigniederlassung eines nicht US-amerikanischen Unternehmens mit Sitz in den Vereinigten Staaten,</li> <li>f. ein nicht nach freiem Ermessen geführtes Konto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Trusthandfonds), das von einem Händler oder einer anderen Treuhandgesellschaft zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird,</li> <li>g. alle nach freiem Ermessen gehaltenen Konten oder ähnlichen Konten (ausgenommen eines Nachlasses oder Treuhandfonds), die von einem Händler oder anderen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert ist, gegründet wurde oder (falls es sich um</li> </ol>

- eine natürliche Person handelt) in den USA seinen Wohnsitz hat, gehalten werden, und
- h. jegliche Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, sofern sie (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder gegründet wurden und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere gegründet wurden, es sei denn, sie sind von akkreditierten Anlegern (im Sinne von Rule 501(a) des US-Wertpapiergesetzes) organisiert oder gegründet und befinden sich im Eigentum von akkreditierten Anlegern, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Treuhandfonds handelt.

Zur Definition von „US-Person“ gehören nicht:

- alle nach freiem Ermessen gehaltenen Konten oder ähnlichen Konten (ausgenommen eines Nachlasses oder Treuhandfonds), die zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person von einem Händler oder anderem Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert ist, gegründet wurde oder, falls es sich um eine natürliche Person handelt, der in den USA seinen Wohnsitz hat, gehalten werden, und
- jeglicher Nachlass, dessen professioneller Treuhänder, der als Testamentsvollstrecker oder Verwalter fungiert, eine US-Person ist, wenn (i) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, über das alleinige oder geteilte Ermessen zur Investition in der Vermögenswerte des Nachlasses verfügt und (ii) der Nachlass nicht dem US-Recht unterliegt,
- ein Treuhandfonds, dessen professioneller Treuhänder, der als Treuhänder fungiert, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, das alleinige oder geteilte Ermessen in Bezug auf die Investition des Treuhandvermögens verfügt und wenn kein Treuhänder des Treuhandfonds (und kein Treuhänder, wenn der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist,
- ein Altersvorsorgeplan für Arbeitnehmer, der nach dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten von Amerika sowie nach den Gepflogenheiten und der Dokumentation dieses Landes eingerichtet und verwaltet wird,
- jegliche Agentur oder Zweigniederlassung einer US-Person, die außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig ist, wenn (i) die Agentur oder Zweigniederlassung aus berechtigten geschäftlichen Gründen tätig ist und (ii) die Agentur oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in dem Land, in dem sie sich befindet, der materiellen Versicherungs- bzw. Bankenregulierung unterliegt, oder
- der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die

Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Organisationen, ihre Tochtergesellschaften und Pensionspläne sowie andere vergleichbare internationale Organisationen, deren Agenturen, angeschlossene Organisationen und Pensionspläne.

Nach Rule 4.7 der U.S. Commodity Exchange Act Regulations ist derzeit in einem relevanten Teil vorgesehen, dass folgende Personen als Nicht-US-Personen gelten:

- a. eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- b. eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, die keine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte juristische Person ist, die nach den Rechtsvorschriften einer ausländischen Rechtsordnung gegründet wurde und ihre Hauptniederlassung in einer ausländischen Rechtsordnung hat,
- c. ein Nachlass oder ein Treuhandfonds, dessen Einkünfte unabhängig von der Quelle nicht der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen,
- d. eine Einrichtung, die hauptsächlich für passive Anlagen organisiert ist, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Einrichtung, jeweils vorausgesetzt, dass Beteiligungen an der Einrichtung, die von Personen gehalten werden, die als Nicht-US-Personen oder anderweitig als qualifizierte berechnete Personen gelten, zusammen weniger als zehn Prozent (10 %) der wirtschaftlichen Beteiligung an der Einrichtung ausmachen, und dass diese Einrichtung nicht hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, denjenigen Personen eine Anlage zu ermöglichen, die in einem Pool, dessen der Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 5 der Vorschriften der United States Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil seine Teilnehmer keine US-Personen sind, als Nicht-US-Personen gelten, und
- e. ein Pensionsplan für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Auftraggeber eines Unternehmens, das außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat.

Ein Investor, der gemäß Regulation S als Nicht-US-Person gilt und Nicht-US-Personen können gemäß Rule 4.7 dennoch generell der Einkommensteuer nach den US-Bundesgesetzen unterliegen. Solche Personen sollten ihren Steuerberater zu einer Anlage in den Fonds konsultieren, und Anleger werden in der Regel um eine Bestätigung gebeten, dass sie keine Steuerzahler in den USA sind.

Die Begriffe „Personen der Vereinigten Staaten“ oder „US-Personen“ sind entsprechend auszulegen. Zur Klarstellung

gilt, dass der Begriff US-Person keine Personen umfasst, deren Antrag vom Verwaltungsrat nach dessen eigenem Ermessen genehmigt wurde.

Unzulässige Person

jegliche Person, die nach Ansicht des Verwaltungsrats gemäß den in der Satzung sowie in Ziffer 5.7 „Unzulässige Personen“ dieses Prospekts festgelegten Kriterien als unzulässige Person erachtet wird.

Verbundes Unternehmen

- a) handelt es sich bei der betreffenden Person um eine Körperschaft:
  - (i) die Holdinggesellschaft dieser Person oder eine Tochtergesellschaft dieser Person bzw. eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft oder einer Gesellschaft, die diese Person direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischengesellschaften beherrscht,
  - (ii) jede andere Körperschaft, an der die Person direkt oder indirekt 50 % oder mehr jeglicher Klasse des Anteilskapitals hält,
- b) handelt es sich bei der betroffenen Person um eine *Limited Liability Partnership* [Personengesellschaft nach britischem Recht]:
  - (i) jegliche Tochtergesellschaft dieser Person,
  - (ii) jede andere Körperschaft, an der die Person direkt oder indirekt 50 % oder mehr jeglicher Klasse des Anteilskapitals hält,
- c) handelt es sich bei der betroffenen Person um eine Kommanditgesellschaft:
  - (i) der Komplementär dieser Person und
  - (ii) wenn der Komplementär einer solchen Person eine Körperschaft ist, jegliche Person, die ein verbundenes Unternehmen des Komplementärs im Sinne des vorstehenden Buchstaben (a) ist, oder
- d) handelt es sich bei der betroffenen Person um eine natürliche Person, einen Treuhandfonds oder eine sonstige Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit:
  - (i) jegliche Körperschaft, an der die Person direkt oder indirekt 50 % oder mehr jeglicher Klasse des Anteilskapitals hält,
  - (ii) der Ehepartner dieser Person,

vorausgesetzt, dass eine Anlage nicht nur deshalb als mit dem AIFM im Fonds verbunden gilt, weil der Fonds Eigentümer dieser Anlage ist.

Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle

bezeichnet ein Unternehmen, das ggf. Inhaber der einschlägigen MiFID-II- und MiFIR-Lizenzen ist, um den Vertrieb durchzuführen.

Verwahrstelle

die Verwahrstelle, die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Gesetzes von 2013, der Satzung und des Verwahrstellenvertrags ernannt wurde und in der Adressliste angegeben ist.

Verwahrstellenvertrag	der zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Verwahrstelle geschlossene Vertrag über die Bestellung der Verwahrstelle, der zu gegebener Zeit entsprechend geändert oder ergänzt werden kann.
Verwaltungsrat	der Verwaltungsrat des Fonds.
Verwaltungsstelle	die vom AIFM und dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsvertrag bestellte Zentralverwaltungsstelle, wie im Verzeichnis angegeben.
Verwaltungsvertrag	der zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Verwaltungsstelle geschlossene Vertrag über die Bestellung der Verwaltungsstelle, der zu gegebener Zeit entsprechend geändert oder ergänzt werden kann.
Verwässerungsschutzgebühr	hat die in Ziffer 6.2 „Anpassungen des NAV“ dieses Prospekts genannte Bedeutung.
Werktag	ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg uneingeschränkt geöffnet sind.
Zeichnungsantrag	die Formulare und sonstigen Dokumente, die der Fonds von Zeit zu Zeit ausstellt oder annimmt und die auf Verlangen des Fonds von (potenziellen) Anlegern oder von den im Namen des (potenziellen) Anlegers handelnden Personen auszufüllen, zu unterzeichnen und zusammen mit den entsprechenden Unterlagen an den Fonds oder seinen Bevollmächtigten zurückzusenden sind, wenn diese einen Antrag auf Erstzeichnung und/oder zusätzliche Zeichnung von Anteilen stellen.
Zeichnungsgebühr	eine Gebühr, die der Fonds bei der Zeichnung von Anteilen erheben kann und die einem Prozentsatz des Zeichnungspreises oder eines anderen Betrags entspricht, der für jede Anteilsklasse in diesem Prospekt angegeben ist.
Zeichnungspreis	der Preis, zu dem ein (potenzieller) Anteilseigner an einem Zeichnungstag Anteile zeichnen kann, der für jede Anteilsklasse gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts festgelegt wird.
Zeichnungstag	hat die in Ziffer 5.2.2 „Zeichnung von Anteilen“ dieses Prospekts beschriebene Bedeutung.
Zeitpunkt des Annahmeschlusses	bezeichnet den Tag und die Uhrzeit an jedem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungstag, bis zu denen ein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung grundsätzlich beim Fonds eingehen muss, damit der Antrag im Falle seiner Annahme unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet werden kann, der für diesen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungstag berechnet wird. Der jeweilige Zeitpunkt des Annahmeschlusses ist im Prospekt angegeben.

Zulässige Anlagevermögenswerte	hat die in Ziffer 4.1.1 „Zulässige Anlagevermögenswerte“ dieses Prospekts verzeichnete Bedeutung.
Zwischengesellschaft(en)	bezeichnet jede Rechtsstruktur, die vom Fonds oder vom AIFM im Namen des Fonds zum Zweck der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte eingerichtet wurde und die die in den Artikeln 89 und 90 der AIFMD-Verordnung Stufe 2 festgelegten Bedingungen erfüllt.

## ANHANG I RISIKOHINWEISE

**Bevor sie investieren sollten potenzielle Anleger sicherstellen, dass sie (i) die Risikofaktoren im Zusammenhang mit privaten Investitionen verstehen, die im Allgemeinen u. a. die nachstehend beschriebenen wesentlichen Risiken bergen und (ii) finanziell in der Lage sind und bereit sind, diese Risiken einzugehen. Alle Private-Market-Anlagen unterliegen dem Risiko eines Kapitalverlusts. Es kann keine Garantie oder Zusicherung dafür geben, dass der Fonds oder seine Anlagen ihre jeweiligen Ziele erreichen werden. Eine Investition in den Fonds ist hochspekulativ und birgt bestimmte Risiken, von denen einige (jedoch nicht alle) im Folgenden erörtert werden und die von potenziellen Anlegern und ihren professionellen Beratern vor der Zeichnung von Anteilen sorgfältig geprüft werden sollten.**

**Vor einer Anlage in den Fonds sind umfangreiche Überlegungen in Bezug auf Erträge und sonstige Steuern anzustellen, die für jeden potenziellen Anleger unterschiedlich ausfallen können. Jeder potenzielle Anleger sollte die Ziffer 9 (Steuern) gelesen haben und sich in Bezug auf die Erträge und sonstigen steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds an seinen Steuerberater wenden.**

### *Anlagerisiken im Allgemeinen*

Da der Fonds in Infrastruktur investieren wird, sollten sich die Anleger der damit verbundenen Risiken und besonderen Faktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit Anlagen in traditionelle börsennotierte Instrumente im Zusammenhang stehen.

Die Investitionen können mit hochriskanten Anlagetechniken, hochkonzentrierten Portfolios, Positionen, auf die Kontrolle ausgeübt werden kann oder auch nicht und/oder illiquiden Anlagen verbunden sein. Bei diesem Angebot handelt es sich um ein nicht spezifiziertes Angebot von Vermögenswerten, und die Anleger werden keine Gelegenheit haben, bestimmte Vermögenswerte vor ihrer Investition zu bewerten. Aufgrund des besonderen Charakters des Fonds kann eine Anlage in den Fonds für bestimmte Anleger nicht geeignet sein, und eine Investition in den Fonds sollte auf jeden Fall nur einen begrenzten Teil des Gesamtportfolios eines Anlegers ausmachen. Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass (i) der Fonds Gewinne erwirtschaften wird, (ii) Barmittel für Ausschüttungen zur Verfügung stehen werden, (iii) die Erträge des Fonds seine Aufwendungen übersteigen werden, (iv) der Nettoinventarwert des Fonds steigen wird und (v) die Anleger nicht ihre gesamte Investition in den Fonds verlieren.

Der Anlageschwerpunkt des Fonds liegt auf langfristigen Investitionen in Vermögenswerte, die in der Regel illiquide sind und eine langfristige Bindung erforderlich machen. Der Fonds ist ggf. nicht für Anleger, insbesondere Kleinanleger, geeignet, die ein derart langfristiges und illiquides Engagement nicht aufrecht erhalten können.

Die Anlagen des Fonds sollten als illiquide erachtet werden. Es ist ungewiss, wann oder ob überhaupt Gewinne realisiert werden. Verluste aus erfolglosen Investitionen können realisiert werden, bevor Gewinne aus erfolgreichen Investitionen realisiert werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Aufwendungen für den Betrieb der Vermögenswerte des Fonds dessen Einnahmen übersteigen, sodass die Differenz aus dem Fondsvermögen gezahlt werden muss.

### *Fehlender Geschäftsverlauf*

Der Fonds hat seine Tätigkeit noch nicht (oder erst vor kurzem) aufgenommen und kann daher nur einen begrenzten bzw. keinen Geschäftsverlauf nachweisen, anhand dessen potenzielle Anleger seine Wertentwicklung bewerten können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht, sodass die Anlage in den Fonds mit einem gewissen Risiko verbunden ist.

### *Ergebnisse in der Vergangenheit geben keinen Aufschluss über künftige Wertentwicklungen*

Die derzeitige Wertentwicklung der anderen Investmentfonds des AIFM oder seiner verbundenen Unternehmen bzw. deren Wertentwicklung in der Vergangenheit lassen keine Schlüsse über die künftige Wertentwicklung des Fonds zu. Der AIFM kann für den Fonds aufgrund bestehender oder künftiger Beschränkungen für Investitionen in private Märkte, aktueller Marktbedingungen, abweichender Bedingungen und Ziele usw. andere Anlagen erwerben als dies bei früheren oder anderen vom AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen verwalteten Investmentfonds der Fall war. Folglich können sich die Renditen des Fonds von jenen früherer oder anderer Investmentfonds, die vom AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet wurden, unterscheiden.

### *Ermittlung von Anlagechancen und -aufwendungen*

Der Erfolg des Fonds ist davon abhängig, ob geeignete Anlagechancen zur Verfügung stehen bzw. ermittelt werden können. Dabei richtet sich die Verfügbarkeit von Anlagechancen nach den Marktbedingungen und anderen Faktoren, die sich der Kontrolle des AIFM und seiner Tochtergesellschaften entziehen. Die Branchen und Sektoren, in die der Fonds anlegt, sind in hohem Maße konkurrenzbetont. Der AIFM und seine verbundenen Unternehmen konkurrieren um Anlagen mit anderen Betreibergesellschaften, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern sowie mit Private-Equity-, Hedge- und sonstigen Investmentfonds sowie Verwaltern alternativer Investmentfonds, und dieser Wettbewerb könnte sich nachteilig auf die Verfügbarkeit von Anlagen bzw. die Bedingungen auswirken, unter denen der AIFM oder seine verbundenen Unternehmen Transaktionen wie den Kauf, Verkauf und/oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Anlagen schließen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, eine ausreichende Menge attraktiver Anlagechancen zu ermitteln und auszuwählen, um sein Anlageziel zu erreichen.

### *Behördliche Genehmigungen und staatliche Zulassungen*

Zwischengesellschaften und Portfoliounternehmen in bestimmten Rechtsordnungen sind von der Erteilung, Verlängerung oder Fortführung entsprechend gültiger Verträge, Lizenzen, Zulassungen und behördlicher Genehmigungen sowie Zustimmungen abhängig, die im Allgemeinen nur für einen bestimmten Zeitraum gültig sind, Beschränkungen unterliegen oder unter bestimmten Umständen zurückgezogen werden können. Es kann nicht garantiert werden, dass eine vom Fonds angestrebte Portfoliogesellschaft in der Lage sein wird, (i) alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Lizenzen zu erhalten, die sie noch nicht besitzt oder die sie in Zukunft benötigen wird, (ii) alle notwendigen Änderungen an bestehenden behördlichen Genehmigungen und Lizenzen zu erhalten oder (iii) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Lizenzen aufrechtzuerhalten. Sollten sich bei der Erlangung von Genehmigungen und Lizenzen Verzögerungen ergeben oder kann deren Gültigkeit und Wirksamkeit nicht vollständig aufrecht erhalten werden bzw. wenn sich daran Änderungen ergeben oder es nicht möglich ist, alle behördlichen Bedingungen oder anderen anwendbaren Anforderungen zu erfüllen bzw. sollte es dabei zu Verzögerungen kommen, dann könnte eine im Eigentum einer Portfoliogesellschaft befindliche Anlage eventuell nicht betrieben werden, oder es könnte eine zuvor angekündigte Übernahme bzw. ein Verkauf an Dritte verhindert

werden, oder die Portfoliogesellschaft ist ggf. nur eingeschränkt in der Lage, bestimmte regulierte Tätigkeiten auszuüben, oder es könnten auf andere Weise zusätzliche Kosten für eine Portfoliogesellschaft entstehen. Darüber hinaus werden von Regierungen und anderen Regulierungsbehörden häufig Bedingungen für die Geschäftstätigkeit und die Tätigkeit einer Portfoliogesellschaft auferlegt, die als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung oder zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen erfüllt werden müssen. Durch solche Bedingungen, die gesetzlicher oder kommerzieller Art sein könnten, könnte eine Portfoliogesellschaft nur eingeschränkt in der Lage sein, in konkurrierende Branchen zu investieren oder eine wesentliche Position in einem bestimmten Markt zu erlangen, oder sie könnte aus diesem Grund davon absehen. Darüber hinaus werden einer Portfoliogesellschaft in Bezug auf zugrunde liegende Projekte zu gegebener Zeit von Regierungsstellen Bedingungen für die weitere Eigentümerschaft oder gleichwertige Anforderungen auferlegt. Dazu könnte die Auflage gehören, dass bestimmte Vermögenswerte von einer Portfoliogesellschaft, dem AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden müssen, auch wenn keine weitere Zulassung erteilt wird. Solche Bedingungen werden u. U. geändert oder aufgehoben, und auch die Geltung jeglicher Rechtsbehelfe ist ungewiss bzw. kann Verzögerungen unterliegen. Daher ist nicht sichergestellt, dass Joint Ventures, Lizenzen, Lizenzanträge oder andere rechtliche Vereinbarungen nicht durch Regierungsbehörden oder andere Stellen beeinträchtigt werden, und selbst die Wirksamkeit und Durchsetzung solcher Vereinbarungen kann nicht gewährleistet werden.

### *Liquiditätsrisiko*

Eine Anlage in den Fonds birgt ein allgemeines Liquiditätsrisiko. Zudem können die Anlagen von Rücknahmebeschränkungen betroffen sein, die durch diesen Prospekt und nach geltendem Recht auferlegt werden. Der Wert der Anteile kann in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Fonds, anderen relevanten Faktoren und der Bewertung durch Dritte schwanken. Sofern ein Anleger folglich seine Anteile überträgt oder zurücknehmen lässt, kann der Verkaufs- oder Rücknahmepreis niedriger ausfallen als der ursprünglich von diesem Anleger investierte Betrag. Die Anteile können jedoch unter bestimmten Umständen nach Wahl des Fonds zurückgenommen werden.

### *Aussetzung von Geschäften mit Anteilen*

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt oder eingeschränkt werden kann.

### *Höhe der Rücknahmen*

Wesentliche Rücknahmen von Anteilen innerhalb eines begrenzten Zeitraums könnten den Fonds dazu zwingen, sich um eine schnellere Liquidation von Positionen zu bemühen, als dies sonst wünschenswert wäre, was sich wiederum nachteilig auf den Wert sowohl der zurückgenommenen Anteile als auch der ausstehenden Anteile auswirken könnte. Darüber hinaus könnte es durch den sich daraus ergebenden Rückgang des Nettovermögenswerts des Fonds unabhängig vom Zeitraum, in dem die Rücknahmen erfolgen, schwieriger werden, Gewinne zu erwirtschaften oder Verluste zurückzuerlangen. Der Fonds kann die Anzahl an Anteilen, die an einem beliebigen Preisfindungstag zurückgenommen werden können, gemäß den Angaben im Hauptteil dieses Prospekts beschränken.

Wesentliche Rücknahmen von Anteilen, Einheiten oder Beteiligungen an einem Zielfonds durch den Fonds und/oder jeden anderen Anleger eines solchen Zielfonds innerhalb eines kurzen Zeitraums könnten den Anlageverwalter eines solchen Zielfonds dazu zwingen, Positionen schneller zu liquidieren, als es sonst wünschenswert wäre, was sich nachteilig auf den Wert der Anteile, Einheiten oder Beteiligungen dieses Zielfonds auswirken könnte. Durch die sich daraus ergebende

Verringerung der Vermögenswerte des Zielfonds könnte es aufgrund einer verringerten Eigenkapitalbasis schwieriger werden, eine positive Rendite zu erwirtschaften oder Verluste einzutreiben.

#### *Rücknahmeerlöse*

Rücknahmeerlöse, die der Fonds einem Anteilseigner zahlt, der sich für die Rücknahme seiner Anteile entscheidet, können aufgrund von Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds zwischen dem Antragsdatum und dem anwendbaren Kurstag und/oder dem Datum der tatsächlichen Rücknahme der Anteile (da ein Rücknahmeantrag gemäß den Bedingungen dieses Prospekts aufgeschoben werden kann) oder wenn noch nicht amortisierte vorläufige Aufwendungen verbleiben, niedriger sein als der Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der Einreichung eines solchen Rücknahmeantrags.

#### *Zwangweise Rücknahmen*

Der Fonds hat das Recht, jeden Anteilseigner zu einer vollständigen Rücknahme zu zwingen, wenn nach der alleinigen und schlüssigen Meinung des Verwaltungsrats (i) ein solcher Anteilseigner ein beschränkter Anleger ist; bzw. (ii) unter den in Ziffer 5 (Anteile, berechnete Anleger und Handel) des Hauptteils dieses Prospekts genannten anderen Umständen.

#### *Side Pockets*

Der Verwaltungsrat kann (wie vom AIFM oder dem jeweiligen Anlageberater empfohlen) beschließen, eine oder mehrere spezifische Investitionen, (i) deren Marktwert sich nicht leicht bestimmen lässt, (ii) die schwer zu bewerten sind und/oder (iii) illiquide sind, als Side-Pocket-Anlagen zu benennen. Den Anlegern sollte bewusst sein, dass Side Pockets mit erheblichen Risiken verbunden sind, darunter:

(a) Illiquiditätsrisiko: Die Anteilseigner können ggf. für unbestimmte Zeit nicht auf ihre Investitionen in Side Pockets zugreifen oder aus diesen aussteigen, so dass sie ggf. ihren Liquiditätsbedarf nicht decken können oder sich eine Diversifizierung ihres Portfolios schwieriger gestaltet.

(b) Bewertungsrisiko: Die Bewertung der Vermögenswerte in Side Pockets kann auf Schätzungen, Annahmen oder Modellen beruhen, die möglicherweise nicht die tatsächlichen Marktbedingungen abbilden bzw. den beizulegenden Zeitwert der Vermögenswerte widerspiegeln. Zudem kann die Bewertung Anpassungen, Wertberichtigungen oder Wertminderungen unterliegen, die zu erheblichen Verlusten für die Anleger führen können. Weiterhin kann eine solche Bewertung von der Bewertung abweichen, die von anderen Fonds oder Anlegern genutzt wird, die ähnliche oder damit verbundene Vermögenswerte halten, was zu Diskrepanzen oder Interessenkonflikten führen kann.

(c) Verwertungsrisiko: Die Verwertung oder Veräußerung der Vermögenswerte in Side Pockets kann von verschiedenen Faktoren abhängen, wie der Verfügbarkeit von Käufern, den Marktbedingungen, dem rechtlichen und regulatorischen Umfeld, den Vertragsbedingungen sowie den damit verbundenen Kosten und Gebühren. Der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, die Vermögenswerte der Side Pockets zum erwarteten Zeitpunkt, Preis oder zu den erwarteten Bedingungen zu verwerten oder zu veräußern, oder er kann dabei Verluste erleiden bzw. Verbindlichkeiten eingehen. Zudem kann der Fonds mit Wettbewerb oder Rechtsstreitigkeiten

anderer Gläubiger bzw. Stakeholder konfrontiert sein, die möglicherweise Ansprüche oder Anteile an den Vermögenswerten der Side Pockets haben.

(d) **Stuerrisiko:** Die Schaffung, der Besitz oder die Verwertung der Side Pockets kann je nach Art, Gerichtsbarkeit und Zeitpunkt der Transaktionen und der für den Fonds und die Anleger geltenden Steuergesetze und -verträge steuerliche Auswirkungen auf den Fonds und die Anleger haben. Die steuerliche Behandlung der Side Pockets kann von der steuerlichen Behandlung des Fonds abweichen und zu Steuerverbindlichkeiten, Berichtspflichten oder Quellensteuern für den Fonds oder die Anleger führen. Auch die Steuergesetze und -verträge können sich zu gegebener Zeit ändern, was sich auf die steuerliche Situation des Fonds oder der Anleger auswirken kann.

#### *Mangel an Liquiditätsreserven*

Der Fonds ist zwar vollständig investiert, verfügt jedoch nur über geringe Liquiditätsreserven, und die Rücknahme von Anteilen oder die Auszahlung von Ausschüttungen könnte sich negativ auf diese Reserven auswirken.

#### *Mangel an Diversität*

Der Fonds unterliegt keinen anderen als den in diesem Prospekt im Einklang mit der ELTIF-Verordnung genannten spezifischen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Risikodiversifizierung. Daher ist der Fonds grundsätzlich befugt, eine begrenzte Anzahl von Anlagen zu tätigen, und folglich können die von den Anteilseignern erzielten Gesamterträge durch die ungünstige Wertentwicklung nur einer einzigen Anlage erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können sich die Vermögenswerte des Fonds auf bestimmte Tätigkeitsbereiche konzentrieren. Eine mangelnde Diversifizierung des Fondsportfolios kann dazu führen, dass die Fondsergebnisse anfällig gegenüber Geschäfts- oder Wirtschaftsbedingungen und anderen Faktoren sind, die bestimmte Unternehmen oder bestimmte Branchen beeinträchtigen und sich negativ auf die Rendite der Anteilseigner auswirken können.

Es kann keine Gewähr für den Grad der Diversifizierung gegeben werden, der bei den vom Fonds getätigten Investitionen erreicht werden wird. Ein konzentriertes Anlagerisiko durch den Fonds könnte dazu führen, dass die anderen hier beschriebenen Risiken zunehmen. Der Fonds kann sich an einer begrenzten Anzahl von Anlagen beteiligen, sodass die Gesamterträge des Fonds durch die ungünstige Wertentwicklung nur einer einzigen Anlage erheblich beeinträchtigt werden kann. Darüber hinaus kann das Anlageportfolio des Fonds auf eine begrenzte Anzahl von Branchen oder Regionen konzentriert sein. In Zeiten schwieriger Marktbedingungen oder in bestimmten geografischen Gebieten könnten die negativen Auswirkungen auf den Fonds durch die geografischen Gegebenheiten oder die Branchenkonzentration der Anlagen steigen. Wenn es dem AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen nicht gelingt, diejenigen Positionen der Anlagen, die über den Zielpositionen des Fonds liegen, zu verkaufen, abzutreten oder anderweitig dafür Konsortien bilden zu können, wird der Fonds gezwungen sein, seine überschüssigen Anteile an diesen Anlagen für einen unbestimmten Zeitraum zu halten.

Darüber hinaus kann es für den Fonds aufgrund verschiedener Faktoren schwierig werden, die vorgesehenen Diversifizierungsanforderungen zu erfüllen, falls er die vorgesehenen Beträge nicht bei den Anlegern aufbringen kann.

#### *Offenlegung der Identität*

Der Fonds, der AIFM, die Verwaltungs- oder die Verwahrstelle können aufgrund von Gesetzen, Verordnungen bzw. staatlichen Stellen bzw. wenn dies im besten Interesse des Fonds liegt, aufgefordert sein, Informationen über die Identität der Anleger offenzulegen.

Der Fonds ist nach luxemburgischem Recht verpflichtet, (i) genaue und aktuelle Informationen (vollständige Namen, Staatsangehörigkeit(en), Geburtsdatum und -ort, Anschrift und Wohnsitzland, nationale Identifizierungsnummer, Art und Umfang der Beteiligung an dem Fonds) über seine wirtschaftlichen Eigentümer (wie im Gesetz von 2004 definiert) sowie einschlägige Belege einzuholen bzw. zu speichern und (ii) diese Informationen und Belege gemäß dem Gesetz von 2019 beim Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer („RBO“) einzureichen.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die im RBO enthaltenen Informationen (abgesehen von der nationalen Identifizierungsnummer und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) zur Einhaltung von AML/CFT von Dritten mit berechtigtem Interesse eingesehen werden können, einschließlich von (i) nationalen Behörden oder (ii) Berufsgruppen, die dem Gesetz von 2004 unterliegen, während der Fonds diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen nationalen Behörden (einschließlich der CSSF, dem *Commissariat aux Assurances*, der *Cellule de Renseignement Financier*, der luxemburgischen Steuerbehörde, und anderen nationalen Behörden im Sinne des Gesetzes von 2019) zur Verfügung stellen kann. Die luxemburgischen Behörden und Berufsgruppen (im Sinne des Gesetzes von 2004) können beantragen, dass ihnen vom Fonds Zugang zu den Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds (sowie über seine rechtlichen Eigentümer) gewährt wird. Anleger, ihre direkten oder indirekten (Anteils-)Inhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die natürliche(n) Person(en), die den Fonds direkt oder indirekt beherrscht/en, die natürliche(n) Person(en), in deren Namen Anleger handeln können, können als wirtschaftlicher Eigentümer gelten, und das wirtschaftliche Eigentum kann sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände von Zeit zu Zeit ändern. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind gesetzlich verpflichtet, dem Fonds alle vorstehend genannten relevanten Informationen über sie zur Verfügung zu stellen. Bei einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können die wirtschaftlichen Eigentümer strafrechtlichen Sanktionen unterliegen.

Jeder Anleger wird in seinem Zeichnungsvertrag verpflichtet, zuzustimmen, dass weder der Fonds noch jegliche Dienstleister eine Haftung für die Offenlegung eines wirtschaftlichen Eigentümers übernehmen kann, die in gutem Glauben zur Einhaltung des in Luxemburg geltenden Gesetzes gemacht wird.

Jeder Anleger wird in seinem Zeichnungsformular verpflichtet, Zusicherungen und Gewährleistungen zu geben, dass er auf Anfrage unverzüglich alle Informationen, Dokumente und Nachweise vorlegt, die der Fonds möglicherweise zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den geltenden Gesetzen und insbesondere dem Gesetz von 2019 benötigt.

### *Nachhaltigkeitsrisiken*

Aufgrund des langen Anlagehorizonts sind insbesondere Immobilien anfällig für langfristige Risiken, z. B. Nachhaltigkeitsrisiken. Es liegt in der Natur von Immobilien, dass diese in der Regel langfristig bzw. unbeweglich und daher direkt mit den geografischen Standorten verbunden sind. Angesichts dieser langfristigen Perspektive sind ESG-Probleme während der Laufzeit eines Vermögenswerts oder eines Projekts eher von Bedeutung. Probleme wie ein potenzieller Verlust an Biodiversität oder Bodenversiegelung können eine Rolle spielen und sich auf die Reputation und die Attraktivität eines Vermögenswerts auswirken und dessen Wert beeinträchtigen. Risiken, die sich im Zusammenhang mit dem Klimawandel ergeben, könnten sich negativ auf den Wert oder sogar die Nutzbarkeit von Immobilien auswirken. Obgleich sich Übergangsrisiken durch klimapolitische Maßnahmen mit zusätzlichen Kosten bewältigen lassen, könnten physische Risiken dazu führen, dass Vermögenswerte sich nicht nutzen lassen.

Der Fonds berücksichtigt bei seiner Anlageentscheidung direkt oder über seine zugrunde liegenden Vermögenswerte Nachhaltigkeitsrisiken, indem er Nachhaltigkeitsfaktoren in die Risikokontroll- und Portfoliomanagementprozesse des Fonds einbezieht.

Ein „Nachhaltigkeitsrisiko“ ist ein Ereignis oder eine Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, das bzw. die, wenn es/sie eintritt, tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen in diesem Abschnitt dargestellten Risikotypen haben und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikotypen beitragen. Während der Vorhandels- und Übernahmephase wird auf Fondsebene und auf der Ebene der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte auf verbindlicher Basis eine Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos durchgeführt. Vor einer Anlage erfolgt auf Fondsebene und auf der Ebene der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte eine umfassende ESG-Bewertung, um den Umgang mit denjenigen Risiken zu bewerten, die sich aus ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren ergeben.

Weitere produktspezifische Informationen stehen zur Verfügung unter: <https://funds.swisslife-am.com/en>.

### *Greenwashing-Risiko*

In den letzten Jahren sind Anleger zunehmend sensibler gegenüber der ESG-Politik ihrer Investitionen geworden. Tatsächlich streben Anleger zunehmend Anlagen in umweltfreundlichere und nachhaltigere Aktivitäten an. Einige Investitionen werden jedoch gelegentlich als umweltfreundlicher und nachhaltiger dargestellt, als sie es tatsächlich sind: Solche Praktiken nennt man Greenwashing.

Nach Angaben der ESMA bezieht sich der Begriff „Greenwashing“ auf „sowohl beabsichtigte als auch unbeabsichtigte Marktpraktiken, bei denen das öffentlich bekannt gegebene Nachhaltigkeitsprofil eines Emittenten und die Merkmale und/oder Ziele eines Finanzinstruments bzw. Finanzprodukts entweder durch Handlungen oder Unterlassungen den diesem Emittenten, Finanzinstrument oder Finanzprodukt zugrunde liegenden Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen nicht angemessen entspricht.“ Daher kann Greenwashing im Wesentlichen als Praxis definiert werden, bei der Produkte, Dienstleistungen oder Anlagen eines Unternehmens als nachhaltiger dargestellt werden, als sie es tatsächlich sind, so dass der oder die Anleger in dieser Hinsicht in die Irre geführt werden. Folglich kann sich ein Greenwashing ggf. nachteilig auf den Anlegerschutz auswirken.

Der Fonds kann Greenwashing-Risiken ausgesetzt sein, d. h. er ist anfällig für das Risiko, dass seine Portfoliounternehmen irreführende ESG-Ansprüche und -Offenlegungen geltend machen, was eine Reihe von Folgen haben kann, einschließlich u. a. Reputationsrisiken und geringere Renditen des Fonds.

### *Beschreibung der Ergebnisse der Bewertung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Fonds*

Nachhaltigkeitsrisiken, die auftreten und ggf. die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen, können von Anlage zu Anlage variieren, und es ist nicht möglich all diese Risiken aufzuführen, auch da sie von Zeit zu Zeit variieren. Trotz des proaktiven Ansatzes für Nachhaltigkeitsrisiken kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ESG-Faktoren den Wert des Fondsportfolios und die Erträge des Fonds beeinflussen werden.

### *Wirtschaftliche, politische und rechtliche Risiken*

Der Fonds wird in einer Reihe von Ländern, einschließlich Schwellenländern, investieren und die Anleger möglicherweise einer Reihe von wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Risiken aussetzen, die sich nachteilig auf den Fonds und/oder seine Anlagen auswirken könnten. Dazu gehören ggf. u. a. konjunkturelle Rückgänge, Inflation, Deflation, Währungsaufwertung, Verstaatlichung, Enteignung, enteignungssteuerliche Maßnahmen, staatliche Beschränkungen, ungünstige Regulierung, soziale oder politische Instabilität, negative diplomatische Entwicklungen, militärische Konflikte, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die privaten Märkte in den Ländern, in denen die Investitionen getätigt werden, erheblich weniger entwickelt sein können als die Märkte in den Wohnsitzländern der jeweiligen Anleger. Bestimmte Anlagen können einer weitreichenden Regulierung durch die nationalen Regierungen und/oder deren politische Gliederungen unterliegen, die den Fonds daran hindern, Anlagen zu tätigen, die er andernfalls tätigen würde, oder die dazu führen, dass der Fonds erheblichen zusätzlichen Kosten oder Verzögerungen ausgesetzt ist, die er andernfalls nicht erleiden würde.

Diese Länder können unterschiedliche Regulierungsstandards in Bezug auf Vorschriften zum Insiderhandel, Beschränkungen der Marktmanipulation, Anforderungen an die Stimmrechtsvertretung von Anteilseignern und/oder Offenlegung von Informationen haben. Darüber hinaus können die Gesetze verschiedener Länder, denen Unternehmensverbände, Konkurs- und Insolvenzvorschriften unterliegen, rechtliche Schritte erschweren und den Anlegern, einschließlich des Fonds, wenn überhaupt, nur geringen rechtlichen Schutz bieten. Solche Gesetze oder Vorschriften können sich aufgrund politischer, wirtschaftlicher, sozialer und/oder marktwirtschaftlicher Entwicklungen unvorhersehbar ändern.

Am 24. Februar 2022 begann Russland einen weitreichenden Angriff auf die Ukraine. Infolge des Angriffs haben eine Reihe von Ländern weltweit (unter anderem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die Schweiz) koordinierte Sanktions- und Exportkontrollpakete entwickelt und arbeiten diese weiter aus. Die Unsicherheit, das Ausmaß und die Dauer des russischen Angriffs auf die Ukraine und die von westlichen Ländern und anderen Staaten bzw. multinationalen Organisationen als Reaktion darauf ergriffenen Maßnahmen, einschließlich unter anderem der potenziellen Auswirkungen von Sanktionen, Ausfuhrkontrollmaßnahmen, Reisebanken, Beschlagnahmungen von Vermögenswerten sowie jeglicher russischer Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich unter anderem Beschränkungen von Öl- und Gasexporten und Cyberangriffen, auf die Weltwirtschaft und die Märkte, haben zu einer erhöhten Marktvolatilität und Unsicherheit beigetragen. Diese Art geopolitischer Risiken können wesentliche negative Auswirkungen auf makroökonomische Faktoren haben, die die Geschäftstätigkeit des Fonds sowie die Geschäfte des AIFM und seiner verbundenen Unternehmen beeinflussen. Zusätzlich zu dem Umfang, in dem der Fonds Beteiligungen in Russland, der Ukraine oder angrenzenden geografischen Regionen ausgesetzt ist, kann der Wert der Anlagen des Fonds beeinträchtigt werden.

### *Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen*

Der Erfolg der Tätigkeit des Fonds unterliegt allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen, die wiederum von wirtschaftlichen, sozialen, politischen und/oder ökologischen Ereignissen beeinflusst werden, auf die der Fonds trotz des proaktiven Ansatzes des AIFM in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken keinen Einfluss hat. Ereignisse und Bedingungen wie Zinssätze, Verfügbarkeit von Krediten, Kreditausfälle, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen (einschließlich der Gesetze zur Besteuerung der Anlagen des Fonds), Handelsbarrieren, Devisenkontrollen und nationale und internationale politische Umstände (einschließlich Kriege, Terrorakte oder Sicherheitsoperationen) sind nur einige der Faktoren, die sich auf die Höhe und Volatilität der Preise von Finanzinstrumenten und die Liquidität der Anlagen

des Fonds auswirken können. Darüber hinaus können die Auswirkungen des Klimawandels und die zunehmende Häufigkeit von Unwetterereignissen Risiken für alle Anlagen des Fonds bergen, die sich an einem von solchen Unwetterereignissen betroffenen geografischen Standort befinden oder Verbindungen zu diesem haben, bzw. sich auf die allgemeinen Marktbedingungen auswirken, indem sie die Marktvolatilität erhöhen, die Preise von Finanzinstrumenten beeinflussen und die Liquidität der Anlagen des Fonds beeinflussen.

Ein Ausbruch übertragbarer Krankheiten wie der Coronavirus-Krankheit im Jahr 2019 („CORONA“) kann sich auf regionaler oder globaler Ebene auf die Anlagen auswirken und die allgemeinen Marktbedingungen aufgrund von Reise- und/oder Bewegungsbeschränkungen sowie längeren Schließungen von Arbeitsplätzen beeinflussen und damit die Marktvolatilität erhöhen, den Preis von Finanzinstrumenten beeinflussen sowie die Liquidität der Investitionen beeinträchtigen.

Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität des Fonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. Der Fonds kann wesentliche Handelspositionen halten, die durch die Volatilität auf den Finanzmärkten beeinträchtigt werden können — je größer die Positionen, desto größer der potenzielle Verlust. Die Volkswirtschaften der Länder können sich in Bezug auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, der Inflationsrate, der Währungsabwertung, der Wiederanlage von Vermögenswerten, der Ressourcenautarkie sowie der Zahlungsbilanzsituation auf günstige oder ungünstige Weise voneinander unterscheiden. Zudem sind die Volkswirtschaften stark vom internationalen Handel abhängig und wurden bzw. können daher weiterhin durch Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, gesteuerte Anpassungen der relativen Währungswerte und andere protektionistische Maßnahmen beeinträchtigt werden, die von denjenigen Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt werden. Die Volkswirtschaften bestimmter Länder können sich überwiegend auf nur wenige Industriezweige stützen, anfällig für Veränderungen der Handelsbedingungen sein und höhere Schulden oder Inflationsraten aufweisen.

#### *Wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Pandemie*

Die Besorgnis über die Ausbreitung übertragbarer Krankheiten wie Corona und andere Ausbrüche von Gesundheitsepidemien und ansteckenden Krankheiten in der Vergangenheit haben die Regierungen in verschiedenen Fällen veranlasst, Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung von Viren zu verhindern, einschließlich Einschränkungen bei Reisen und öffentlichen Verkehrsmitteln sowie längere Schließungen von Arbeitsplätzen. Der Ausbruch von übertragbaren Krankheiten wie Corona auf globaler Ebene kann die Anlagestimmung beeinflussen und zu Volatilität auf den globalen Kapitalmärkten führen bzw. die regionale oder globale Wirtschaft beeinträchtigen, was wiederum zu erheblichen Kosten für den Fonds führen, und die Geschäfts- und Finanzergebnisse des Fonds beeinträchtigen kann.

#### *Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich über den Austritt aus der EU*

Am 31. Januar 2020 verließ das Vereinigte Königreich („UK“) offiziell die EU. Nach seinem Austritt aus der EU trat das Vereinigte Königreich in eine Übergangsphase ein, in der das EU-Recht im Vereinigten Königreich weiterhin galt, während zwischen der britischen Regierung und der EU die Bedingungen ihrer künftigen Beziehung ausgehandelt wurden. Der Übergangszeitraum ging am 31. Dezember 2020 zu Ende, und seitdem gilt das EU-Recht im Vereinigten Königreich nicht mehr.

Das Vereinigte Königreich und die EU haben sich auf ein Handels- und Kooperationsabkommen geeinigt, wonach für den Warenhandel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU keine Zölle oder Kontingente erhoben werden. Dienstleistungen sind jedoch nicht umfassend in dem Abkommen erfasst, und insbesondere die Erbringung von Finanzdienstleistungen ist Gegenstand von Verhandlungen.

Die politische und wirtschaftliche Unsicherheit sowie Phasen erhöhter Volatilität können sowohl im Vereinigten Königreich als auch auf den europäischen Märkten im weiteren Sinne noch eine Weile

andauern. Weiterhin ist es möglich, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu der Forderung nach ähnlichen Referenden in anderen europäischen Ländern führen könnte, was wiederum eine erhöhte wirtschaftliche Volatilität auf den europäischen und globalen Märkten hervorrufen kann.

Diese mittel- bis langfristige Unsicherheit kann sich negativ auf die allgemeine Konjunktur auswirken und Unternehmen bzw. Vermögenswerte beeinträchtigen, die der Fonds für potenzielle Investitionen in Betracht gezogen hat, dies u. a. in Bezug auf deren Chancen, Preise, Regulierung, Wert oder Ausstieg. Dazu gehören insbesondere Unternehmen, die im Vereinigten Königreich oder in der EU ansässig sind, dort Geschäfte machen oder Dienstleistungen erbringen bzw. andere wichtige Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich oder der EU unterhalten. Insbesondere kann Währungsvolatilität bedeuten, dass die Renditen des Fonds durch Marktschwankungen negativ beeinflusst werden und es für den Fonds schwieriger oder teurer wird, umsichtige Maßnahmen zur Währungsabsicherung durchzuführen. Ein potenzieller Wertverlust des britischen Pfundes und/oder des Euro gegenüber anderen Währungen sowie eine mögliche Herabstufung der Kreditwürdigkeit des Vereinigten Königreichs können sich auch auf die Wertentwicklung von Investitionen im Vereinigten Königreich oder in Europa auswirken.

Vor diesem Hintergrund kann derzeit keine endgültige Bewertung der Auswirkungen des Brexit auf den AIFM, den Fonds und die Fähigkeit des Fonds seine Anlageziele zu erreichen, vorgenommen werden. Sofern eines oder mehrere Mitglieder aus dem Euro-Währungsgebiet oder der EU austreten bzw. die Eurozone oder die EU auf andere Weise nicht intakt bleiben, können sich andere unvorhergesehene Anlage- oder Betriebsrisiken ergeben.

#### *Eurozonen-Risiko*

Die Anlagen können zu gegebener Zeit direkt oder indirekt in europäische Unternehmen und Vermögenswerte sowie Unternehmen und Vermögenswerte investiert werden, die von der Wirtschaft der Eurozone betroffen sein könnten. Anhaltende Bedenken hinsichtlich der Staatsverschuldung verschiedener Länder der Eurozone, einschließlich der Möglichkeit, dass Anleger erhebliche Abschreibungen erleiden, der Nennwert von Staatsschulden und/oder staatliche Zahlungsausfälle zurückgehen sowie der Möglichkeit, dass ein oder mehrere Länder die EU bzw. die Eurozone verlassen könnten, schaffen Risiken mit wesentlichem und nachteiligem Einfluss auf die Anlagen. Staatliche Zahlungsausfälle und Austritte aus der EU und/oder der Eurozone könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Investitionen in europäische Unternehmen und Vermögenswerte haben, einschließlich u. a. auf die Verfügbarkeit von Krediten zur Unterstützung des Finanzierungsbedarfs dieser Unternehmen, Unsicherheiten und Störungen in Bezug auf die Finanzierung, ein erhöhtes Währungsrisiko in Bezug auf die in Euro lautenden Verträge und umfassendere wirtschaftliche Störungen auf den von diesen Unternehmen bedienten Märkten, während Sparmaßnahmen und/oder andere Maßnahmen, die zur Einschränkung bzw. Begrenzung solcher Probleme eingeführt wurden, selbst zu einem wirtschaftlichen Abschwung und daraus resultierenden negativen Auswirkungen für den Fonds führen können. Die Rechtsunsicherheit über die Finanzierung von auf Euro lautenden Verbindlichkeiten nach einem Auseinanderbrechen bzw. einem Austritt aus der Eurozone, insbesondere im Falle von Anlagen in Unternehmen und Vermögenswerten in betroffenen Ländern, könnte ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen auf den Fonds haben.

#### *Geografisches Risiko*

Das Wirtschaftswachstum und der Wohlstand in Ländern in ganz Europa und Nordamerika sowie in anderen Ländern, in die der Fonds anlegen darf, entwickeln sich unterschiedlich, was die Fähigkeit des Fonds, aus Investitionen in bestimmten Ländern auszusteigen, sowie die Aussichten bestimmter Anlagen in das Fondsportfolio beeinträchtigen könnte.

Hinzu kommt, dass wirtschaftliche Probleme eines einzelnen Landes zunehmend andere Märkte und Volkswirtschaften beeinträchtigen. Eine Fortsetzung dieses Trends könnte negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaftslage und die Weltmärkte und damit letztendlich auf die Wertentwicklung des Fonds haben. Die Volkswirtschaften bestimmter Länder können sich in Bezug auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, der Inflationsrate, der Währungsabwertung, der Wiederanlage von Kapital, der Ressourcenautarkie sowie der Zahlungsbilanzsituation auf günstige oder ungünstige Weise voneinander unterscheiden. Die Regierungen zahlreicher Länder, insbesondere derjenigen außerhalb der OECD, übten bisher und werden auch weiterhin erheblichen Einfluss auf viele Aspekte des Privatsektors ausüben, einschließlich auf das Eigentum bzw. die Beherrschung von Unternehmen und Vermögenswerten.

#### *Import-/Exportbestimmungen der USA und andere Gesetze zu Wirtschaftssanktionen*

Durch Wirtschaftssanktionsgesetze in den Vereinigten Staaten und anderen Rechtsordnungen kann es dem Fonds oder seinen verbundenen Unternehmen verboten sein, mit bestimmten Ländern, Einzelpersonen und Unternehmen Geschäfte zu tätigen. In den Vereinigten Staaten verwaltet das Office of Foreign Assets Control des Treasury (US-Finanzministerium, das „**Treasury**“) Gesetze, Durchführungsverordnungen sowie Verordnungen zur Einführung von Wirtschafts- und Handelssanktionen der USA, die unter anderem Transaktionen mit bestimmten Ländern, Gebieten, Körperschaften und Einzelpersonen außerhalb der USA und die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Ländern verbieten. Durch diese Art von Sanktionen kann die Anlagetätigkeit in bestimmten Rechtsordnungen erheblich eingeschränkt sein oder vollständig untersagt werden.

Das Foreign Corrupt Practices Act (Bundesgesetz zum Verbot von Zahlungen an ausländische Amtsträger, das „**FCPA**“) und andere Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften sowie Anti-Boycott-Vorschriften können ebenfalls auf die Investitionen Anwendung finden und diese einschränken. Die US-Regierung hat angegeben, dass sie sich besonders auf die Durchsetzung des FCPA konzentriert, was das Risiko erhöhen könnte, dass der Fonds zum Gegenstand einer solchen tatsächlichen oder angedrohten Durchsetzung wird. Darüber hinaus haben einige Kommentatoren darauf hingewiesen, dass private Wertpapierfirmen und die von ihnen verwalteten Fonds einer verstärkten Kontrolle und/oder Haftung in Bezug auf die Tätigkeiten ihrer zugrunde liegenden Portfoliounternehmen ausgesetzt sein könnten. Somit könnte ein Verstoß gegen das FCPA oder andere geltende Vorschriften durch den Fonds wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen haben.

#### *Rechtsrahmen*

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts sind die Einzelheiten der praktischen Anwendung gewisser Bestimmungen der ELTIF-Verordnung noch unbekannt, und es besteht Rechtsunsicherheit in Bezug auf einige Sachverhalte. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Fonds, soweit anwendbar, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die technischen Regulierungsstandards gemäß der geänderten ELTIF-Verordnung, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auszustellen sind (die „**ESMA RTS**“), oder etwaige künftige Änderungen der geänderten ELTIF-Verordnung einhalten muss. Daher besteht das Risiko, dass die der geänderten ELTIF-Verordnung unterliegenden Merkmale geändert werden, um die ESMA RTS oder andere künftige Änderungen der geänderten ELTIF-Verordnung umzusetzen. Die ESMA hat der Europäischen Kommission den endgültigen Entwurf ihres ESMA RTS (ESMA-Abschlussbericht ESMA 34-1300023242-159 vom 19. Dezember 2023) vorgelegt. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass vorbehaltlich der vorherigen Vorlage bei der CSSF die zur Umsetzung des ESMA RTS und/oder der geänderten ELTIF-Verordnung erforderlichen Änderungen des Prospekts des Fonds keine wesentlichen Änderungen dieses Prospekts darstellen werden.

## *Bewertungen*

Die Investitionen sind überwiegend illiquide und daher schwer zu bewerten. Der Fonds beabsichtigt, Anlagen gemäß den geltenden Bewertungsgrundsätzen zum Marktwert oder, falls dieser nicht ohne weiteres verfügbar ist, zum beizulegenden Zeitwert zu führen, der vom AIFM bestimmt wird. Es gibt für einige oder alle Vermögenswerte, die der Fonds zu erwerben beabsichtigt, keinen öffentlichen oder aktiven Sekundärmarkt. Vielmehr könnten viele der Anlagen auf einem privat verhandelten sowie außerbörslich gehandelten Sekundärmarkt für institutionelle Anleger gehandelt werden. Folglich erfolgt die Bewertung der Wertpapiere des Fonds zum beizulegenden Zeitwert, der vom AIFM und seinen verbundenen Unternehmen in gutem Glauben gemäß den geltenden Bewertungsgrundsätzen (die auf Anfrage bereitgestellt werden) festgelegt wird. Die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts und somit der Höhe der nicht realisierten Verluste, die dem Fonds in einem beliebigen Jahr entstehen können, ist in gewisser Hinsicht subjektiv, und der AIFM unterliegt bei dieser Festlegung einem Interessenkonflikt. Der Fonds bewertet diese Wertpapiere zum beizulegenden Zeitwert, der vom AIFM in gutem Glauben gemäß den geltenden Bewertungsgrundsätzen bestimmt wird. Da solche Bewertungen, insbesondere die Bewertungen privater Wertpapiere und privater Unternehmen, von Natur aus unsicher sind, kurzfristigen Schwankungen unterliegen und auf Schätzungen beruhen, können die beizulegenden Zeitwerte des Fonds wesentlich von den Werten abweichen, die verwendet worden wären, wenn ein geeigneter Markt für diese nicht gehandelten Wertpapiere existiert hätte. Aufgrund dieser Unsicherheit kann die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts des Fonds dazu führen, dass der Nettovermögenswert des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt den Wert, den der Fonds beim Verkauf einer oder mehrerer primärer bzw. sekundärer Anlagen letztlich realisieren könnte, unterbewertet oder überbewertet wird.

Dabei ist vom Fonds beabsichtigt, Anteile an anderen bestehenden Fonds zu erwerben, die von den Unternehmen der Swiss Life Asset Managers Luxembourg Gruppe eingerichtet wurden, um unter anderem den Diversifizierungsanforderungen gemäß der ELTIF-Verordnung gerecht zu werden. Dies kann zu einer Konzentration des Bewertungsrisikos führen, was wiederum die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts des Fonds beeinflussen und dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt subjektiv ist und damit den Wert des Fonds zu niedrig oder zu hoch ansetzt. In einem solchen Fall hat der Fonds den (Transfer-)Bewertungsmechanismus einzurichten, der den Grundsatz des Fremdvergleichs der konzerninternen Bewertungsvereinbarungen sicherstellen würde.

## *Hebelfinanzierung*

Durch den Einsatz von Hebelfinanzierungen lassen sich sowohl die positiven als auch die ungünstigen Auswirkungen auf die Eigenkapitalwerte der Investitionen (sowohl direkt als auch indirekt) verstärken. Viele Portfoliounternehmen dürften bereits über stark fremdfinanzierte Kapitalstrukturen verfügen oder solche erwerben, wodurch sie verstärkt negativen wirtschaftlichen Faktoren wie steigenden Zinsen, geringeren Cashflows, Wechselkursschwankungen, Inflation, einem Rückgang der Konjunktur oder einer Verschlechterung des Zustands des Unternehmens oder seiner Branche ausgesetzt sind. Darüber hinaus unterliegt ein hoch fremdfinanziertes Unternehmen bzw. ein solcher Vermögenswert häufig restriktiven Verpflichtungen in seinen Kreditverträgen, die seine Tätigkeit bzw. strategische Finanzierung beschränken. Damit kann er einem erhöhten Risiko für nachteilige wirtschaftliche Faktoren wie einem Rückgang der Konjunktur oder einer Verschlechterung des Zustands der Portfoliogesellschaft bzw. ihrer Branche ausgesetzt sein. Darüber hinaus unterliegen hebelfinanzierte Unternehmen oder Vermögenswerte häufig Beschränkungen für Zinszahlungen und andere Ausschüttungen. Sofern ein Ereignis eintritt, das ein Portfoliounternehmen daran hindert, für einen bestimmten Zeitraum Ausschüttungen vorzunehmen, kann dies die Höhe und den Zeitpunkt der Rendite des Fonds beeinflussen. Im Falle solcher Faktoren oder Ereignisse könnte eine Hebelfinanzierung schwerwiegendere nachteilige Folgen für diese Unternehmen oder Vermögenswerte haben als bei weniger gehebelten Anlagen. Soweit Unternehmen oder Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, insolvent werden, könnte der

Fonds in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern oder eigenständig beschließen, auf Kosten des Fonds ganz oder teilweise Rechtsbeistände und andere Fachberater einzuschalten. Der Fonds selbst kann Hebelfinanzierungen nutzen, was sich positiv oder negativ auf die Rendite auswirken kann.

#### *Abrechnungsrisiken*

Vom Fonds werden regelmäßig Anlagen getätigt, die außerhalb der etablierten Clearing-Systeme abgewickelt werden. Beispielsweise (i) Anlagen in nicht börsennotierte Unternehmen, (ii) Anlagen, die nur auf Vereinbarungen beruhen und für die der Anleger keine Sicherheit als Nachweis für die Investition besitzt, oder (iii) Anlagen in Wertpapiere, bei denen die Lieferung von Wertpapieren nicht gleichzeitig mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Darüber hinaus kann sich die Abrechnung von Anlagen oder Dividenden und/oder Veräußerungen aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen (technische Probleme, hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt usw.) schwieriger bzw. unmöglich gestalten.

#### *Währungsrisiko*

Die Anlagen können in verschiedenen Währungen getätigt werden. Etwaige Renditen und der Wert solcher Anlagen können daher wesentlich durch Wechselkursschwankungen, lokale Wechselkurskontrollen, begrenzte Liquidität der relevanten Devisenmärkte, die Konvertibilität der betreffenden Währungen und/oder andere Faktoren beeinflusst werden. Ein Wertverlust der Währungen, auf die die Anlagen lauten, gegenüber der Referenzwährung kann zu einer Wertminderung des Nettovermögens des Fonds und der Anteile in der Referenzwährung führen. Dementsprechend könnte die Wertentwicklung des Fonds und der Anlagen durch solche Währungsschwankungen beeinträchtigt werden.

#### *Vorübergehende Anlagen*

Der Fonds kann Vermögenswerte in kurzfristige Instrumente investieren, bis eine Investition oder Ausschüttung an Anleger erfolgt ist, wie etwa in Form von Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, US-Staatsanleihen, Geldmarktfonds, Rückkaufvereinbarungen und anderen hochwertigen Schuldtiteln, die höchstens innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Anlage fällig werden, soweit dies im Prospekt vorgesehen ist. Dies führt zu Renditen, die erheblich niedriger sein können als die Renditen, die der Fonds erwartet, wenn sein Portfolio im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds vollständig investiert ist. Infolgedessen können alle Ausschüttungen, die der Fonds zahlt, während das Fondsportfolio nicht vollständig im Einklang mit seinem Anlageziel investiert ist, niedriger sein als die Ausschüttungen, die der Fonds möglicherweise zahlen kann, wenn das Fondsportfolio vollständig im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds investiert ist. Vorübergehende Anlagen können an Wert verlieren, und die Rendite solcher Instrumente kann niedriger ausfallen als das, was die Anleger erreicht hätten, wenn sie solche Mittel im selben Zeitraum direkt gehalten oder investiert hätten.

#### *Schwankungen auf dem Finanzmarkt*

Schwankungen der Marktpreise von Wertpapieren können den Wert der Anlagen beeinflussen und die mit diesen Investitionen verbundenen Risiken erhöhen. Die Fähigkeit eines bestimmten Emittenten, seine Schulden zu refinanzieren und solvent zu bleiben, kann von der Fähigkeit abhängen, neue Wertpapiere auf den Kapitalmärkten zu verkaufen, bei Banken Kredite

aufzunehmen oder anderweitig Zugang zu Kapital zu erhalten, was unter bestimmten Marktbedingungen nicht praktikabel oder unmöglich sein kann.

### *Illiquide Anlagen*

Die Anlagen unterliegen in der Regel rechtlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung oder sind Investitionen, für die kein liquider Markt besteht. Infolgedessen kann der Fonds seine Anlagen möglicherweise nicht verkaufen, wenn er dies wünscht oder bei einem Verkauf den von ihm als angemessen erachteten beizulegenden Zeitwert nicht realisieren. Es ist nicht allgemein davon auszugehen, dass die Anlagen nach einer Reihe von Jahren verkauft werden. Folglich sind die Investitionen nur für erfahrene Anleger geeignet, die bereit sind, ihre Anteile am Fonds zu halten, und die verstehen, dass sie das von ihnen angelegte Kapital ggf. ganz oder teilweise verlieren können.

### *Veräußerung von Anlagen*

Im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Investition kann der Fonds verpflichtet sein, Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf das Geschäft und seine finanziellen Angelegenheiten zu geben. Der Fonds kann auch verpflichtet werden, die Käufer solcher Investitionen zu entschädigen, soweit solche Zusicherungen und Gewährleistungen ungenau oder irreführend sind. Solche Vereinbarungen können zu Verbindlichkeiten für den Fonds führen. Zudem kann die Veräußerung von Anlagen durch den Fonds bestimmte Steuerverbindlichkeiten hervorrufen.

### *Beschleunigte Transaktionen*

Für Anlageanalysen und -entscheidungen des AIFM bedarf es häufig eines beschleunigten Verfahrens, um Anlagechancen zu nutzen. In solchen Fällen können die dem AIFM zum Zeitpunkt solcher Entscheidungen zur Verfügung stehenden Informationen begrenzt sein, und der AIFM hat möglicherweise keinen Zugang zu detaillierten Informationen über eine Portfolioanlage. Daher kann nicht garantiert werden, dass der AIFM alle Umstände kennt, die sich nachteilig auf diese Portfolioinvestitionen auswirken können.

### *Volatilität*

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds kann innerhalb eines kurzen Zeitraums erheblich schwanken. Dementsprechend sollten die Anleger verstehen, dass die Ergebnisse in einem bestimmten Zeitraum nicht notwendigerweise einen Hinweis auf die Ergebnisse in künftigen Perioden geben. Schwankungen im Grad der Volatilität des Marktes, die sich von den Erwartungen des Fonds unterscheiden, können zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen.

### *Prozessrisiken*

Der Fonds wird einer Vielzahl von Prozessrisiken unterliegen, insbesondere wenn eine (1) oder mehrere der Anlagen, in die er investiert, während der Laufzeit des Fonds mit finanziellen oder anderen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Aus den Tätigkeiten und Anlagen des Fonds können sich Rechtsstreitigkeiten ergeben, an denen der Fonds, der AIFM oder seine verbundenen Unternehmen

ganz oder teilweise beteiligt sind, die dann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

### *Kontrollprobleme*

Der AIFM und seine verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit der Verwaltung von Anlagen die Kontrolle über einen Vermögenswert ausüben. Die Ausübung einer solchen Kontrolle birgt Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, mangelnde Überwachung des Managements, Verletzung staatlicher Vorschriften und andere Arten von Haftung, bei denen die Merkmale der beschränkten Haftung einer Kapitalgesellschaft außer Acht gelassen werden. Sollte sich eine solche Haftung ergeben, könnte der Fonds einen erheblichen Verlust erleiden.

Erwirbt der Fonds nicht beherrschende Anteile an einer Anlage, haben der AIFM und seine verbundenen Unternehmen möglicherweise nicht die letztendliche Kontrolle oder Befugnis, um (i) das Recht auf Beteiligung an der Verwaltung, Kontrolle oder dem Betrieb der Anlagen auszuüben, (ii) die relevanten wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen zu bewerten, die von den jeweiligen Verwaltern alternativer Investmentfonds verwendet werden, oder (iii) die Verwaltung einer Anlage aufzuheben. Anleger des Fonds erwerben keine direkten wirtschaftlichen oder Stimmrechtsanteile an den Investitionen.

### *Unsicherheit über künftige Ergebnisse, zukunftsgerichtete Aussagen, Meinungen*

Dieser Prospekt kann bestimmte finanzielle oder wirtschaftliche Projektionen, Schätzungen und andere zukunftsgerichtete Informationen enthalten. Diese Informationen wurden von verbundenen Unternehmen des AIFM auf der Grundlage ihrer Erfahrungen sowie anhand von Tatsachenannahmen und Meinungen über künftige Ereignisse erstellt, die sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung für angemessen erachteten. Allerdings kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die zugrunde gelegten Annahmen richtig sind, dass die geplanten oder geschätzten finanziellen und sonstigen Ergebnisse erreicht werden oder dass der Fonds ähnliche Ergebnisse erzielen wird. Frühere Wertentwicklungen können nicht als Hinweis auf zukünftige Wertentwicklungen oder Erfolge herangezogen werden.

Aussagen in diesem Prospekt (einschließlich Aussagen zu aktuellen und zukünftigen Marktbedingungen und Trends in Bezug auf diese), die keine historischen Fakten darstellen, basieren lediglich auf aktuellen Erwartungen, Schätzungen, Prognosen, Meinungen und/oder Überzeugungen des AIFM bzw. seiner verbundenen Unternehmen. Solche Aussagen stützen sich sowohl auf bekannte als auch unbekannte Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren, so dass man darauf nicht einfach vertrauen sollte. Darüber hinaus stellen bestimmte in diesem Prospekt enthaltene Informationen „zukunftsgerichtete“ Aussagen dar, die durch die Verwendung zukunftsgerichteter Begriffe wie „könnte“, „kann“, „wird“, „würde“, „versucht“, „sollte“, „erwarten“, „antizipieren“, „hochrechnen“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „fortfahren“, „anvisieren“, „glauben“, deren negativen Formen, andere Variationen oder vergleichbare Terminologie erkennbar sind. Aufgrund verschiedener Risiken und Ungewissheiten, einschließlich der hier aufgeführten, können tatsächliche Ereignisse oder Ergebnisse bzw. die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds wesentlich von jenen abweichen, die in solchen zukunftsgerichteten Aussagen reflektiert oder in Betracht gezogen werden.

### *Cybersicherheitsrisiko*

Weltweit ereignen sich Cybersicherheitsvorfälle und Cyberangriffe immer öfter oder in größerem Umfang, und werden in Zukunft wahrscheinlich noch häufiger auftreten. Informations- und

Technologiesysteme können anfällig sein für Beschädigungen oder Unterbrechungen durch Computerviren und andere Schadcodes, Netzwerkausfälle, Computer- und Telekommunikationsausfälle, das Eindringen von Unbefugten und Sicherheitsverletzungen, Nutzungsfehler durch ihre jeweiligen Fachleute oder Dienstleister, Strom-, Kommunikations- oder andere Dienstausfälle und katastrophale Ereignisse wie Brände, Tornados, Überschwemmungen, Wirbelstürme und Erdbeben. Sofern unbefugte Personen Zugang zu solchen Informations- und Technologiesystemen erhalten, können sie möglicherweise private und vertrauliche Informationen stehlen, veröffentlichen, löschen oder ändern. Wenngleich der Fonds, der AIFM, seine verbundenen Unternehmen und die Portfoliounternehmen verschiedene Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken im Zusammenhang mit derartigen Ereignissen ergriffen haben, könnten sich solche Systeme als unzureichend erweisen und bei einer Beeinträchtigung für längere Zeiträume funktionsunfähig werden, nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren oder private Informationen nicht angemessen schützen. Da sich Techniken, die zur Erlangung eines unbefugten Zugangs oder zu Sabotage-Systemen verwendet werden, häufig ändern und in der Regel erst erkannt werden, wenn sie gegen ein bestimmtes Ziel eingesetzt werden, können der Fonds und seine jeweiligen dritten Hosting-Einrichtungen solche Techniken möglicherweise nicht vorhersehen oder keine angemessenen Präventivmaßnahmen ergreifen. Verstöße, wie z. B. durch verdeckt eingeführte Malware, Verkörperung autorisierter Benutzer und Spionage in der Industrie, bei Regierungen oder in anderen Bereichen, können selbst mit hoch entwickelten Präventions- und Erkennungssystemen nicht ermittelt werden, was potenziell zu weiteren Schäden führen bzw. verhindern kann, dass diese angemessen behandelt werden. Der Fonds und die Portfoliounternehmen müssen unter Umständen erhebliche Investitionen tätigen, um solche Systeme zu reparieren oder zu ersetzen. Der Ausfall dieser Systeme und/oder der Notfallwiederherstellungspläne aus irgendeinem Grund könnte erhebliche Unterbrechungen des Betriebs zur Folge haben und dazu führen, dass die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Privatsphäre sensibler Daten, einschließlich personenbezogener Informationen über Anleger (und ihre wirtschaftlichen Eigentümer) sowie das geistige Eigentum und die Geschäftsgeheimnisse des Fonds oder der Portfoliounternehmen nicht gewahrt werden. Ein solches Versäumnis könnte dem Ansehen des Fonds oder der Portfoliounternehmen schaden, gegen sie könnten rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden oder sie könnten nachteiliger Publicity ausgesetzt bzw. würde dadurch ihre Geschäfts- und Finanzleistung möglicherweise auf andere Weise beeinträchtigt. Darüber hinaus können die vom Fonds betriebenen Plattformen sensible Daten speichern, und bestimmte Sicherheitsverletzungen könnten die Fähigkeit des Fonds und seiner Tochtergesellschaften, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Geschäften nachzukommen, erheblich beeinträchtigen.

### *Risiken der Geschäftskontinuität*

Pandemien, politische Instabilität, militärische Konflikte, Terroranschläge oder andere plötzliche Krisen können auch die Infrastruktur der globalen Finanz-, Politik- und Technologiesysteme überlasten, was die Fähigkeit des AIFM oder seiner verbundenen Unternehmen, die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den Fonds erforderlichen Funktionen auszuüben, gefährden könnte. So musste beispielsweise ein großer Teil der weltweiten Erwerbstätigen aufgrund der Corona-Krise im Home-Office arbeiten, Büros mussten schließen und Reisen eingeschränkt werden.

### *Investitionen über Offshore-Holdinggesellschaften*

Der Fonds darf indirekt in Portfoliounternehmen eines bestimmten Landes investieren, indem er sich Holdinggesellschaften bedient, die außerhalb dieses Landes ansässig sind. Durch staatliche Regulierungen im ersten Land könnte es der Portfoliogesellschaft nur noch eingeschränkt möglich sein, Dividenden auszuschütten oder andere Zahlungen an eine ausländische Holdinggesellschaft vorzunehmen. Darüber hinaus ist jede Übertragung von Geldern von einer Holdinggesellschaft an eine operative Tochtergesellschaft, sei es als Gesellschafterdarlehen oder als Erhöhung des

Eigenkapitals, von Zeit zu Zeit von der Registrierung bei oder der Genehmigung durch die staatlichen Behörden in diesem Land abhängig. Durch solche Beschränkungen wird es für die ausländischen Holdinggesellschaften, in die der Fonds investiert, ggf. erheblich schwerer oder nur eingeschränkt möglich, zu wachsen oder für das Unternehmen vorteilhafte Investitionen bzw. Übernahmen zu tätigen, Dividenden auszuschütten oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise zu finanzieren sowie auszuüben.

#### *Anlagenstrukturen, Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung sowie Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung*

Von der OECD wurden Entwürfe veröffentlicht (auch als „**BEPS 2.0**“ bekannt), die in zwei (2) „Säulen“ von Themen unterteilt sind und in denen Vorschläge für den Umgang mit steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung in der Wirtschaft sowie grundlegende Änderungen des internationalen Steuersystems unterbreitet werden sollen. Im Rahmen von Säule eins werden die Neuverteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Rechtsordnungen und von Säule zwei die zusätzlichen globalen Regeln gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage vorgeschlagen. In der OECD-Erklärung vom 8. Oktober 2021 wurde bereits ein Umsetzungsplan zu BEPS 2.0 vereinbart, die detaillierten Regeln sollten jedoch in den kommenden Monaten entwickelt werden. Am 20. Dezember 2021 wurden von der OECD detaillierte Regeln für die Unterstützung der Umsetzung von Säule zwei veröffentlicht. Der Rat der EU hat dann am 14. Dezember 2022 eine Richtlinie zur Umsetzung der zweiten Säule auf EU-Ebene erlassen, die bis Ende 2023 in nationales Recht umgesetzt werden sollte. Die Mustervorschriften der OECD für die zweite Säule und die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 unterliegen Ausnahmen und Ausschlüssen und sollen nicht für Unternehmen gelten, die nicht Mitglied eines Konzerns mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. EUR sind. Die Einzelheiten der Umsetzung von Säule zwei (in der EU und anderswo) und die Auswirkungen auf bestimmte Investmentfondsstrukturen und deren Anleger, einschließlich der Anleger dieses Fonds, müssen jedoch noch ermittelt werden. Am 4. August 2023 legte die luxemburgische Regierung den Gesetzentwurf Nr. 8292 („**Gesetzentwurf**“) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 vor. Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen stehen weitgehend im Einklang mit den Bestimmungen der vorstehend genannten Richtlinie. Aufgrund höherer Steuerbeträge oder einer möglichen Verweigerung von Steuerabzügen könnten die effektiven Steuersätze innerhalb der Fondsstrukturen (sofern sie in den Anwendungsbereich fallen) steigen. Die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften könnten ebenfalls steigen. Dies wiederum könnte sich nachteilig auf die Renditen für die Anleger auswirken.

Es gibt verschiedene Auslegungselemente, die noch geklärt werden müssen, darunter eine mögliche Freistellung bestimmter AIF und OGAW und ihrer zugrunde liegenden eigenen Unternehmen. Jeder Anleger sollte vor einer Anlage in den Fonds in Bezug auf seine eigenen steuerlichen Auswirkungen angemessene Beratung einholen.

#### *Europäisches Paket zur Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung*

Die steuerlichen Risiken für den Fonds und alle endgültigen Anteilseigner können durch Änderungen an den Steuer- und anderen Gesetzen beeinflusst werden, einschließlich der laufenden Umsetzung des BEPS-Aktionsplans (wie vorstehend in Abschnitt 9 „Besteuerung“ erörtert wird). Ziel des BEPS-Systems ist es, dass die Steuerhoheitsgebiete ihre inländischen Steuergesetze ändern und zusätzliche oder geänderte Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen. Die Entwicklung von BEPS ist derzeit im Gange und kann verschiedene Formen annehmen. Empfehlungen, die im Rahmen des BEPS-Programms abgegeben werden, sofern diese von den OECD-Mitgliedstaaten oder anderen Ländern angenommen werden, können es für den Fonds oder seine Tochtergesellschaften schwieriger machen, Steuererleichterungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, in bestimmten Ländern tätig zu werden,

ohne eine Betriebsstätte für steuerliche Zwecke errichten zu müssen, und Steuererleichterungen für Finanzierungen und andere Kosten zu beantragen, die sich — neben anderen möglichen Ergebnissen — auf die Leistung des Fonds oder die steuerlichen Folgen für bestimmte oder alle Endanleger negativ auswirken könnten. Derzeit ist noch nicht ganz klar, ob, wann, wie und in welchem Umfang ein bestimmtes Land beschließen wird, diese Empfehlungen anzunehmen, und verschiedene Länder können solche Empfehlungen auf unterschiedliche Weise umsetzen.

In dieser Hinsicht haben jedoch zahlreiche Länder und Rechtsordnungen seit dem 7. Juni 2017 das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Steuerabkommen zur Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („**MLI**“) förmlich unterzeichnet, das es den Unterzeichnerstaaten ermöglicht, die vertragsbezogenen Mindeststandards des BEPS-Aktionsplans in Bezug auf die Verhinderung von Vertragsmissbrauch, hybride Gestaltungen, verbesserte Streitbeilegung und die dauerhafte Vermeidung von Niederlassungen zu erfüllen. Das MLI könnte unter anderem die Möglichkeit des Fonds und seiner Tochtergesellschaften sowie verbundenen Einrichtungen beeinträchtigen, in den Genuss bestimmter Befreiungen von der Quellensteuer zu kommen. Dabei befasst sich das MLI nicht mit allen Aktionspunkten des BEPS-Aktionsplans und es wird, wie bereits erwähnt, in vielen Bereichen weiter an Aspekten der Empfehlungen gearbeitet, sodass die Details noch nicht vollständig geklärt sind.

Darüber hinaus sind in ATAD I Regeln gegen Steuervermeidungspraktiken niedergelegt, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, und mit ATAD II wurde ATAD I im Rahmen des Europäischen Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung dahingehend geändert, dass hybride Gestaltungen mit Drittländern eingeführt wurden. In den einschlägigen Bestimmungen werden Mindeststandards insbesondere für Zinsschranken, Wegzugsbesteuerung und Vorschriften zur Bekämpfung hybrider Gestaltungen festgelegt. ATAD I und II wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 in das luxemburgische Einkommensteuergesetz umgesetzt, mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmung über umgekehrte hybride Gestaltungen.

Am 22. Dezember 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Entwurf für eine neue Richtlinie mit Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs von Briefkastengesellschaften, sogenannter „*shell entities*“, zu Steuerzwecken innerhalb der EU (auch „**ATAD-III-Vorschlag**“ bzw. „**Unshell**“ genannt) und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung. Ziel dieser Richtlinie ist der Umgang mit Fällen, in denen „sich Unternehmen, die vermutlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, innerhalb der EU niederlassen, wenn diese in Wirklichkeit jedoch keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben“ um somit alle Unternehmen und Rechtsvereinbarungen zu erfassen, die in einem Mitgliedstaat als steuerlich ansässig gelten oder als solche erachtet werden können und die Anspruch auf Erhalt einer Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat haben. Um solchen Fällen Rechnung zu tragen, ist im Richtlinienentwurf ein „Mindestsubstanztest“ vorgesehen sowie zusätzliche steuerliche Pflichten für Steuerpflichtige und Sanktionen. Zudem wird darin der Umfang des automatischen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten erweitert. Der Richtlinienvorschlag würde, wenn er von den Mitgliedstaaten in seiner derzeitigen Fassung vereinbart und als Richtlinie angenommen würde, ab dem 1. Januar 2024 gelten (wobei sich das Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2025 verzögern könnte). Derzeit ist jedoch vorgesehen, dass sich die Meldepflichten auf die betriebliche Einrichtung des Unternehmens in den zwei (2) Jahren vor der Meldung stützen, sodass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das Jahr 2022 (oder 2023, falls sich das Inkrafttreten tatsächlich verzögert) bereits ein Bezugsjahr sein kann. Obgleich das Europäische Parlament bereits einen geänderten Entwurf gebilligt hat, muss der ATAD-III-Vorschlag nun dem EU-Rat zur Prüfung und (einstimmigen) Annahme vorgelegt werden. Obgleich hinsichtlich der Entwicklung des Vorschlags und des Zeitpunkts seiner Einführung noch erhebliche Unsicherheiten bestehen, können sich diese Vorschriften (falls zutreffend) auf die Besteuerung von Renditen auswirken und die den Anlegern zur Verfügung stehenden Beträge verringern.

## *Steuerliche Konflikte*

Die Anleger des Fonds werden zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit ihren Anlagen in den Fonds widersprüchliche steuerliche und sonstige Interessen haben. Die kollidierenden Interessen der Anleger können sich unter anderem aus der steuerlichen Situation eines Anlegers, der Art der vom Fonds getätigten Anlagen, der Strukturierung oder dem Erwerb von Anlagen sowie dem Zeitpunkt der Veräußerung von Anlagen ergeben. Folglich entstehen im Zusammenhang mit den Entscheidungen des AIFM und seiner verbundenen Unternehmen hin und wieder Interessenkonflikte, auch in Bezug auf die Art oder Struktur von Investitionen, die für einen Anleger günstiger sein können als für einen anderen Anleger, insbesondere in Bezug auf die individuelle steuerliche Situation der Anleger. Bei der Strukturierung und Durchführung von Anlagen des Fonds werden vom AIFM und seinen verbundenen Unternehmen die steuerlichen Folgen für den Fonds insgesamt und nicht die steuerlichen Folgen für einzelne Anleger angemessen berücksichtigt. Der Fonds kann unter bestimmten Umständen aufgrund des besonderen steuerlichen, regulatorischen, gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichen Status eines bzw. mehrerer Anleger zusätzlich zur Zahlung weiterer Quellensteuern oder anderer Steuern verpflichtet werden. In diesem Fall kann der AIFM nach eigenem Ermessen bestimmen, ob diese Steuern letztlich von dem (den) Anleger(n) getragen werden, durch dessen (deren) Beteiligung diese Steuern entstanden sind. Dies kann sich auf die Erträge der Anleger auswirken, einschließlich der Anleger, deren Beteiligung nicht unmittelbar zu solchen zusätzlichen Steuern geführt hat.

## *Deutscher Investmentfonds*

Aus Sicht der Anleger, die in Deutschland besteuert werden, ist darauf hinzuweisen, dass der Fonds im Sinne von Kapitel 2 InvStG 2018 als Investmentfonds behandelt wird. Dies ergibt sich aus dem Inkrafttreten des geänderten Investmentsteuerreformgesetzes („**InvStRefG**“) (vom 17. Juli 2016, BGBl. I 2016, 1730, in der durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der Richtlinie über die gegenseitige Verwaltungszusammenarbeit und weiterer Maßnahmen gegen die Erosion der Bemessungsgrundlage und die Gewinnverlagerung vom 20. Dezember 2016, BGBl. I 2016, 3000 vom 1. Januar 2018 geänderten Fassung). Insbesondere unterliegen die Anleger des Fonds, unabhängig von einer Ausschüttung, einer jährlichen so genannten Pauschalbesteuerung im Voraus.

Zudem kommen auf Ebene der Anleger die Steuerbefreiungen gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz („**KStG**“) und § 3 Nr. 40 Einkommensteuergesetz („**EStG**“) nicht zur Anwendung. Außerdem sind auch die so genannten Kapitalrückzahlungen in der Regel künftig zu versteuern. Der Fonds kommt möglicherweise nicht für die so genannte teilweise Freistellung in Betracht. CFC-Besteuerung gemäß §§ 7 ff. Außensteuergesetz („**AStG**“) kann zur Anwendung kommen.

## *Vertrauen auf den AIFM*

Der AIFM verfügt über uneingeschränkte Ermessensbefugnis zur Ermittlung, Strukturierung, Zuweisung, Ausübung, Verwaltung, Überwachung und Liquidierung der Anlagen und muss zu diesem Zweck keinen Anleger konsultieren. Dementsprechend muss sich ein Anleger auf die Fähigkeiten des Fonds verlassen können, folglich sollten nur Personen in den Fonds investieren, die bereit sind, alle vom AIFM festgelegten Aspekte der Anlage- und Verwaltungsentscheidungen des Fonds mitzutragen.

## *Mangelnde Kontrolle der Geschäftsleitung durch die Anleger*

Die Anleger haben keine Möglichkeit, den laufenden Betrieb des Fonds, einschließlich der Anlage- und Veräußerungsentscheidungen, zu kontrollieren. Der AIFM wird in der Regel über einen

Ermessensspielraum bei der Strukturierung, der Verhandlung und dem Kauf, der Finanzierung und schließlich der Veräußerung von Anlagen im Namen des Fonds verfügen. Folglich werden die Anleger nicht in der Lage sein, die Vorteile bestimmter Anlagen selbst zu bewerten, bevor der Fonds solche Anlagen tätigt.

#### *Outsourcing von Services*

Der AIFM kann bestimmte Dienstleistungen, Funktionen oder Prozesse im Zusammenhang mit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen, die er für den Fonds erbringt oder im Namen des Fonds ausführt, auslagern. Insbesondere kann der AIFM in jedem Fall nach geltendem Recht Dienstleistungen an seine verbundenen Unternehmen untervergeben oder bestimmte Dienstleistungen wie Rechtsberatung und Compliance in Auftrag geben, einschließlich Dienstleistungen, die andernfalls im normalen Geschäftsgang an Dritte ausgelagert würden. Insourcing oder Outsourcing kann zu Interessenkonflikten führen, insbesondere wenn die Dienstleistungen an verbundene Dienstleistungsunternehmen ausgelagert werden, wenn diese Dienstleistungen möglicherweise von anderen dritten Dienstleistern zu Bedingungen erbracht werden könnten, die für den Fonds kommerziell vorteilhafter sind. Die Einbeziehung verbundener Diensteanbieter kann unter solchen Umständen die Kosten der Dienste erhöhen, oder die Leistung solcher Dienste und/oder die Verwaltung des Fonds beeinträchtigen.

#### *Vertrauen auf Drittanbieter*

Der Fonds, seine Tochtergesellschaften oder seine Investitionen können von Zeit zu Zeit Verträge mit unabhängigen Immobilienverwaltungsgesellschaften und/oder verbundenen Betriebsunternehmen schließen, um seine Immobilien im Tagesgeschäft zu verwalten, zu beaufsichtigen und zu betreiben. Der AIFM ist dafür verantwortlich, die Leitung und Aufsicht für die Immobilienverwalter sicherzustellen. Diese Immobilienverwalter tragen sowohl zum Personal vor Ort als auch zur Aufsicht durch die Geschäftsleitung bei. Die Ermittlung potenzieller Mieter, die Kommunikation mit diesen, die Vermietung, Entwicklung und das Marketing sind allesamt wesentliche Aufgaben der Mitarbeiter des Immobilienverwalters. Das Immobilienverwaltungs-Team spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Kontrolle vieler Ausgaben, wie Gehaltsabrechnung, Wartung, Vertragsdienstleistungen, Marketing, Verwaltungskosten und Managementgebühren. Der Immobilienverwalter ist für den Betrieb der Immobilie auf Anweisung des AIFM verantwortlich.

Obgleich der AIFM bestrebt ist, die jeweils besten Verwaltungsteams einzustellen, Leasing- und Marketinginstrumente, Orientierungshilfen und Benchmarks bereitzustellen und sich bemühen wird, die Leistung des Immobilienverwalters sowie die Ausgaben sorgfältig zu überwachen, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass der Immobilienverwalter bzw. der AIFM die gewünschten Mietraten, Vermietungsgrade, veranschlagten Einnahmen- oder Ausgabenziele erreichen wird. Schlechte Leistungen des Immobilienverwalters oder des AIFM haben negative Auswirkungen auf den Wert einer bestimmten Immobilie oder eines Portfolios von Immobilien und beeinträchtigen die Wertentwicklung des Fonds. Außerdem gibt es Anreize für den AIFM, eher verbundene Betriebsunternehmen zu beauftragen, als unabhängige Immobilienverwalter, da er oder seine verbundenen Unternehmen mit den Anlagen in solche verbundenen Betriebsunternehmen Erträge erzielen können. Entspricht die Leistung eines solchen verbundenen Betriebsunternehmens nicht den Erwartungen des AIFM, können die von diesem verbundenen Betriebsunternehmen bedienten Einrichtungen, und damit auch Ihre Anlagen in den Fonds, beeinträchtigt werden.

#### *Mehrere Stufen von Aufwendungen*

Für den Fonds und seine Anlagen fallen jeweils Management- und/oder Verwaltungskosten, Aufwendungen und Anreizzuweisungen an bzw. können solche auferlegt werden. Die Dienstleister

des Fonds berechnen Gebühren nach marktüblichen Sätzen. Die Prüfungskosten des Fonds werden voraussichtlich bei rund 80.000,00 EUR liegen, die Verwahrgebühren belaufen sich auf bis zu 0,015 % des GAV, wobei die Mindestgebühr 15.000,00 EUR beträgt, die Register- und Transferstellengebühren belaufen sich auf mindestens 25.000,00 EUR, und die Gebühren für die Verwaltungsstelle belaufen sich auf 0,01 % des GAV, in jedem Fall jedoch auf eine Mindestgebühr von 20.000,00 EUR. Diese Kosten sind nicht als endgültige Angaben zu erachten und werden auf Basis der Erfahrungen des AIFM geschätzt. Die Gebühren der Dienstleister werden jeweils quartalsweise berechnet. Dabei müssen die Anleger ihren entsprechenden Anteil an diesen Gebühren, Kosten und Auslagen tragen.

### *Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen*

Nach der Verabschiedung des luxemburgischen Gesetzes vom 25. März 2020 in der jeweils geänderten Fassung (das „**DAC-6-Gesetz**“) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („**DAC 6**“) müssen bestimmte Vermittler und in bestimmten Fällen Steuerpflichtige den luxemburgischen Steuerbehörden innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestimmte Angaben über meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen melden.

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umfasst jede grenzüberschreitende Gestaltung, die mit einer oder mehreren bestimmten Arten von Steuern verbunden ist und mindestens ein Kennzeichen (d. h. ein Merkmal oder eine Eigenschaft, das bzw. die auf ein potenzielles Risiko der Steuerumgehung hinweist) gemäß dem DAC-6-Gesetz enthält. Eine grenzüberschreitende Vereinbarung fällt nur dann in den Anwendungsbereich des DAC-6-Gesetzes, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: Die Vereinbarung wird zur Verfügung gestellt oder ist zur Umsetzung bereit, oder der erste Schritt der Umsetzung der Vereinbarung wird unternommen oder es wird Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf die Gestaltung, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarung geleistet.

Die luxemburgischen Steuerbehörden geben die gemeldeten Informationen automatisch an die jeweils zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten weiter. Je nach Fall kann der Fonds alle Maßnahmen ergreifen, die er für erforderlich, notwendig, ratsam, wünschenswert oder zweckmäßig hält, um den Berichtspflichten nachzukommen, die Intermediären und/oder Steuerpflichtigen gemäß dem DAC 6-Gesetz auferlegt werden. Werden die nach DAC 6 erforderlichen Informationen nicht übermittelt, können in dem/den betreffenden EU-Staat(en), der/die an der betreffenden grenzüberschreitenden Vereinbarung beteiligt ist/sind, Geldbußen oder Sanktionen verhängt werden. Gemäß dem DAC-6-Gesetz kann auf Grund verspäteter Meldungen, unvollständiger oder ungenauer Meldungen oder der Nichtmeldung eine Geldbuße von bis zu 250.000 EUR verhängt werden.

### *FATCA und CRS*

Nach dem FATCA-Gesetz und dem CRS-Gesetz wird der Fonds wahrscheinlich wie ein nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt und dürfte daher von den Berichtspflichten gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden befreit werden. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, würde der Fonds wie ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt werden.

In jedem Fall kann der Fonds von allen Anteilseignern verlangen, dass sie einen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz und alle sonstigen Angaben vorlegen, die zur Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften für erforderlich erachtet werden.

Sollte der Fonds aufgrund der Nichteinhaltung nach dem FATCA-Gesetz Quellensteuer und/oder Sanktionen unterliegen und/oder sollten aufgrund der Nichteinhaltung nach dem CRS-Gesetz Sanktionen verhängt werden, können sich beim Wert der von allen Anteilseignern gehaltenen Anteile wesentliche Änderungen ergeben.

Darüber hinaus könnte der Fonds auch verpflichtet sein, Steuern auf bestimmte Zahlungen an seine Anteilseigner einzubehalten, die nicht den FATCA-Bestimmungen entsprechen würden (d. h. die so genannten ausländischen durchlaufenden Zahlungen, die der Quellensteuerpflicht unterliegen).

### *Besteuerungsrisiken*

Vor einer Anlage in den Fonds sind umfangreiche Überlegungen in Bezug auf Erträge und sonstige Steuern anzustellen, die für jeden potenziellen Anleger unterschiedlich ausfallen können. Jeder potenzielle Anleger sollte die Angaben in Ziffer 9 (Besteuerung) gelesen haben und sich in Bezug auf die Erträge und sonstigen steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds an seinen Steuerberater wenden.

### *Rücklagen*

Der Fonds kann Rücklagen für die Anlage-, Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Fonds, für Verbindlichkeiten und andere Angelegenheiten bilden. Eine Schätzung, in welcher Höhe solche Reserven angemessen sind, ist nur schwer möglich. Unzureichende oder übermäßige Reserven könnten die Anlageerträge für die Anleger beeinträchtigen. Bei unzureichenden Rücklagen kann es dem Fonds möglicherweise nicht gelingen, attraktive Anlagechancen zu nutzen. Sind die Rücklagen zu hoch, muss der Fonds ggf. attraktive Anlagechancen ablehnen.

### *Ausschüttungen*

In Bezug auf die ausschüttenden Anteilsklassen kann nicht garantiert werden, dass in einem bestimmten Zeitraum Ausschüttungen erfolgen.

### *Keine Dividendengarantie*

Es kann nicht garantiert werden, dass für die Anteile des Fonds Dividenden ausgeschüttet werden. Alle Dividenden sind von den Einkünften des Fonds, seiner Finanzlage und denjenigen Faktoren abhängig, die die Direktoren zu gegebener Zeit für relevant erachten, einschließlich der Beschränkungen nach luxemburgischem Recht und etwaiger Beschränkungen, die aufgrund der Bedingungen einer Kreditfazilität auferlegt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds überhaupt in der Lage sein wird, Dividenden in beabsichtigter Höhe auszuschütten.

### *Sachausschüttungen*

Erhält der Fonds Sachausschüttungen aus einer Anlage, können dem Fonds zusätzliche Kosten und Risiken für die Veräußerung solcher Vermögenswerte entstehen bzw. kann er alternativ am Ende seiner Laufzeit Sachausschüttungen an die Anleger vornehmen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es den Anlegern gelingt, solche Vermögenswerte zu veräußern oder dass der Wert solcher Vermögenswerte, wie er vom Fonds für die Zwecke der Ausschüttung bestimmt wurde,

letztendlich realisiert wird. Den Anlegern entstehen durch die Veräußerung solcher Vermögenswerte wahrscheinlich Kosten und Aufwendungen.

### *Umweltbelange*

Aus dem normalen Betrieb eines Infrastrukturvermögenswerts oder bei einem Unfall an diesem Objekt könnten sich erhebliche Umweltschäden ergeben, die zu umfangreichen finanziellen Schwierigkeiten für diesen Vermögenswert oder diese Portfoliogesellschaft führen könnten, wenn dieser Vermögenswert oder diese Portfoliogesellschaft nicht versichert sind, da entweder für diesen Vermögenswert oder diese Portfoliogesellschaft kein ausreichender Versicherungsschutz abgeschlossen wurde oder in einigen Fällen aufgrund der Tatsache, dass der betreffende Umweltschaden nicht vollständig versicherbar ist. Darüber hinaus können Personen, die die Beseitigung oder Behandlung gefährlicher Stoffe veranlassen, auch für die Kosten der Entfernung oder Beseitigung dieser Stoffe in der Beseitigungs- oder Behandlungsanlage haften, und das unabhängig davon, ob diese Einrichtung Eigentum dieser Personen ist bzw. jemals von ihnen betrieben wurde oder nicht.

Im Rahmen bestimmter Umweltgesetze und -vorschriften kann es erforderlich sein, dass Eigentümer oder Betreiber eines Vermögenswerts Altlasten aufarbeiten müssen, was wiederum mit erheblichen Kosten verbunden sein kann. Nach solchen Gesetzen und Vorschriften wird häufig unabhängig davon, ob der Eigentümer oder Betreiber von der Freisetzung oder dem Vorhandensein einer Umweltkontamination wusste bzw. dafür verantwortlich war, eine Haftung auferlegt. Der Fonds könnte daher im Zusammenhang mit seinen Anlagen einem erheblichen Verlustrisiko aufgrund von Umweltansprüchen ausgesetzt sein. Darüber hinaus könnten Änderungen der Umweltgesetze oder -vorschriften oder des Umweltzustands einer Anlage zu Verbindlichkeiten führen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht bestanden und nicht vorhersehbar waren. Bürger- und Umweltgruppen könnten gegen die Erschließung oder den Betrieb von Infrastrukturanlagen protestieren, was die Regierung zu Maßnahmen zulasten des Fonds bewegen könnte. Durch neue und strengere Umwelt- bzw. Gesundheits- und Sicherheitsgesetze, Vorschriften und Genehmigungsanforderungen oder eine strengere Auslegung der geltenden Gesetze, Vorschriften oder Anforderungen könnten einer Portfoliogesellschaft erhebliche zusätzliche Kosten entstehen oder einer Portfoliogesellschaft ein Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen oder alternativen Infrastrukturformen entstehen und auch die Nichteinhaltung solcher Anforderungen könnte sich nachteilig auf eine Portfoliogesellschaft auswirken. Die Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen sind zum Teil mit besonders hohen Umweltauflagen verbunden, die vor allem Unternehmen der Strom- und Energiewirtschaft betreffen.

Selbst wenn der Fonds vom Verkäufer in Bezug auf eine Anlage für Verbindlichkeiten entschädigt werden muss, die sich aus Verstößen gegen Umweltgesetze und -vorschriften ergeben, kann nicht zugesichert werden, dass der Verkäufer finanziell zur Erfüllung solcher Entschädigungen in der Lage ist oder der Fonds solche Entschädigungen tatsächlich durchsetzen kann.

### *Klimawandel*

Der anhaltende und sich ggf. noch beschleunigende Klimawandel könnte zusammen mit den Maßnahmen, die zu seiner Eindämmung getroffen werden oder dem Versäumnis, auf diese Veränderungen zu reagieren, erhebliche Auswirkungen auf die Einnahmen, Ausgaben und Bedingungen von Portfoliounternehmen des Fonds und damit auf die Wertentwicklung des Fonds insgesamt haben. Auch wenn die genauen zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels nicht bekannt sind, ist es trotzdem möglich, dass der Klimawandel Einfluss auf die Niederschlagsmengen, Dürren, Waldbrände, die landwirtschaftliche Produktion, Windstärke, die jährliche Sonneneinstrahlung, den Meeresspiegel sowie die Schwere und Häufigkeit von Stürmen und anderen Unwettern hat. Diese Ereignisse und die Störungen, die sie allein oder zusammen

verursachen, können auch die Infrastruktur und die allgemeine Fähigkeit zur Reaktion auf diese belasten bzw. erschöpfen, was zu erhöhten Kosten und höheren Steuern, einer Verringerung der wirtschaftlichen Effizienz oder beidem führt. Wenn sich der Klimawandel fortsetzt und Gesellschaften, die vom Klimawandel betroffen sind, sich nicht wirksam anpassen können, könnten die anhaltenden Störungen zu gesellschaftlichen Störungen auf lokaler, nationaler oder sogar globaler Ebene führen, was wiederum möglicherweise zu einer längeren Verringerung der Wirtschaftsleistung, zu politischen Unruhen und humanitären Krisen wie Hungersnöten, Massenmigrationen und dem Ausbruch von Krankheiten führen könnte. Sämtliche dieser Entwicklungen könnten wesentliche und nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Portfoliounternehmen des Fonds und auf die Gesellschaft und Wirtschaft im weiteren Sinne haben, in der diese Portfoliounternehmen tätig sind.

Verschiedene Regulierungsbehörden haben neue oder überarbeitete Umweltvorschriften erlassen oder vorgeschlagen, um die Kohlendioxidemissionen und die Emissionen anderer als Faktoren für den Klimawandel geltender Gase zu verringern. Diese Maßnahmen unterscheiden sich je nach Land, Bundesstaat oder Provinz bzw. lokaler Gerichtsbarkeit, einschließlich hinsichtlich der von ihnen beabsichtigten Emissionsreduktionen, verbindlicher Quoten, emissionsbasierter Steuerregelungen, Verboten oder Beschränkungen der Produktion fossiler Brennstoffe oder des Baus neuer Infrastruktur zur Unterstützung der fossilen Brennstoffindustrie und anderer Maßnahmen. Diese Maßnahmen könnten sich auf vielfältige Weise erheblich auf die Leistung von Portfoliounternehmen auswirken, u. a. durch die Erhöhung der Kosten für die Geschäftstätigkeit oder die Einhaltung der Vorschriften, durch die Verhängung von Geldbußen oder anderen Strafen bzw. durch Reputationsschädigung infolge der Assoziierung (oder vermuteten Assoziation) mit Branchen, die einen Beitrag zum Klimawandel leisten.

In der Vergangenheit wurden umweltfreundliche Energietechnologien wie Solar- und Windenergie, Biokraftstoffe, Erdwärme, Wasserstoff und andere nicht fossile Energieträger bereits von verschiedenen Regierungen subventioniert, die dies auch weiterhin tun dürften, um die Kohlenstoffemissionen zu verringern und so die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels einzudämmen. Selbst bei potenziell umfangreichen öffentlichen und privaten Investitionen in diese Technologien ist es möglich, dass umweltfreundliche Energietechnologien nicht in dem Umfang eingesetzt werden können, der zur Deckung des wachsenden weltweiten Energiebedarfs oder gar des bestehenden Energiebedarfs ausreicht. Darüber hinaus sind für solche Technologien erhebliche Änderungen an der bestehenden Infrastruktur erforderlich, um ein Niveau der Energiesicherheit und -zuverlässigkeit zu gewährleisten, das mit dem der bestehenden, auf fossilen Brennstoffen beruhenden Energieerzeugungstechnologien vergleichbar ist. Die Kosten für den Ausbau der Infrastruktur zu diesem Zweck oder für Energieunterbrechungen, wenn diese Infrastrukturverbesserungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden, könnten zu erheblichen Störungen der lokalen, regionalen oder nationalen Volkswirtschaften führen.

Eine Verringerung der Niederschlagsmengen, des Wind- oder Sonnenlichts könnte die Einnahmen und Cashflows von Anlagen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, die zur Erzielung von Einnahmen aus Wasser- Wind- oder Solarkraftwerken abhängen, erheblich beeinträchtigen. Sofern dieser Rückgang erheblich ist, könnten diese Vermögenswerte funktionsunfähig gemacht werden. Umgekehrt könnte ein wesentlicher Anstieg der Niederschlagsmenge oder Windgeschwindigkeit Schäden an solchen Anlagen verursachen oder diese könnten in bestimmten Zeiträumen nicht funktionstüchtig sein. Falls der Klimawandel zu einem Anstieg des Meeresspiegels führt, könnten bestimmte Portfoliounternehmen zu Ausgaben gezwungen sein, um zu verhindern, dass Infrastrukturgüter durch einen solchen Anstieg des Meeresspiegels beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden. Wenn zudem die Nachweise für den Klimawandel weiter zunehmen, könnten verschiedene Regulierungsbehörden restriktivere Umweltvorschriften erlassen. Solche restriktiveren Vorschriften könnten sich wesentlich auf die Einnahmen und Ausgaben einer Portfoliogesellschaft auswirken.

Der Fonds könnte Investitionen in Infrastrukturanlagen tätigen, die sowohl bestehende Portfoliounternehmen als auch Greenfield-Investitionen und andere Vermögenswerte und Unternehmen umfassen könnten, die erhebliche Investitionsausgaben erfordern, um sie in den Status einer vollständig in Betrieb genommenen Anlage bzw. einer Anlage mit Cashflows zu versetzen oder ihre operativen Fähigkeiten anderweitig zu optimieren.

Zu den Baurisiken, die typisch für Greenfield-Infrastrukturunternehmen sind, in die der Fonds investieren könnte, zählen u. a. (i) Arbeitskämpfe, Mangel an Material und Fachkräften oder Arbeitsniederlegungen, (ii) Schwierigkeiten bei der Erlangung behördlicher, umweltbezogener oder sonstiger Genehmigungen oder Zulassungen, (iii) langsamerer Baufortschritt und Nichtverfügbarkeit oder verspätete Lieferung der erforderlichen Ausrüstung, (iv) weniger optimale Koordinierung mit öffentlichen Versorgungsunternehmen bei der Verlegung ihrer Anlagen, (v) ungünstige Witterungsbedingungen und unerwartete Baubedingungen, (vi) Unfälle oder der Zusammenbruch bzw. Ausfall von Baumaschinen oder -prozessen, (vii) andere Ereignisse, die nachstehend unter dem „Risiko höherer Gewalt“ erörtert werden und sich der Kontrolle des AIFM und des Fonds entziehen und (viii) Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz direkter oder indirekter Anteile an unbebauten Grundstücken oder unterentwickelten Immobilien. Diese Risiken könnten zu erheblichen unvorhergesehenen Verzögerungen oder Ausgaben führen (die die erwarteten oder prognostizierten Budgets überschreiten könnten) und unter bestimmten Umständen die Fertigstellung von Bautätigkeiten nach deren Durchführung verhindern, was sich nachteilig auf den Fonds und die Höhe der Mittel auswirken könnte, die den Anlegern zur Verfügung stehen. Ähnliche Risiken bestehen bei der laufenden Geschäftstätigkeit von Wertpapieren, Immobilien und anderen Vermögenswerten. Die vom Fonds getätigten Investitionen in Infrastrukturprojekte könnten für einen längeren Zeitraum in Bauphasen verbleiben und daher möglicherweise für einen längeren Zeitraum keine Barmittel generieren. Während der Fonds in Bezug auf jede Anlage beabsichtigt, Bauarbeiten an einen Bauunternehmer auf Festpreisbasis mit liquidierten Schadensersatzzahlungen an den Fonds zu vergeben, könnten die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen des Fonds, wenn Verzögerungen auf Grund von Fehlern des Bauunternehmers verursacht werden, möglicherweise nicht so wirksam sein wie beabsichtigt, und/oder vertragliche Verbindlichkeiten des Fonds könnten zu unerwarteten Kosten oder einer Verringerung der erwarteten Einnahmen für den Fonds führen. Darüber hinaus könnte die Inanspruchnahme des Unternehmers mit Haftungsobergrenzen verbunden sein oder dem Ausfall oder der Insolvenz des Unternehmers unterliegen.

Andere Wertpapiere, Immobilien und andere Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, könnten umfangreiche Kapitalinvestitionen erfordern, unter anderem im Zusammenhang mit der Fertigstellung, Instandhaltung, Entwicklung und/oder Erweiterung ihrer bestehenden Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, der erforderlichen Software und anderer Vermögenswerte im Bereich des geistigen Eigentums bzw. dem Erhalt der erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen und Konzessionen durch die Regulierungsstelle und der Erfüllung der damit verbundenen Auflagen. Diese Kapitalausgaben könnten den Cashflow aus Transaktionen und/oder die Höhe des Kapitals, das der Fonds investiert hat oder investieren wird (einschließlich zulässiger Folgeinvestitionen), übersteigen, und die betreffende Portfoliogesellschaft müsste sich möglicherweise zusätzliches Kapital durch andere Mittel und Quellen sichern, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder der Refinanzierung bzw. Umstrukturierung ihres Fremdkapitals, was, sofern es verfügbar ist, zu höheren Zinssätzen und/oder auf andere Weise zu ungünstigeren Bedingungen als die bestehende Fremdfinanzierung sein könnte. Die Beschaffung dieses Kapitals durch zusätzliche Kapitalbeteiligungen von Dritten wird die Beteiligung des Fonds an der betreffenden Portfoliogesellschaft und seine Rendite verwässern, und eine solche Verwässerung könnte durch Bewertungen von schwer zu bewertenden illiquiden Vermögenswerten entstehen, was letztlich zu einer Überverwässerung der Beteiligung des Fonds führen könnte und sich insgesamt nachteilig auf die Renditen auswirken wird, die durch die Beteiligung des Fonds an dieser Portfoliogesellschaft erzielt werden. Jegliche Verzögerungen oder Versäumnisse der betreffenden Portfoliogesellschaft beim Erhalt des Kapitals aus anderen Quellen und bei der vollständigen oder teilweisen Durchführung der erforderlichen Investitionsausgaben haben zudem nachteilige Auswirkungen auf die Renditen, soweit es der Portfoliogesellschaft nur mit Verzögerungen oder gar nicht gelingt, den Status einer vollständig in Betrieb stehenden Anlage und/oder einer Anlage mit Cashflows zu erreichen oder ihre operativen Fähigkeiten anderweitig zu optimieren.

### *Kündigung von Projektverträgen*

Projektverträge für Infrastrukturprojekte können nur vorzeitig beendet werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Jede Vergütung, auf die die Portfoliogesellschaft bei einer Kündigung Anspruch hat, würde vom Grund für eine solche Kündigung abhängen. In einigen Fällen (z. B. bei einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt) kann die zu zahlende Entschädigung nur vorrangige Verbindlichkeiten in Bezug auf die betreffende Portfoliogesellschaft decken und sich als unzureichend erweisen, um eine Investition in die Portfoliogesellschaft aus Eigenkapital oder nachrangigen Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. In anderen Fällen (z. B. Kündigung aufgrund vertraglicher Verstöße seitens der Portfoliogesellschaft) kann sich die zu zahlende Entschädigung als unzureichend erweisen, um sowohl vorrangige Verbindlichkeiten als auch den Nominalwert der Kapitalbeteiligungen sowie die Investition in nachrangige Verbindlichkeiten in Bezug auf die Portfoliogesellschaft (oder den auf dem Markt für solches Eigenkapital oder nachrangige Verbindlichkeiten gezahlten Betrag) zu decken. Vorrangige Kreditgeber halten in der Regel Sicherheiten, um sich etwaige Ausgleichszahlungen zu sichern. In anderen Fällen, z. B. bei Ausfall des jeweiligen Geschäftspartners, könnten mit der Entschädigung vorrangige Verbindlichkeiten und die ursprüngliche Eigenkapitalrendite sowie die nachrangigen Verbindlichkeiten abgedeckt werden, jedoch nicht notwendigerweise die Beträge, die vom Fonds für den Erwerb des Eigenkapitals und/oder der nachrangigen Verbindlichkeiten gezahlt wurden.

### *Kündigung von Verträgen wegen Korruption*

Korruption kann zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten durch Betrug, Diebstahl und Verschwendung führen. Darüber hinaus können wichtige öffentliche Einrichtungen wie Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und die öffentliche Rentenverwaltung von Korruption betroffen sein und Eigentumsrechte, das Vertrauen der Öffentlichkeit und die soziale Stabilität untergraben. Infolgedessen könnten die systemischen Risiken in einigen Ländern, in denen der Fonds investiert, durch Korruption drastisch erhöht werden. Gegenparteien von Aufsichtsbehörden können das Recht haben, eine Vereinbarung in Bezug auf eine Portfoliogesellschaft zu kündigen, wenn sich die Geschäftsleitung, ein verbundenes drittes Managementunternehmen, ein Betreiber oder eine ihrer Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit der Anlage des Fonds in eine solche Portfoliogesellschaft der Bestechung, Korruption oder einer anderen betrügerischen Handlung strafbar gemacht hat. Unter solchen Umständen wird es nicht möglich sein, den Großteil des Kapitals, das für eine derartige Anlage aufgebracht wird, zu kompensieren.

### *Technologierisiko*

Der Fonds könnte dem Risiko ausgesetzt sein, dass sich die Art und Weise, in der ihm eine Dienstleistung erbracht oder ein Produkt geliefert wird, ändert, oder dass eine Portfoliogesellschaft oder ein anderer Vermögenswert dafür sorgen, dass eine bestehende Technologie veraltet. Obgleich das Risiko im Infrastruktursektor als gering gilt, da mit dem Bau von Vermögenswerten massive Fixkosten verbunden sind und viele Infrastrukturtechnologien gut etabliert sind, könnte jeder mittelfristige Technologiewandel die Rentabilität einer Portfoliogesellschaft oder eines anderen Vermögenswerts des Fonds gefährden. Sollte es zu einem solchen Wandel kommen, hätten diese Vermögenswerte nur sehr wenige alternative Verwendungsmöglichkeiten, wenn sie veraltet sind.

### *Technische Risiken*

Anlagen können betrieblichen und technischen Risiken unterliegen, einschließlich dem Risiko mechanischer Ausfälle, der Nichteinhaltung von Spezifikationen im Entwurf, fehlenden Arbeitskräften und anderen Arbeitsunterbrechungen sowie weiteren unvorhergesehenen Ereignissen, die den Betrieb beeinträchtigen. Auch wenn der Fonds versuchen wird, seine Anlagen ordnungsgemäß zu versichern, kann nicht gewährleistet werden, dass sich damit eines oder alle derartigen Risiken eindämmen lassen oder dass die betreffenden Gegenparteien, falls vorhanden, ihre Verpflichtungen erfüllen werden. Ein Betriebsausfall kann zum Verlust einer Lizenz, Konzession oder eines Vertrags führen, von dem eine Anlage abhängen kann, und kann dem Ansehen der Investition und/oder des Fonds schaden. Die langfristige Rentabilität eines Infrastrukturprojekts hängt nach seiner Fertigstellung zum Teil vom effizienten Betrieb und der effizienten Instandhaltung der Anlagen ab. Ineffizienter Betrieb und unzureichende Instandhaltung sowie in bestimmten Infrastruktursektoren vorkommende latente Mängel bei erworbenen Infrastrukturvermögenswerten können die finanziellen Erträge des Fonds beeinträchtigen.

Darüber hinaus kann eine Investition in Infrastruktur trotz ordnungsgemäßen Betrieb und ordnungsgemäßer Instandhaltung anfällig für Ereignisse höherer Gewalt sein, und der durch ein solches Ereignis verursachte Schaden kann dazu führen, dass eine Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, bis sie in der Lage ist, den Schaden zu beheben. Beispielsweise können sich bestimmte Infrastrukturanlagen in Erdbebengebieten befinden oder Risiken ausgesetzt sein, die im Zusammenhang mit widrigen Witterungsbedingungen, Naturkatastrophen (wie Feuer, Hurrikane, Tornados, Tsunamis, Taifune, Windstürme, Vulkanausbrüche oder Überschwemmungen), vom Menschen verursachten Katastrophen, Gesetzesänderungen, Enteignungsrecht, Krieg, Unruhen, Terroranschlägen, Arbeitskämpfen und anderen unvorhergesehenen Umständen und Vorfällen stehen. Unter Umständen besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz für solche Risiken, oder es entstehen hohe Selbstbeteiligungen und der AIFM wird nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er einen Versicherungsschutz für solche Risiken anstrebt oder nach alternativen Möglichkeiten zum Umgang mit bzw. zur Milderung solcher Risiken sucht.

#### *Dokumentationsrisiken*

Infrastrukturanlagen werden häufig im Rahmen komplexer Rechtsdokumente und Verträge geregelt. Infolgedessen kann das Risiko von Auseinandersetzungen über die Auslegung und Durchsetzbarkeit solcher Rechtsdokumente oder Verträge höher sein als bei anderen Kapitalbeteiligungen. Zusätzlich kann der Fonds Ansprüchen (öffentlicher oder privater Dritter) unterliegen, einschließlich Umweltansprüchen, Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Übernahmen oder Verfügungen, Entschädigungsansprüchen von Arbeitnehmern und Verlusten Dritter im Zusammenhang mit der Störung der Erbringung von Infrastrukturdiensten durch einen Infrastrukturanbieter. Ebenso sind Infrastrukturvermögenswerte nicht selten rechtlichen Maßnahmen von Interessengruppen ausgesetzt, die bestimmte, ihren Vorstellungen widersprechende, Infrastrukturprojekte behindern wollen. Wenn eine der Portfoliogesellschaften des Fonds in materielle oder langwierige Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird, können die Prozesskosten und die drohende oder auferlegte Haftung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

#### *Unsicherheit auf dem Markt für erneuerbare Energien*

Der Markt für Anlagen und Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien entwickelt sich weiterhin rasch. Verschiedene Faktoren, darunter die Kostenwirksamkeit, Leistung und Zuverlässigkeit von Technologien für erneuerbare Energien, Witterungs- und Klimaveränderungen sowie die Verfügbarkeit staatlicher Subventionen und Anreize bzw. das Potenzial für unvorhersehbare disruptive Technologien und Innovationen, stellen potenzielle Herausforderungen für Investitionen in erneuerbare Energien dar. Erneuerbare Ressourcen (z. B. Wind, Sonne, Wasserkraft, Geothermie usw.) sind von Natur aus Schwankungen ausgesetzt. Diese Schwankungen können durch standortspezifische Faktoren, tägliche und saisonale Trends, langfristige Auswirkungen klimatischer

Faktoren oder andere Veränderungen der Umwelt hervorgerufen werden. Schwankungen im Umfang der erneuerbaren Ressourcen haben Einfluss auf die Stromerzeugung und damit auf den Cashflow aus Anlagen in erneuerbare Energien. Für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gibt es derzeit verschiedene Anreize, darunter in Form von Einspeisetarifen, Rabatten, Steuergutschriften, Standardregelungen für erneuerbare Energien sowie sonstige Anreize. Jede Verringerung, Abschaffung oder das Auslaufen staatlicher Subventionen und wirtschaftlicher Anreize könnte sich negativ auf die Cashflows und den Wert einer bestimmten Portfoliogesellschaft, den Ablauf potenzieller künftiger Investitionsmöglichkeiten und den Wert jeder Plattform in dem Sektor auswirken. Darüber hinaus kann die Entwicklung und der Betrieb erneuerbarer Energien bisweilen auf Widerstand in der Öffentlichkeit stoßen. Bei der Entwicklung und beim Betrieb von Windenergieprojekten beispielsweise drehen sich die Bedenken und Einwände der Öffentlichkeit häufig um den von Windkraftanlagen verursachten Lärm und die Auswirkungen dieser Anlagen auf wild lebende Tiere. Während der Widerstand der Öffentlichkeit in der Entwicklungsphase von Projekten mit erneuerbaren Energien in der Regel am größten ist, könnte ein anhaltender Widerstand Auswirkungen auf den laufenden Betrieb haben.

### *Immobilien*

Zu den Vermögenswerten des Fonds und seiner Portfoliounternehmen könnten auch Immobilien gehören. Immobilienanlagen unterliegen unterschiedlich großen Risiken. Immobilienwerte werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, darunter Veränderungen des allgemeinen Konjunkturklimas, lokale Bedingungen (wie ein Überangebot an Immobilien oder eine Verringerung der Nachfrage nach Immobilien), die Qualität und Philosophie der Verwaltung, Wettbewerb in Bezug auf Mieten, Attraktivität und Lage der Immobilien, die Finanzlage der Mieter, Käufer und Verkäufer von Immobilien, die Qualität der Instandhaltung, Versicherungs- und Managementdienstleistungen und Änderungen bei den Betriebskosten. Der Wert von Immobilien wird auch durch Faktoren beeinflusst, wie z. B. staatliche Vorschriften (einschließlich solcher, die die Nutzung, Verbesserungen, Zonierung und Steuern regeln), das Zinsniveau, die Verfügbarkeit von Finanzmitteln und potenzielle Haftung unter sich ändernden Umwelt- und anderen Gesetzen.

### *Politische und gesellschaftliche Veränderungen*

Große Infrastrukturvorhaben können besonders anfällig für politische und gesellschaftliche Herausforderungen sein, wodurch es für das Projekt schwierig werden kann, die erforderlichen Zulassungen oder Genehmigungen zu erhalten bzw. diese zu verlängern oder aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig kann dies zu höheren Compliance-Kosten, zu einem Bedarf nach zusätzlichen Investitionsausgaben oder sogar der Aussetzung des Projektbetriebs führen. So kann es beispielsweise zu Bedenken in Bezug auf bestimmte Techniken kommen, die bei der Gewinnung natürlicher Ressourcen im Zusammenhang mit einem Infrastrukturprojekt eingesetzt werden, wie etwa die Förderung von Schiefergas zur Förderung der Rückgewinnung, wie etwa die Nutzung des Erdgas-Hydrofracking (auch als „Fracking“ bezeichnet), für das möglicherweise staatliche Genehmigungen oder Zulassungen erforderlich sind und das in letzter Zeit in einigen Rechtsordnungen Gegenstand erhöhter Umweltbedenken und öffentlicher Ablehnung war.

### *Risiken auf Ebene der Zielfonds*

(Indirekte) Investitionen in die Zielfonds sind mit einem hohen Risiko verbunden und nur für erfahrene Anleger geeignet, die die Risiken einer Anlage in die Anteile vollständig verstehen und tragen können, einschließlich des – nicht nur theoretischen – Risikos eines Totalverlusts ihres investierten Kapitals oder des Nichterreichens bestimmter (d. h. nicht finanzieller) Ziele. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, u. a. die folgenden Risikofaktoren und potenziellen

Interessenkonflikte bei ihrer Anlageentscheidung sorgfältig zu berücksichtigen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Zielfonds ihre (finanziellen und nichtfinanziellen) Anlageziele tatsächlich erreichen werden.

#### *Kontrollprobleme*

Der AIFM und seine verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit der Verwaltung von Anlagen die Kontrolle über einen Vermögenswert ausüben. Die Ausübung einer solchen Kontrolle birgt Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, mangelnde Überwachung des Managements, Verletzung staatlicher Vorschriften und andere Arten von Haftung, bei denen die Merkmale der beschränkten Haftung einer Kapitalgesellschaft außer Acht gelassen werden. Sollte sich eine solche Haftung ergeben, könnte der Fonds einen erheblichen Verlust erleiden.

Erwirbt der Fonds nicht beherrschende Anteile an einer Anlage, haben der AIFM und seine verbundenen Unternehmen möglicherweise nicht die letztendliche Kontrolle oder Befugnis, um (i) das Recht auf Beteiligung an der Verwaltung, Kontrolle oder dem Betrieb der Anlagen auszuüben, (ii) die relevanten wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen zu bewerten, die von den jeweiligen Verwaltern alternativer Investmentfonds verwendet werden, oder (iii) die Verwaltung einer Anlage aufzuheben. Anleger des Fonds erwerben keine direkten wirtschaftlichen oder Stimmrechtsanteile an den Investitionen.

#### *Betriebliches/strukturelles Risiko*

Zu den betrieblichen Risiken des Fonds gehören direkte oder indirekte wirtschaftliche Verluste, die durch unzureichende oder fehlgeschlagene interne Prozesse, Systeme, Personal oder externe Faktoren verursacht werden. Dazu gehören rechtliche Risiken, Geldwäsche, Risiken der Terrorismusfinanzierung, unvorhersehbare Umstände mit Auswirkungen auf die Humanressourcen auf Ebene des AIFM, des Anlageberaters oder der Zielunternehmen oder der wichtigsten Interessenträger sowie IT-Sicherheitsrisiken.

#### *Verstärkte behördliche Kontrolle*

Die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen und die Tätigkeiten privater Investmentfonds und insbesondere ihrer Verwalter wurden einer intensiven und zunehmenden Regulierungsaufsicht unterzogen. Eine solche Prüfung kann das Risiko des Fonds, des AIFM und des Anlageberaters für potenzielle Verbindlichkeiten sowie für Rechts-, Compliance- und andere damit verbundene Kosten erhöhen. Eine verstärkte Regulierungsaufsicht kann dem Fonds Verwaltungslasten aufbürden, unter anderem dadurch, dass er ohne Einschränkung auf Untersuchungen reagiert und neue Richtlinien und Verfahren umsetzt. Solche Belastungen können die Zeit, Aufmerksamkeit und Ressourcen des AIFM sowie des Anlageberaters von Tätigkeiten im Rahmen der Portfolio-/Vermögensverwaltung ablenken. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter des AIFM und des Anlageberaters im normalen Geschäftsverlauf mit den Regierungsbehörden in Kontakt stehen und/oder Fragebögen beantworten oder Prüfungen durchlaufen müssen. Der Fonds kann zudem hinsichtlich seiner Positionen und Anlagetätigkeiten behördlichen Untersuchungen unterzogen werden.

#### *Rohstoffrisiko*

Einige der Anlagen des Fonds unterliegen einem Rohstoffpreisrisiko, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Strom- und Kraftstoffpreis. Der Betrieb und die Cashflows bestimmter Investitionen in die Energieinfrastruktur des Fonds werden zu einem großen Teil von den vorherrschenden Marktpreisen für Strom und Brennstoffe, insbesondere Erdgas, abhängen. Diese

Marktpreise können erheblich schwanken, was von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, darunter von den Witterungsbedingungen, von Angebot und Nachfrage auf dem ausländischen und inländischen Markt, von Ereignissen höherer Gewalt, Gesetzesänderungen, staatlichen Vorschriften, Preisen und der Verfügbarkeit alternativer Kraftstoffe sowie Energiequellen, den internationalen politischen Bedingungen, einschließlich der Bedingungen im Nahen Osten, Maßnahmen der Organisation Erdöl exportierender Länder (und anderer Erdöl und Erdgas produzierender Nationen) und den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen.

#### *Nachfrage- und Nutzungsrisiko*

Der Fonds kann direkt in Vermögenswerte mit Nachfrage-, Nutzungs- und Durchsatzrisiko investieren oder in Zielfonds anlegen, die solche Investitionen tätigen, und das Restrisiko für Nachfrage, Nutzung und Durchsatz kann die Wertentwicklung solcher Anlagen beeinflussen. Sofern sich die Annahmen des AIFM in Bezug auf Nachfrage, Nutzung und Durchsatz von Vermögenswerten als falsch erweisen, könnten die Erträge des Fonds beeinträchtigt werden.

Die Nutzer der von den Anlagen betriebenen Infrastruktur können negativ auf etwaige Anpassungen der anwendbaren Nutzungsentgeltsätze reagieren, oder der öffentliche Druck kann dazu führen, dass die zuständigen Behörden die Mengen verringern und die Nutzungseinnahmen verringern. Darüber hinaus könnten eine ablehnende öffentliche Meinung oder Lobbybemühungen bestimmter Interessengruppen zu staatlichem Druck auf die Anlagen führen, dass sie ihre Nutzungsgebühren senken oder geplante Zinserhöhungen unterlassen sollen. Der AIFM kann nicht garantieren, dass staatliche Stellen, mit denen die Anlagen Konzessionsverträge abgeschlossen haben, nicht versuchen werden, bestimmte Nutzerkategorien von Nutzungsgebühren zu befreien oder niedrigere Nutzungsgebühren auszuhandeln. Wenn die Anlagen auf Grund des öffentlichen Drucks oder staatlicher Handlungen dazu gezwungen werden, ihre Nutzungsgebühren zu senken oder zu erhöhen, und sie nicht in der Lage sind, einen angemessenen Ausgleich zu erhalten, um das wirtschaftliche Gleichgewicht des betreffenden Konzessionsvertrags wiederherzustellen, könnte dies erhebliche negative Folgen für die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage des Fonds und die Ergebnisse der Tätigkeiten haben.

Der Fonds kann direkt in Anlagen investieren, die im Wesentlichen ihre gesamten Einnahmen aus der Erhebung von Nutzungsgebühren von Nutzern dieser Infrastruktur erzielen oder er kann in Zielfonds investieren, die solche Anlagen tätigen. Die für diese Infrastruktur geltenden Nutzungsgebühren sind in den jeweiligen Konzessionsverträgen festgelegt, die vom Fonds, der jeweiligen Portfoliogesellschaft oder dem jeweiligen Zielfonds und der jeweiligen Regierungsstelle bzw. in deren Namen abgeschlossen wurden.

Nach der Durchführung eines Konzessionsvertrags können die zuständigen Regierungsstellen versuchen, die Möglichkeit solcher Anlagen zu beschränken, die Nutzungsgebühren außerhalb des Geltungsbereichs der jeweiligen Konzessionsverträge zu erhöhen oder zu senken, was auf Faktoren wie allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, eine negative Wahrnehmung der Verbraucher in Bezug auf Erhöhungen der Nutzungsgebühren, die vorherrschende Inflationsrate, das Volumen und die öffentliche Meinung über die vorherrschenden Nutzungsgebühren zurückzuführen ist.

#### *Risiken durch Investitionen in nicht regulierte Infrastrukturfonds*

Im Einklang mit seiner Anlagepolitik kann der Fonds direkt oder indirekt über Zielfonds in fondsähnliche Vehikel mit einer einzigen Infrastrukturanlage investieren. Solche Fonds unterliegen nicht unbedingt der Produktaufsicht durch eine anerkannte Aufsichtsbehörde in dem Land, in dem der einzige Investmentfonds seinen Sitz hat. Die Anleger genießen daher keinen gleichwertigen Schutz wie in Luxemburg, und die Anlagen in diese Basisfonds unterliegen einem entsprechenden Risiko. Auch wenn die mit Investitionen in zugrunde liegende (regulierte oder unregulierte)

Einzelinfrastruktur-Investmentfonds verbundenen Risiken in der Regel auf den Verlust der ursprünglich eingebrachten Anlage beschränkt sein sollten, müssen sich die Anleger dennoch bewusst sein, dass Anlagen in solche nicht regulierten Basisfonds risikoreicher sind als Anlagen in regulierte zugrunde liegende Einzelinvestitionsfonds. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass solche nicht regulierten Einzelinvestitionsfonds keinen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Darüber hinaus bieten die rechtlichen Infrastrukturen sowie die Rechnungslegungs-, Rechnungsprüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Rechtsordnungen, in denen diese unregulierten zugrunde liegenden Einzelinvestitionsfonds eingerichtet werden, den Anlegern möglicherweise nicht den gleichen Anlegerschutz oder die gleichen Informationen wie dies in der Regel auf den wichtigsten Wertpapiermärkten der Fall wäre. Infolgedessen werden unregulierte Einzelinvestitionsfonds im Allgemeinen als risikoreichere Anlage erachtet.

## ANHANG II SFDR – VORVERTRAGLICHE HINWEISE

**Vorvertragliches Formular mit Hinweisen für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 6, Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852**

**Name des Produkts:** Swiss Life Funds (LUX) Privado **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 2549002DTHORK0CNL786  
**Infrastructure S.A., SICAV-ELTIF**

### Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> <b>Ja</b></p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</b></p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird ein <b>Mindestanteil an Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</b></p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b></p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale</b> beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen <b>Mindestanteil von ___%</b> an nachhaltigen Investitionen.</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b></p>
--	--



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale werden vom Swiss Life Funds (LUX) Privado Infrastructure S.A., SICAV-ELTIF (der „Fonds“) beworben:

- Eindämmung des Klimawandels
- Energieeffizienz
- Gesundheit und Sicherheit
- Diversität und Chancengleichheit

Darüber hinaus fördert der Fonds die ökologischen und sozialen Merkmale von Anlagen in Fonds, deren Ziel nachhaltige Investitionen sind (d. h. Fonds, die unter Artikel 9 der SFDR fallen), und Fonds, die ökologische und soziale Merkmale fördern (d. h. Fonds, die unter Artikel 8 der SFDR fallen).

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die zur Messung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren für Investitionen in nicht börsennotierte Infrastrukturunternehmen und Vermögenswerte sind folgende:

### Umwelt

- Treibhausgasemissionen („**THG**“): verfügen die Unternehmen, in die ein Beteiligungsunternehmen anlegt, über Strategien und Verfahren zur Messung der Treibhausgasemissionen (Abdeckung in % des NAV) und zur regelmäßigen (vierteljährlichen oder jährlichen) Überwachung der zu Scope 1, 2 und ggf. Scope 3 gehörenden Emissionen in tCO<sub>2</sub>e, die mit dem THG-Protokoll in Einklang stehen?
- Umstellung auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien, gemessen am Gesamtenergieverbrauch und der -erzeugung nach Art (erneuerbar/nicht erneuerbar) und Energieintensität (Energieverbrauch in GWh pro Mio. EUR Einnahmen)
- Erzeugte erneuerbare Energie in MWh

### Soziales,

- Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien sowie -verfahren: verfügen die Unternehmen, in die investiert wird, über Strategien und Verfahren zur Beherrschung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken (Deckung in % des NAV)?
- Gesundheits- und Sicherheitsmetriken: insgesamt feststellbare Verletzungsrate, Unfallhäufigkeitsrate mit Zeitverlust und Schwere des Unfalls (bei Mitarbeitern und Auftragnehmern) sowie regelmäßige Überwachung dieser Metriken
- Diversität und Chancengleichheit: Zahl der Frauen in der Gesamtzahl der Beschäftigten, in Führungspositionen und im Vorstand, Diversitätsrichtlinien, durchschnittliches unbereinigtes Lohngefälle

Folgender Nachhaltigkeitsfaktor wird zur Messung der sozialen und ökologischen Merkmale des Fonds bei der Anlage in andere Fonds herangezogen:

- Engagement in Fonds, die entweder nachhaltige Anlagen als Ziel haben oder ökologische oder soziale Merkmale bewerben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

*Nicht zutreffend.*

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

*Nicht zutreffend.*

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja, dieser Fonds berücksichtigt vierzehn wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1288 („SFDR-RTS“) in seinen Prozessen und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei Anlagen und in den Vermögensverwaltungstätigkeiten während der ersten Sorgfaltsprüfung sowie über die gesamte Haltedauer.

Ausschlüsse unterstützen die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Indikatoren bei der internen ESG-Bewertung für Anlagen in nicht börsennotierte Infrastrukturunternehmen und Vermögenswerte, indem sie beispielsweise Anlagen in Vermögenswerte in schädlichen Sektoren, wie die Herstellung von Streuminen, Landminen und ähnlichen Waffen, verbieten, sowie auch Maßnahmen, die zu Verletzungen der Menschenrechte, der Gesetze und Vorschriften des Gastlandes und zu Korruptionsvorwürfen führen könnten. Bei Anlagen in andere Fonds stützt sich der Fonds auf die Berücksichtigungsmethode der zugrunde liegenden Fonds.

Die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, die von diesem Fonds berücksichtigt werden, sind folgende:

1. Treibhausgasemissionen (Scope-1, -2, -3)
2. CO<sub>2</sub>-Bilanz
3. THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen
4. Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien
6. Intensität des Energieverbrauchs pro Klimasektor mit hoher Auswirkung
7. Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf biodiversitätsempfindliche Gebiete
8. Emission in Gewässer

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

9. Verhältnis zwischen gefährlichen und radioaktiven Abfällen
10. Verletzungen der Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen,
11. Mangel an Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen,
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle
13. Gender-Diversität im Leitungsorgan
14. Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen).

Es wird davon ausgegangen, dass alle Anlagen, die mit den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen, vor dem Hintergrund der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen überwacht werden, die Unternehmen ausreichend Daten offenlegen und zur Verfügung stellen, was sich im Laufe der Zeit verbessern sollte. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Daten und durch bestmögliche Bemühungen werden PAI-Daten für Anlagen in nicht börsennotierte Infrastrukturunternehmen und Vermögenswerte vierteljährlich erhoben und von den Portfoliounternehmen jährlich gemeldet. Wesentliche negative Veränderungen der PAI-Ergebnisse, die verstärkte negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zeigen, werden intern detailliert analysiert, um negative Auswirkungen durch das Engagement zu mindern. Bei Anlagen mit starken Governance-Rechten und erheblichem Einfluss kann die PAI-Performance als Leitprinzip für ESG verwendet und gegebenenfalls mit der Geschäftsführung und auf Vorstandsebene erörtert werden.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen der regelmäßigen Offenlegung für diesen Fonds unter folgender Frage zur Verfügung gestellt: „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Während der Investitionsphase und bei allen neuen Investitionen in nicht börsennotierte Infrastrukturunternehmen und Vermögenswerte wird eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, deren Ergebnis dazu führen kann, dass einige Investitionen ausgeschlossen werden, die nicht den ESG-Kriterien des Fonds entsprechen, wie im nächsten Abschnitt (Phase 1) dargelegt.

Neben den üblichen Due-Diligence-Verfahren werden potenzielle Investitionen in nicht börsennotierte Infrastrukturunternehmen und Vermögenswerte nach vor dem Erwerb geltenden verantwortungsvollen Investitionskriterien und unter Berücksichtigung der wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bewertet. Diese ESG-Bewertung bildet einen wesentlichen Bestandteil jeder Übernahme und ihrer Dokumentation, und aus der ESG-Bewertung wird ein ESG-Rating abgeleitet und in die Anlageempfehlung (Phase 2) aufgenommen.

Die ESG-Bewertung umfasst zwölf Schlüsselthemen:

- Umweltpolitik und -verfahren
- Umweltinitiativen
- Ressourcenverbrauch und Abfallmanagement
- Umweltgesetzgebung
- Beschäftigung und Arbeitsumfeld

- Einbeziehung der Stakeholder
- Gesellschaftlicher Beitrag
- Verwaltungsrat
- Leitungsebene
- Managementsysteme
- Rechnungslegung
- Externe Bewertung

Während der Haltephase nicht börsennotierter Infrastrukturunternehmen und Vermögenswerte überwacht der AIFM die Einhaltung der ESG-Faktoren gemäß den verbindlichen Elementen des Fonds. Vermögensverwalter überwachen jeden Vermögenswert im Portfolio während der gesamten Haltedauer und das ESG-Rating jedes Vermögenswerts wird jährlich mit einer obligatorischen ESG-Bewertung neu bewertet. Hauptziel dieser Bewertungen ist es, Transparenz zu schaffen, ESG-Risiken und -Chancen hervorzuheben und die ESG-Standards der Beteiligungsunternehmen während der gesamten Haltedauer gegebenenfalls durch direktes Engagement zu verbessern.

Während der Halteperiode werden Daten für jede Investition in nicht börsennotierte Infrastrukturunternehmen und Vermögenswerte über den entsprechenden Standardberichtszyklus mit Vorstandsberichten, monatlichen und vierteljährlichen Berichten und anderen Quellen erhoben. Wenn ESG-Themen in diesen Materialien nicht ausreichend angesprochen werden oder Fragen offen gelassen werden, werden Fragen an das Management und/oder die Mehrheitsaktionäre gerichtet.

Die Umsetzung der ESG-Politik, ESG-Bewertungen und -Ratings, die wichtigsten negativen Folgenabschätzungen und die Leistung sowie alle anderen ESG-bezogenen Angelegenheiten werden vom ESG-Ausschuss für Infrastrukturbeteiligungen kontinuierlich überwacht.

Die Verbesserung der ESG-Performance nicht börsennotierter Infrastrukturunternehmen und Vermögenswerte ist eines der Hauptziele der Vermögensverwaltung des Fonds. Um dieses Ziel zu erreichen, werden für jeden Vermögenswert zusammen mit den Beteiligungsgesellschaften und anderen Anlegern Aktionspunkte festgelegt, die die ESG-Performance des Vermögenswerts verbessern sollen. In jedem der zwölf vorstehend genannten Schwerpunktthemen der ESG-Bewertung sowie unter den PAI können ESG-Maßnahmen definiert werden, insbesondere durch Engagement.

Für die Verwaltung und Verbesserung der ESG-Leistung der nicht börsennotierten Infrastrukturunternehmen und Vermögenswerte des Fonds ist dieses Engagement von grundlegender Bedeutung.

- Bei Vermögenswerten mit eingeschränkten Governance-Rechten umfassen die für Nachhaltigkeitsfragen geltenden Verwaltungsverfahren unter anderem die direkte Kommunikation und Zusammenarbeit mit den anderen Investoren zu ESG-Themen. Der Fonds investiert gemeinsam mit erfahrenen, federführenden Partnern (Fondsmanagern oder anderen finanziellen oder strategischen Investoren). Er ist bestrebt, Partnerschaften mit führenden Investoren mit ESG-Strategien einzugehen, die denen des Fonds ähneln und die die ESG-Agenda der Beteiligungsunternehmen vorantreiben werden. Der Fonds trägt zu diesen Diskussionen bei, soweit dies durchführbar ist, indem er seine Fachkenntnisse und sein Wissen mit seinen Partnern teilt.
- Bei Vermögenswerten mit signifikanter Governance umfassen die Verwaltungsverfahren, die für nachhaltigkeitsbezogene Fragen gelten, unter anderem aktive Beteiligung und aktive Stimmabgabe (ohne Delegation), eine Vertretung im Vorstand und eine direkte Zusammenarbeit mit Stakeholdern und anderen Aktionären, um ESG-bezogene Initiativen umzusetzen, die die direkten und indirekten negativen Auswirkungen des Geschäftsbetriebs verringern. Wesentliche Governance-Rechte ermöglichen es den Vermögensverwaltern, unter anderem die ESG-Agenda voranzutreiben und bei der Umsetzung von bewährten ESG-Richtlinien und -Praktiken zu helfen. Wann immer Beteiligungsgesellschaften einen ESG-Ausschuss haben, versuchen die Vermögensverwalter, einen Sitz in diesem Ausschuss zu erhalten. Durch starke und langfristige Beziehungen zu den Beteiligungsgesellschaften können

die Vermögensverwalter deren ESG-Strategien sowie Verbesserungen anleiten und beeinflussen. Für jedes Beteiligungsunternehmen werden spezifische ESG-Maßnahmen erörtert.

Um die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale weiter zu erreichen, kann der Fonds bei Anlagen in andere Fonds auch in solche investieren, die nachhaltige Investitionen als Ziel haben oder ökologische oder soziale Merkmale fördern.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Mindestens 51 % des Fonds haben Investitionen zu umfassen, die mit einem oder mehreren ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Fonds im Einklang stehen.

Darüber hinaus und zur weiteren Gewährleistung der Ausrichtung des Fonds an den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen gelten die folgenden Ausnahmen für Investitionen des Fonds in nicht börsennotierte Infrastrukturunternehmen und Vermögenswerte:

- Nicht mehr als 20 % dürfen in Anlagen investiert werden, die in erster Linie im Ölsektor des Midstream-Sektors tätig sind (d. h. im Bereich des Transports, der Lagerung oder der Raffination von Rohöl oder verwandten Raffinerieerzeugnissen),
- Es darf nicht in Unternehmen investiert werden, die mehr als 10 % ihres Wertes aus der Exploration und Förderung von nicht erneuerbarem Erdöl und Erdgas erzielen,
- Es darf nicht in Unternehmen investiert werden, die mehr als 10 % ihres Wertes aus dem Umgang mit oder der Verbrennung von Kohle erzielen,
- Es darf nicht in Unternehmen investiert werden, die mehr als 10 % ihres Wertes aus der Erzeugung von Kernenergie erzielen,
- Es darf nicht in Unternehmen investiert werden, die an einer der folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:
  - Herstellung oder Verkauf von Streumunition, Landminen oder ähnlichen Waffen (einschl. Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen),
  - Inanspruchnahme schädlicher oder ausbeuterischer Formen der Zwangsarbeit und/oder der Kinderarbeit,
  - Erzeugung von oder Handel mit Erzeugnissen oder Tätigkeiten, die nach den Gesetzen und Vorschriften des Aufnahmelandes oder internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen als illegal gelten,
  - Erzeugung von oder Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen und von Erzeugnissen aus wild lebenden Tieren und Pflanzen, die/der im Rahmen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) geregelt ist,
  - Herstellung oder Nutzung von bzw. Handel mit gefährlichen Stoffen wie radioaktiven Stoffen, ungebundenen Asbestfasern und PCB-haltigen Erzeugnissen,
  - grenzüberschreitender Handel mit Abfällen und Abfallprodukten, sofern er nicht mit dem Basler Übereinkommen und den zugrunde liegenden Vorschriften im Einklang steht,
  - Einsatz nicht nachhaltiger Fangmethoden (d. h. Treibnetzfisherei in der Meeresumwelt mit Netzen von mehr als 2,5 km Länge und Hochseefischerei),
  - Herstellung von oder Handel mit Arzneimitteln, Pestiziden/Herbiziden, Chemikalien, ozonabbauenden Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen, für die internationale Ausstiegsregelungen oder Verbote gelten,
  - Zerstörung lebenswichtiger Lebensräume,

- Herstellung und Verbreitung rassistischer, antidemokratischer und/oder neonazistischer Medien,
- Einsatz oder Zucht lebender Tiere zu wissenschaftlichen und experimentellen Zwecken,
- Kauf von Holzfällgeräten zur Verwendung in tropischen Naturwäldern oder Wäldern mit hohem Naturschutzwert in allen Regionen und Tätigkeiten, die zu Kahlschlag und/oder Schädigung tropischer Naturwälder oder Wälder mit hohem Naturschutzwert führen,
- kommerzielle Konzessionen für den Wald und den Holzeinschlag in tropischen Naturwäldern,
- Umwandlung von natürlichen Wäldern in Plantagen,
- alle Unternehmen, die Tabak betreffen, sofern sie einen wesentlichen Teil der hauptsächlich finanzierten Geschäftstätigkeiten eines Projekts ausmachen,
- alle Geschäfte, die Glücksspiele, Kasinos und vergleichbare Unternehmen oder Hotels mit solchen Einrichtungen betreffen, sofern sie einen wesentlichen Teil der hauptsächlich finanzierten Geschäftstätigkeiten eines Projekts ausmachen,
- neue Palmölplantagen,
- jegliche Geschäfte in Bezug auf Pornografie oder Prostitution,
- Korruption oder jegliche korrupten Praktiken.

Um die Anpassung des Fonds an die ökologischen und sozialen Merkmale zu gewährleisten, die für Anlagen in Fonds gefördert werden, kann der Fonds auch in Fonds investieren, die entweder nachhaltige Investitionen als Ziel haben oder gemäß der SZR ökologische oder soziale Merkmale fördern.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Eine solche Verpflichtung besteht nicht.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet??***

Bei Anlagen in nicht börsennotierte Infrastrukturunternehmen und -vermögenswerte liegt der Schwerpunkt der Analyse im Allgemeinen auf der Qualität des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, den ESG- und Unternehmensrichtlinien sowie -managementsystemen, den Finanzberichten und der externen Bewertung anhand einer Reihe von Fragen, die in der ESG-Bewertung enthalten sind. Dabei erfolgt die Bewertung zu Beginn der ersten Due Diligence und wird dann jedes Jahr während der gesamten Haltedauer wiederholt. Unter anderem wird Folgendes bewertet: Qualität des Managements, Vergütungskriterien, Hintergrund in Bezug auf Bestechung und Korruption, geltende Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien, Menschenrechte, Einhaltung der Standards in Bezug auf Steuern sowie Schutz vor Geldwäsche und Bestechung. Zusätzliche Bewertungen können anhand direkter Governance-Rechte wie der Vertretung des Leitungsorgans durchgeführt werden.

Bei Anlagen in andere Fonds wird sichergestellt, dass gute Governance-Praktiken befolgt werden, da das Ziel solcher Fonds entweder in einer nachhaltigen Anlage besteht, oder sie ökologische und soziale Merkmale fördern, die den Anforderungen gemäß Artikel 9 bzw. 8 der SFDR unterliegen. Diesbezüglich müssen die Fonds, in die investiert wird, nachweisen, dass die zugrundeliegenden Beteiligungsunternehmen gute Governance-Praktiken befolgen.



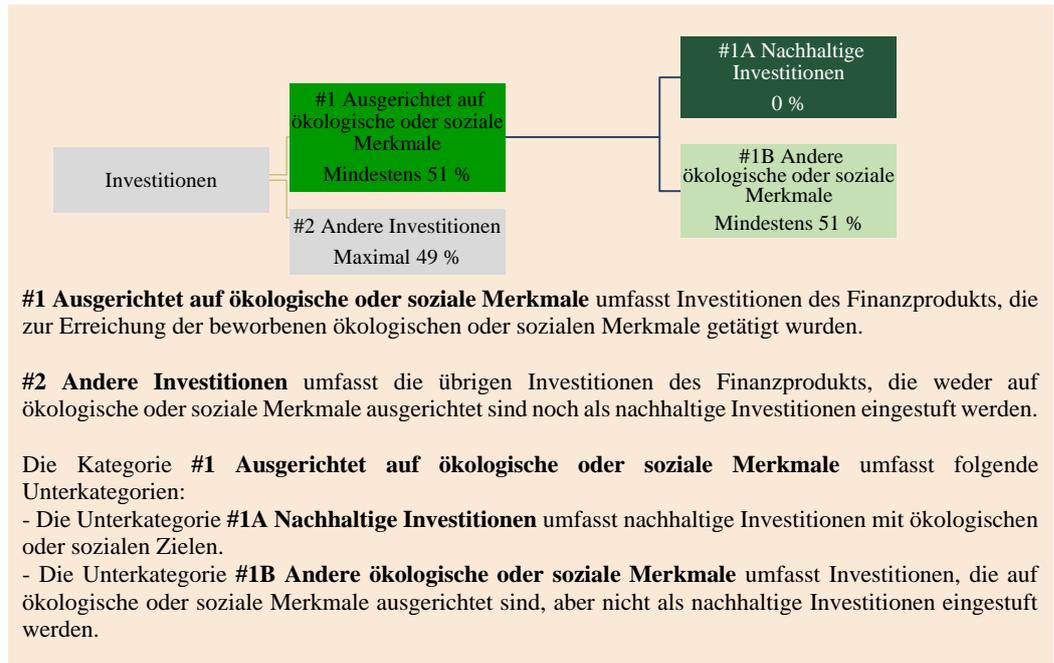
## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 51 % des Nettoinventarwerts („NAV“) des Fonds werden voraussichtlich mit den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sein (#1, Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Jedoch können mehr als 51 % des NAV des Fonds auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet werden. Der Anteil der zu Liquiditätszwecken gehaltenen Anlagen (#2 Andere Investitionen) sollte maximal 49 % des NAV des Fonds ausmachen. Diese Anlagen werden nicht an den vom Fonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gemessen, und es gibt keine ökologischen oder sozialen Mindestgarantien.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um seine ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verfolgt aber nicht das Ziel nachhaltiger Anlagen. Daher wurde seine Verpflichtung, im Sinne der EU-Taxonomie nachhaltige Anlagen zu tätigen, auf 0 % festgelegt. Allerdings wird diese Position im Zuge der endgültigen Festlegung der zugrunde liegenden Regeln und der zunehmenden Verfügbarkeit verlässlicher Daten auch weiterhin überprüft.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>2</sup>?**

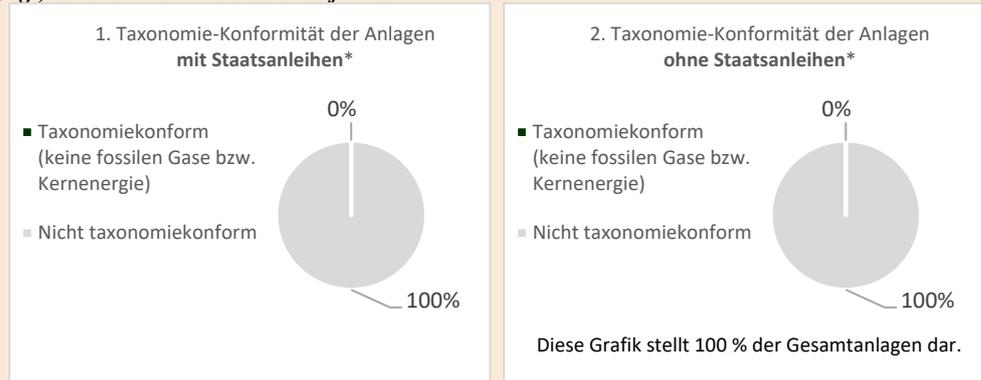
- Ja:  
 In fossiles Gas     In Kernenergie  
 Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und den Umstieg auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallmanagementvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Anlagen. Folglich verpflichtet sich der Fonds nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischen Zielen gemäß der EU-Taxonomie zu tätigen, und auch nicht für ein Mindestmaß an Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Eindämmung des Klimawandels“) und keinem EU-Taxonomieziel erheblich schaden – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



### Wie hoch ist der **Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu nachhaltigen Anlagen. Folglich verpflichtet sich der Fonds nicht, ein Mindestmaß an nachhaltigen Anlagen mit ökologischen Zielen gemäß der EU-Taxonomie zu tätigen, und auch nicht für ein Mindestmaß an Anlagen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### Wie hoch ist der **Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ genannten Investitionen beziehen sich auf Zahlungsmittel und Geldmarktfonds, die zu Absicherungszwecken gehalten werden, oder Investitionen in nicht börsennotierte Infrastrukturunternehmen und -vermögenswerte, die den vom Fonds zu Diversifizierungszwecken geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen nicht entsprechen. Darüber hinaus werden Anlagen in Fonds, die weder eine nachhaltige Anlage als Ziel haben noch ökologische oder soziale Merkmale fördern und daher unter Artikel 6 der SFDR fallen bzw. zu Diversifizierungs- und Liquiditätszwecken gehalten werden, ebenfalls unter „#2 Andere Investitionen“ erfasst. Für diese Investitionen gibt es keine Mindestgarantien im ökologischen oder sozialen Bereich.



### Wurde ein **Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://lu.swisslife-am.com/en/home/responsible-investment/sustainability-related-disclosures.html>

## ANHANG III VERKAUFSLEGENDEN

### Hinweis für in Frankreich ansässige Anleger

Der Fonds wird von der CSSF als langfristiger Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung zugelassen.

Der Fonds wird an Kleinanleger und professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie (EU) 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) vermarktet.

### Hinweis für in Deutschland ansässige Anleger

Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Anteile an SWISS LIFE FUNDS (LUX) PRIVADO INFRASTRUCTURE S.A., SICAV-ELTIF (der „Fonds“) dürfen nur in Deutschland nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) und der in Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen über die Ausgabe, das Angebot, den Vertrieb und den Verkauf der Anteile vertrieben oder erworben werden.

Jedem potentiellen Anleger wird empfohlen, mögliche steuerliche Konsequenzen zu beachten und diesbezüglich seinen eigenen Steuerberater zu konsultieren.

### Hinweis für in Irland ansässige Anleger

Der Fonds wird in Irland weder überwacht noch ist er dort zugelassen. Der Fonds wird von der CSSF als langfristiger Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung zugelassen.

### Hinweis für in Liechtenstein ansässige Anleger

Die Anteile des Fonds wurden in Liechtenstein zur Vermarktung an „professionelle Anleger“ und „Kleinanleger“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 31 und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 34 des liechtensteinischen Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMG“) sowie gemäß Artikel 32 AIFMD und Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/760 in der jeweils geltenden Fassung angemeldet. Die Fondsanteile können daher in Liechtenstein sowohl an professionelle Anleger als auch an Kleinanleger im Sinne des AIFMG vertrieben werden. Dementsprechend stehen die Fondsanteile (i) professionellen Anlegern und (ii) Kleinanlegern, die die Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung (EU) 2015/760 in der jeweils geänderten Fassung erfüllen, zum Kauf zur Verfügung.

### Hinweis für in Schweden ansässige Anleger

DIESER FONDS IST EIN ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS (SW. ALTERNATIV INVESTERINGSFONDS), DER GEMÄSS KAPITEL 5 ABSCHNITT 1 DES SCHWEDISCHEN GESETZES ÜBER DIE VERWALTUNG ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS (SW. LAG (2013:561) OM FÖRVALTARE AV ALTERNATIVA INVESTERINGSFONDER; DAS „AIFMA“) MIT EINEM MARKETINGPASS SOWIE GEMÄSS ARTIKEL 31 DER VERORDNUNG (EU) 2015/760 ÜBER EUROPÄISCHE LANGFRISTIGE INVESTMENTFONDS IN DER JEWELTS GELTENDEN FASSUNG VERMARKTET WIRD.

ANLAGEN BERGEN RISIKEN. EINE WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT IST KEINE GARANTIE FÜR ZUKÜNFTIGE WERTENTWICKLUNGEN. DER WERT DES IN DEN FONDS INVESTIERTEN GELDES KANN STEIGEN ODER SINKEN, UND ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS SIE IHR GESAMTES INVESTIERTES KAPITAL ZURÜCKERHALTEN.

#### Zusätzliche Angaben für Anleger in der Schweiz

Der Fonds wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“) nicht als System für ausländische gemeinsame Anlagen gemäß Art. 120 des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung („KAG“) genehmigt. Folglich dürfen die Anteile in der Schweiz nicht an nicht berechnigte Anleger im Sinne des KAG angeboten werden.

#### Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist die Swiss Life Asset Management AG, General Guisan-Quai 40, 8002 Zürich.

#### Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstraße 45, 8001 Zürich.

#### Ort, an dem die einschlägigen Unterlagen erhältlich sind

Der Prospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können vom Vertreter kostenlos bezogen werden.

#### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Sitz des Vertreters. Gerichtsstand ist der Sitz des Vertreters oder der Sitz bzw. der Wohnsitz des Anlegers.

## ANHANG IV EINRICHTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein AIFM in jedem Mitgliedstaat, in dem er Anteile eines AIF an Kleinanleger zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrnehmung folgender in Artikel 43a der AIFM-Richtlinie genannten Aufgaben bereitstellt:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des AIF nach Maßgabe der in den Unterlagen des AIF festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF in dem Mitgliedstaat, in dem der AIF vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den gemäß Artikel 22 und Artikel 23 vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG, und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Der AIFM hat die Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette) zur Ausführung der vorstehend genannten Aufgaben ernannt.

### Österreich

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein AIFM in jedem Mitgliedstaat, in dem er Anteile eines AIF an Kleinanleger zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereitstellt:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des AIF nach Maßgabe der in den Unterlagen des AIF festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a) genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF in dem Mitgliedstaat, in dem der AIF vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den gemäß Artikel 22 und Artikel 23 vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG, und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

**Einrichtung:** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette)

## **Belgien**

Les États membres veillent à ce qu'un gestionnaire de FIA mette à disposition, dans chaque État membre où il a l'intention de commercialiser des parts ou des actions d'un FIA auprès d'investisseurs de détail, des facilités pour exécuter les tâches suivantes:

- a) traiter les ordres de souscription, de paiement, de rachat et de remboursement des investisseurs portant sur les parts ou les actions du FIA, conformément aux conditions énoncées dans les documents du FIA;
- b) informer les investisseurs de la manière dont les ordres visés au point a) peuvent être passés et des modalités de versement des recettes provenant de rachats et de remboursements;
- c) faciliter le traitement des informations relatives à l'exercice des droits des investisseurs découlant de leur investissement dans le FIA dans l'État membre où est commercialisé ce dernier;
- d) mettre à la disposition des investisseurs, pour examen et pour l'obtention de copies, les informations et les documents requis au titre des articles 22 et 23;
- e) fournir aux investisseurs, sur un support durable au sens de l'article 2, paragraphe 1, point m), de la directive 2009/65/CE, les informations relatives aux tâches que les facilités exécutent; et
- f) faire office de point de contact pour communiquer avec les autorités compétentes.

**Facilités :** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette)

## **Dänemark**

Sikrer medlemsstaterne at en FAIF i hver medlemsstat, hvor den har til hensigt at markedsføre andele eller kapitalandele i en AIF til detailinvestorer, stiller faciliteter til rådighed til at udføre følgende opgaver:

- a) at behandle investorers tegnings-, betalings-, tilbagekøbs- og indløsningsordrer i forbindelse med andele eller kapitalandele i AIF'en i overensstemmelse med de betingelser, der er fastsat i AIF'ens dokumenter
- b) at give investorer oplysninger om, hvordan ordrer, der er omhandlet i litra a), kan foretages, og hvordan tilbagekøb og indløsning betales
- c) at lette håndteringen af oplysninger om udøvelsen af investorernes rettigheder som følge af deres investeringer i AIF'en i den medlemsstat, hvor AIF'en markedsføres
- d) at give investorer adgang til oplysninger og dokumenter i henhold til artikel 22 og 23 med henblik på nærmere undersøgelse og rekvirering af eksemplarer heraf
- e) at give investorerne oplysninger af relevans for de opgaver, som faciliteterne varetager, på et varigt medium som defineret i artikel 2, stk. 1, litra m), i direktiv 2009/65/EF, og
- f) at fungere som kontaktpunkt for kommunikation med de kompetente myndigheder.

**Faciliteter :** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette)

## **Finnland**

Soveltamista jäsenvaltioiden on varmistettava että vaihtoehtoisten sijoitusrahastojen hoitaja asettaa saataville jokaisessa jäsenvaltiossa, jossa se aikoo markkinoida vaihtoehtoisen sijoitusrahaston osuuksia tai osakkeita vähittäissijoittajille, järjestelyt seuraavien tehtävien hoitamista varten:

- a) vaihtoehtoisen sijoitusrahaston osuuksiin tai osakkeisiin liittyvien sijoittajien merkintä-, maksu-, takaisinosto- ja lunastustoimeksiantojen käsittely vaihtoehtoisen sijoitusrahaston asiakirjoissa ilmoitettujen edellytysten mukaisesti;
- b) tietojen toimittaminen sijoittajille siitä, miten a alakohdassa tarkoitettut toimeksiannot voidaan tehdä ja miten takaisinosto- ja lunastustuotot maksetaan;
- c) niiden tietojen käsittelyn helpottaminen, jotka koskevat sellaisten sijoittajille kuuluvien oikeuksien käyttöä, jotka johtuvat sijoittamisesta vaihtoehtoiseen sijoitusrahastoon siinä jäsenvaltiossa, jossa vaihtoehtoista sijoitusrahastoa markkinoidaan;
- d) 22 ja 23 artiklan nojalla vaadittujen tietojen ja asiakirjojen asettaminen sijoittajien saataville tarkastelua ja kopioiden hankkimista varten;
- e) järjestelyn kautta hoidettavia tehtäviä koskevien tietojen toimittaminen sijoittajille direktiivin 2009/65/EY 2 artiklan 1 kohdan m alakohdassa määritellyllä pysyvällä välineellä; ja
- f) toimiminen yhteyspisteenä viestinnässä toimivaltaisten viranomaisten kanssa.

**Vähittäissijoittajien :** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette)

## **Frankreich**

Les États membres veillent à ce qu'un gestionnaire de FIA mette à disposition, dans chaque État membre où il a l'intention de commercialiser des parts ou des actions d'un FIA auprès d'investisseurs de détail, des facilités pour exécuter les tâches suivantes:

- a) traiter les ordres de souscription, de paiement, de rachat et de remboursement des investisseurs portant sur les parts ou les actions du FIA, conformément aux conditions énoncées dans les documents du FIA;
- b) informer les investisseurs de la manière dont les ordres visés au point a) peuvent être passés et des modalités de versement des recettes provenant de rachats et de remboursements;
- c) faciliter le traitement des informations relatives à l'exercice des droits des investisseurs découlant de leur investissement dans le FIA dans l'État membre où est commercialisé ce dernier;
- d) mettre à la disposition des investisseurs, pour examen et pour l'obtention de copies, les informations et les documents requis au titre des articles 22 et 23;
- e) fournir aux investisseurs, sur un support durable au sens de l'article 2, paragraphe 1, point m), de la directive 2009/65/CE, les informations relatives aux tâches que les facilités exécutent; et
- f) faire office de point de contact pour communiquer avec les autorités compétentes.

**Facilités :** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette)

## **Deutschland**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein AIFM in jedem Mitgliedstaat, in dem er Anteile eines AIF an Kleinanleger zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereitstellt:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des AIF nach Maßgabe der in den Unterlagen des AIF festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF in dem Mitgliedstaat, in dem der AIF vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den gemäß Artikel 22 und Artikel 23 vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG, und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

**Einrichtung:** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette)

## **Irland**

Member States shall ensure that an AIFM makes available, in each Member State where it intends to market units or shares of an AIF to retail investors, facilities to perform the tasks listed under article 43a of the AIFM Directive:

- (a) process investors' subscription, payment, repurchase and redemption orders relating to the units or shares of the AIF, in accordance with the conditions set out in the AIF's documents;
- (b) provide investors with information on how orders referred to in point (a) can be made and how repurchase and redemption proceeds are paid;
- (c) facilitate the handling of information relating to the exercise of investors' rights arising from their investment in the AIF in the Member State where the AIF is marketed;
- (d) make the information and documents required pursuant to Articles 22 and 23 available to investors for the purposes of inspection and obtaining copies thereof;
- (e) provide investors with information relevant to the tasks that the facilities perform in a durable medium as defined in point (m) of Article 2(1) of Directive 2009/65/EC; and
- (f) act as a contact point for communicating with the competent authorities.

**Facilities:** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette)

## Liechtenstein

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein AIFM in jedem Mitgliedstaat, in dem er Anteile eines AIF an Kleinanleger zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereitstellt:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des AIF nach Maßgabe der in den Unterlagen des AIF festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF in dem Mitgliedstaat, in dem der AIF vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den gemäß Artikel 22 und Artikel 23 vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG, und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

**Einrichtung:** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette)

## Niederlande

De lidstaten zorgen ervoor dat een abi-beheerder in elke lidstaat waar hij voornemens is rechten van deelneming of aandelen in een abi aan niet- professionele beleggers te verhandelen, voorzieningen beschikbaar stelt om de volgende taken te vervullen:

- a) de verwerking van inschrijvings-, betaal-, inkoop- en terugbetalingsorders van beleggers met betrekking tot rechten van deelneming of aandelen in de abi, in overeenstemming met de in de documenten van de abi vervatte voorwaarden;
- b) de mededeling aan beleggers van informatie over de wijze waarop de onder a) bedoelde orders kunnen worden uitgevoerd en waarop de opbrengsten van inkopen en terugbetalingen worden uitgekeerd;
- c) het vergemakkelijken van de behandeling van informatie over de uitoefening door beleggers van hun rechten uit hoofde van hun belegging in de abi in de lidstaat waar de abi wordt verhandeld;
- d) de beschikbaarstelling van de krachtens de artikelen 22 en 23 vereiste informatie en documenten aan beleggers, ter inzage en voor het verkrijgen van kopieën;
- e) de verstrekking aan beleggers van informatie die dienstig is voor de taken die door de voorzieningen worden vervuld, op een duurzame drager als omschreven in artikel 2, lid 1, onder m), van Richtlijn 2009/65/EG, en
- f) het fungeren als contactpunt voor de communicatie met de bevoegde autoriteiten.

**Voorzieningen:** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette)

## Norwegen

Medlemsstatene skal sørge for at en AIF-forvalter i hver medlemsstat der den har til hensikt å markedsføre andeler i et AIF til detaljinvestorer, tilrettelegger for å utføre følgende oppgaver

- a) behandle investorenes tegnings-, konverterings- og innløsningsordrer og foreta andre betalinger til andelseierne i paraplyfondet,
- b) gi investorer informasjon om hvordan tegnings-, konverterings- og innløsningsordrer kan gjøres og hvordan innløsningsinntektene betales;
- c) legge til rette for håndtering av informasjon og tilgang til prosedyrer og ordninger knyttet til investorenes utøvelse av sine rettigheter som følge av deres investering i paraplyfondet i medlemsstaten der paraplyfondet markedsføres;
- d) gjøre tilgjengelig informasjon og dokumenter som skal gis til investorer;
- e) gi investorer informasjon som er relevant for de oppgavene fasilitetene utfører; og
- f) fungere som et kontaktpunkt for å kommunisere med de kompetente myndighetene, slik det er beskrevet i artikkel 92.1 i direktiv 2009/65/EF

**Fasilitetene:** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette)

## Portugal

Os Estados-Membros asseguram que os GFIA disponibilizem, em todos os Estados-Membros em que pretendam comercializar unidades de participação ou ações de um FIA junto de investidores não profissionais, infraestruturas para a execução das seguintes tarefas:

- a) Processar ordens de subscrição, de pagamento, de recompra e de resgate dos investidores relativas às unidades de participação ou a ações do FIA, conforme as condições previstas nos documentos do FIA;
- b) Informar os investidores sobre o modo como as ordens a que se refere a alínea a) podem ser efetuadas e sobre as modalidades de pagamento das receitas provenientes de operações de recompra e de resgate;
- c) Facilitar o tratamento de informações sobre o exercício dos direitos dos investidores associados aos seus investimentos no FIA no Estado-Membro onde este último é comercializado;
- d) Pôr as informações e os documentos exigidos nos termos dos artigos 22.º e 23.º à disposição dos investidores, para efeitos de consulta e obtenção de cópias;
- e) Fornecer aos investidores, num suporte duradouro, na aceção do artigo 2.º, n.º 1, alínea m), da Diretiva 2009/65/CE, informações relativas às tarefas executadas pelas infraestruturas; e
- f) Funcionar como ponto de contacto para a comunicação com as autoridades competentes.

**Infraestruturas:** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## Spanien

Los Estados miembros velarán por que los GFIA faciliten, en cada Estado miembro en el que se propongan comercializar participaciones o acciones de un FIA entre inversores minoristas, servicios para llevar a cabo las tareas siguientes:

- a) procesar las órdenes de los inversores de suscripción, pago, recompra y reembolso en relación con las participaciones o acciones del FIA, de conformidad con las condiciones establecidas en la documentación del FIA;
- b) proporcionar información a los inversores sobre cómo se pueden cursar las órdenes a que se refiere la letra a) y cómo se abona el producto de la recompra y el reembolso;
- c) facilitar el tratamiento de la información relativa al ejercicio, por parte de los inversores, de los derechos asociados a su inversión en el FIA en el Estado miembro donde el FIA se comercializa;
- d) poner a disposición de los inversores, a efectos de examen y de la obtención de copias, la información y los documentos requeridos con arreglo a los artículos 22 y 23;
- e) proporcionar a los inversores, en un soporte duradero, información pertinente respecto a las tareas que los servicios realizan, tal como se define en el artículo 2, apartado 1, letra m), de la Directiva 2009/65/CE, y
- f) actuar como punto de contacto para la comunicación con las autoridades competentes.

**Servicios:** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## Schweden

Medlemsstaterna skall försäkra att en AIF-förvaltare i varje medlemsstat där den avser att marknadsföra andelar eller aktier i en AIF till icke professionella investerare, tillhandahåller, hjälpmedel för att utföra följande uppgifter:

- a) Behandla investerares tecknings-, betalnings-, återköps- och inlösenorder avseende AIF-fondens andelar eller aktier, i enlighet med villkoren i AIF-fondens handlingar.
- b) Tillhandahålla investerare information om hur order som avses i led a kan göras och hur återköp och inlösen betalas.
- c) Underlätta hanteringen av information om hur investerarna kan utöva de rättigheter som följer av deras investering i AIF-fonden i den medlemsstat där fonden marknadsförs.
- d) Tillhandahålla investerare uppgifter och handlingar som krävs enligt artiklarna 22 och 23 för att de ska kunna konsultera dem och ta kopior.
- e) Tillhandahålla investerare relevant information om de uppgifter som utförs genom funktionerna via ett varaktigt medium enligt definitionen i artikel 2.1 m i direktiv 2009/65/EG.
- f) Fungera som kontaktpunkt för kommunikation med de behöriga myndigheterna.

**Funktioner:** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)